<36604875570018

<36604875570018

Bayer. Staatsbibliothek

Ri

I. germ. 191

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorläufige
Einleitung
zu der ganzen in Deutſchland üblichen
Rechtsgelerſamkeit

entworfen
von
Heinrich Chriſtian Freyherrn von Senkenberg
Kaiſerl. Maj. würkl. Reichshofrath.

Zweiter vermerter und verbeſſerter Druck.

SILIVS ITALICVS de bello Punico ſecundo
Lib. XV. verſu 63.

Huc adverte aures; currit mortalibus aevum,
Nec naſci bis poſſe datur, fugit hora, rapitque
Tartareus torrens, ac ſecum ferre ſub umbras.

Nördlingen,
zu finden im Beckiſchen Buchladen.
1764.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Reichs- frey- Hoch- und Wolgebornen

Herrn

Leopold Karl

Freyherrn von Palm

Herrn zu Balzheim, Steinbach, Bodelshofen, Lauterbach, Frauenhayn ꝛc.

Seiner Königl. Majest. von Pohlen, Churfürstens zu Sachsen,

würklichen Geheimden Rathe

Seinem

Gnädigen Herrn Grosoheimb und Taufzeugen

überreichet dieses in Untertänigkeit

Renat Leopold Christian Karl Freyherr von Senkenberg.

Ew. Excellenz sind so gnädig gewesen, die Zuschrift der ersten Auflage dieses Buches anzunehmen. Und mich hat besonders erfreuet, daß

Hochdieselbe am 9. Jul. 1763. zu meiner untertänigen Dankverpflichtung der Befragung beiwonen wollen. Ob ich es dabei recht gemacht, überlasse Dero Beurteilung. Vielleicht könte ich es jizo besser, nachdem mein Herr Vater mich weiters zu unterrichten sich die Mühe genommen. Besagter mein

Herr

Herr Vater hat in der zweiten Auflage ansenliche Vermerungen zugesetzet, um dieses kleine Werk desto volkommener zu machen. Meine Wissenschaft wurde dadurch erweitert. Und weil andere vielfältig darnach verlanget, lässet er solches nun in die Buchläden kommen. Es ist aber meine Schuldigkeit, Ew. Excellenz vorzüglich

 auch

auch den neuen Druck zu überreichen. Ich entledige mich demnach von sotaner Obliegenheit, und empfehle mich dabei in aller Ehrfurcht zu Gnaden, stetshin harrend

Ew. Excellenz

unterthäniger Diener

Renat Leopold Christian Karl Freyherr von Senkenberg.

Vorbericht.

Erste Abteilung.

§. 1. Ursache der zweiten Ausgabe, und Vorzüge dieser meiner Lerart.

§. 2. Einrichtung des ganzen Werkes, wie auch derer zurück seyenden Teile.

§. 3. Junge Leute mus man kurz und praktisch zu denen Rechtsleren anfüren.

§. 4. Daß ein junger Mensch zu allem zusammen auf einmal abzurichten seye.

§. 5. Meiner Schrift abgeänderte Gestalt, und warum ich Praecognita zugefüget habe.

§. 6. Ordnung, welche ich gehalten, und Inbegrif des I. und II. Kapitels.

§. 7. Von dem III. u. IV. Kapitel.

§. 8. 9. 10. Das V. Kapitel stellet die Historie derer Rechte kurz vor, setzet die deutsche Rechtsgeschichte voraus, und zeiget die Handhabung derer Gesetze.

§. 11. Inhalt des VI. und VII. Kapitels, von Auslegung derer Gesetze, und denen Sachen, welchen man fälschlich gesetzliche Gewalt beyleget.

§. 12. Verteidigung des VIII. Kapitels von der Rechtsgelersamkeit, und Plan meiner Lerart im IX. Kapitel.

§. 13. Warum nur wenige und geringe Bücher angefüret seyen.

§. 14. 15. In vorigen Zeiten hatte man keine Lust, sich den

Weg einer Anleitung zu dem gesamten Recht gefallen zu lassen.

§. 16. Meine Art des Vortrags ist bisher alschon glücklicher gewesen.

§. 17. Hierdurch bin ich zur zweiten vermerten, und mit denen Praecognitis versehenen Ausgabe mehrers bewogen worden.

Zweite Abteilung.

§. 18. Von der Rechtsgelersamkeit überhaupt.

§. 19. Hauptbegrif der Vorbereitung zur Rechtsgelersamkeit, in das besondere.

§. 20. Stücke, so hierzu gehören, werden erzälet.

§. 21. (I.) Die humaniora und derselben schlechter Zustand bei denen alten Juristen.

§. 22. 23. 24. Die (α) einem Juristen nötige Sprachen, das deutsche, lateinische, griechische.

§. 25. 26. Von dem italiänischen, französischen und denen nordischen Sprachen.

§. 27. 28. (β. γ.) der Rhetoric, Oratoria und Poesie.

§. 29. Betrachtung (δ) der Critic.

§. 30. 31. 32. 33. Von II. der Instrumental-theoretisch, und praktischen Philosophie.

§. 34. 35. 36. Es folget III. die weltliche und Kirchenhistorie.

§. 37. 38. Betrachte ich IV. die Altertümer,

tümer, so überhaupt, als sonderlich die deutsche.
§. 39. 40. Folget V. die Betrachtung der Medicin und VI. Gottesgelertheit.
§.41.42. Alsdann VII. der iuridischen gelerten Geschichte.
§. 43. 44. Endlich VIII. die Bücherkentnis und von Bibliothecis Iuridicis.
§. 45 - 58. Was man vor Bücher lesen solle?
§. 59 - 63. Wie man IX. sich bey dem Lernen aufzufüren habe?
§. 64. Von denen Collegiis und Beschlus.

Erste Abteilung.

§. I.

Ich lasse nun diese vorläufige Einleitung zum zweiten male dergestalt dem Druck übergeben, daß selbe jedermann in denen Buchläden finden kan. Mein Endzweck ist erreichet, daß ich nur gute Freunde, welche der Befragung meines Sohnes beywonen sollen, und andere, mit denen ich in Briefwechsel stehe, zu Anfangs damit versehen,

hen, übrigens aber nach Gefallen, nachmal merers hinzusetzen wollen. Mein Sohn hat die Einwürfe widerleget, daß ein junger Mensch zur Rechtslere unfähig seye, wenn er nicht wenigstens 15 Jahre alt geworden. Und ich achte es vor keine grose Kunst, einen jungen Menschen darzu zuzubereiten, wann man nur die Rechten zu einer Geschichte zu machen weis. a) Dieses gehet leichter an, als ein Unerfarner denken solte.

a) Dieses mag beinahe Conradi Lagi Meinung in Iuris vtriusque traditione Methodica gewesen seyn. Car. Ferd. Hommel litterat. Iurid. p. 223. sq.

§. II.

Nach meiner Lerart bekommet man den ganzen Inbegrif des Rechts auf einmal zu sehen, und lernet den Zusammenhang dessen bisher von einander getrenneten Teile kennen. Man wird in der

der Beurteilungskraft stärker, und siehet die Möglichkeit, von einem gewissen Satz auf das ungewisse zu schliesen, und das unnötig Verteilte zusammen zu ziehen, dergestalt aber auch im Gegenfall zu unterscheiden. Da ich die erste Regeln aus der gesunden Vernunft jederzeit voraus setze, und hernachmal erst die nachfolgende besondere Sätze vortrage, mus solches einem Lerling die Sache um so deutlicher machen. Und gleichwie das ganze Recht in dem ersten Kapitel dieser gegenwärtigen Einleitung nach denen Hauptgründen stecket, also bin ich der Meinung, vor jeder besondern Materie des Personen- Sachen- Veränderungs- und Handhabungsrechts, worinnen meine völlige Ausfürung bestehet, den ganzen Inhalt jeden Buches allemal überhaupt besonders vorzusetzen, damit man auch wieder

deren Inhalt im kurzen etwas volkommener einsehe.

§. III.

Ich bescheide mich, daß diejenige, so von dem alten Weg abzuweichen Bedenken tragen, meine Bemühung und Lerart sehr ungereimt finden dörften; sie brauchen sich aber nicht mit mir abzugeben, sondern können bey ihrer Weise bleiben, die ich ihnen gerne gönne. Wer sich inzwischen etwa einbildet, als ob ich meinen Sohn von denen Gesetzen und Texten abfüren wolte, wird sehen, daß ich schon jitzo auf das Römische und Canonische Recht, sodann aber die Reichsgesetze behörige Obacht genommen, und mithin glauben, daß ich solches jedesmal tun werde. Jedoch beruhet in meiner menschlichen Freiheit, die deutsche Reichs- und andere Gesetze eben so gut als die Römische und Canonische

anzu-

anzufüren, statt derer oft sehr argen und unschicklichen argumentorum Legum, Canonum oder Capitulorum, die gesunde Vernunft und Analogie zur Hülfe zu ziehen, solcher gestalt aber die Lersätze dererjenigen in etwas zu verlassen, die von nichts als Institutionen, Pandecten oder Brod geredet, und dannoch die Mittel so schlecht zur Hand genommen, daß, wann man nicht (wie es mir selbsten in der Jugend gegangen) noch einmal vor sich die Rechte gelernet, entweder das Geld in dem Amte, wo das Amt pur um den Menschen zu nären da gewesen, mit Sünden verdienet worden, oder der Zuschnitt so gering ausgefallen, daß statt des verhofften grossen, nur ein kleines Stück Brod herausgekommen.

§. IV.

§. IV.

Einen Rechtsbeflissenen zu allem nötigen anzufüren, kostet nicht merere Zeit und Mühe, als denselben zu dem sogenannten Justinianischen Brodkasten zu leiten. Und haben solches allschon andere Rechtslerer, sonderlich aber der grose Gelerte Christian Thomas, Geheimder Rath, Director Vniuers. und Ordinarius zu Halle, in dem Buch: Summarischer Entwurf der Grundleren, die einem Studioso Iuris zu wissen, und auf Universitäten zu lernen nötig. (Halle 1699. 8.) wie auch dessen würdiger Nachfolger, der ehemalige Geheimde Rath und Ordinarius zu Frankfurt an der Oder, Christian Gottfried Hofmann, erkennet. Letzterer gabe nötige und nützliche Grundsätze der Rechtsgelersamkeit, worinnen diejenigen Leren, welche aus unterschiedenen

Disciplinen, insonderheit dem natürlichen und göttlichen Recht, vornemlich aber aus der Historia Iuris zu gründlicher Erlernung der Jurisprudenz und Vermeidung vieler Vorurteile erfordert werden, angezeigt, und in lectionibus priuatis, künftig, so Gott wil, sollen ausgefüret werden, Frankfurt an der Oder, 1725. 8. heraus, welchen der zweite Teil von dem Staatsrecht, und anderen einem Juristen dienlichen Wissenschaften folgen solte, der aber meines Wissens niemalen darzu, wol aber seine Einleitung zum Staatsrecht, Frankf. 1735. 8. und 4. besonders heraus gekommen. Beider in etwas verschiedne Meinung ware, einen Rechtsschüler in allem diesem geschickt zu machen, was er nur immer zur Vorbereitung sowol, als auch Erlernung, Beihülfe, oder Anwendung der Rechtsgelersamkeit nötig

 haben

haben könte. Sie wolten ihm das dienliche fast aus allen Teilen derer Wissenschaften, doch ohne alle weitere Probe, und nach der gemeinen Verteilung sagen, auch ihn dadurch volkommen zubereiten. Und ich füre das Unternemen allein deshalben an, um zu zeigen, daß diese grose Männer alschon geglaubet, ein angehender Rechtsbeflissener müsse zu allem brauchbaren geleitet werden; ohngeachtet dabei nicht bergen kann, daß ich eines oder des andern ganzen Denkensart in allen Stücken beizutreten, und ein gar zu weitläuftiges Feld zu erwälen, auch mit puren Sätzen ohne allen Beweis bei jezigem Unternemen zu verfaren allerdings Bedenken trüge, weil ich auch von denen, die mich nicht hören können, verstanden seyn und nur die Rechte selbst darlegen wil.

§. V.

§. V.

Um nun einen Schüler derer Rechten geschwind zu leiten, finde ich nichts besser als kurze Sätze, in einem völligen Zusammenhang aus der ganzen Rechtsgelersamkeit. Diese sind nur aus demjenigen, was heutiges Tages einen Gebrauch hat, zusammen gezogen, und kann man dasjenige, was zur Verschönerung und dem Altertum gehöret, leichter lernen, wann der Zusammenhang des brauchbaren gefasset ist, als wann man von dem ganz und gar veralteten den Anfang machet. Ich berufe mich, um nicht den Anstand eines ganz neuen Satzes zu leiden, auf den Beifal Ottonis Philippi *Zepperi* de modo et ratione ſtudendi Iura p. 115. (*Bremae* 1665. 8.) und Chriſtian *Thomas* Grundsätze P. I. c. 4. §. 46. ſqq. *Kreſs* praefat. Iurisprud. ab init. Und da ich bei dem ersteren Druck nichts von dem-

jenigen, was zur Vorbereitung gehöret, sagen wollen, habe mich doch nunmero geändert, und werde aus dieser Lere die zweite Abteilung des Vorberichts auf das kürzeste machen. Denn obgleich ich es bei demjenigen, so in meiner Methodo Iuris (Francof. ad Moenum 1756. 4.) gesaget worden, bewenden lassen können, glaube ich doch nunmehr, daß, wo man einen ganzen Inbegrif geben wil, auch das voraus zu setzende kurz mit berüret seyn müsse. Es tut auch nichts, daß in dem Aufsatz selbsten Cap. *VI.* von der Auslegung, den Nutzen der Etymologie und anderer hier vorkommenden Wissenschaften, als guter Hülfsmittel in der Anwendung zu zeigen beflissen gewesen, da solches ein anderes Werk ist, dabei manchen gefallen wird, wann ich die sogenante Praecognita nicht anderwärts suchen lasse, sondern alles beisammen gebe.

§. VI.

§. VI.

Die Ordnung, welche ich mir erwälet, dörfte vielleicht meiner Freunde Gutheisung finden. Das *I.* Kap. träget den Ursprung und Wachstum des ganzen Rechts vor, und machet gleichsam eine zureichende Abschilderung meines Unternemens. (§. IV.) Das *II.* Kap. die Verpflichtung des Menschen aus dem Licht der Natur, die Schuldigkeit gegen Gott, sich selbsten, die Nebenmenschen samt dem Recht, sich und die Nachkommen zu verbinden. In diesem stelle ich dasjenige zusammen dar, was meines Erachtens ein junger Mensch von dem Naturrecht zu wissen nötig hat. So kurz als dieses geraten, so gewis erschöpfet es alles. Ja es giebet dabei an Hand, was der bekante Spruch voluntas hominis tollit prouisionem Legis vor einen Grund habe, und auf was Art hingegen eine ganze Familie, samt frem-

den Güterbesitzern, auf etwas vor immer, nach der Person und vor die Sache, dergestalt, daß sie dabei keine menschliche Freiheit mehr in dem ihrigen ganz oder zum Teil haben, verpflichtet werden können. Um dasjenige aber, was die Lerer des Rechts der Natur, aus denen Rechtslerern zu desselben angeblichen Behuf, quasi in supplementum, weitläuftig zusammen getragen, bekümmere ich mich um so weniger, als ich dasselbe hier vor ganz unnütz halte.

§. VII.

In dem *III.* Kap. handele ich von denen göttlichen dem Menschen vorgeschriebenen positiv- und anderen geistlichen Regiments- oder dergleichen kirchlichen Gesetzen. Hier habe ich es nicht gewust besser zu machen, weil alle geistliche Gesetze, die wir in Deutschland gebrauchen, an dem Ende aus Gottes erklärten

klärten Verordnungen hergeleitet werden, und daher sich allerdings mit anhengen lassen, sie mögen von Religionen seyn, als sie immer wollen. Es kommet dabei eines und anderes zu dem Gebrauch von Deutschland vor, welches man eben nicht anderwerts immer antrift. Das *IV.* Kap. füret den Titul des Inhalts, von Herkommen und Völkerrecht. Es gehet das Herkommen denen Gesetzen vor, weil es älter ist, und zugleich die freie Staaten, die keinem Oberherrn unterworfen sind, regieret. Dieses Herkommen, in so weit solches unter Völkeren entscheidet, ruhet nun freilich auf schlechten Grundsäulen, weil viele Actus merae facultatis dabei mit unterlaufen, endlich aber zur Handhabung des Rechts, derer Rechtsgelerten Federen gemeiniglich zu stumpf sind, mithin nichts als der Krieg, ein sehr ungewisses, und einem schwä-

 chern

chern nicht leicht anzuratendes Mittel, überbleibet.

§. VIII.

Kap. *V.* giebt unter der Aufschrift: von denen Gesetzen überhaupt, insonderheit des deutschen Reichs; sowol die Beschreibung von denen sämtlichen menschlichen, als auch insonderheit des deutschen Reichs so algemeinen, als besonderen Gesetzen, und der Lere von Privilegien eine kurze Nachricht, wobei die Geschichte der Gesetze und zum Teil auch der Rechtsgelersamkeit, mit vor den ersten Anfang erörteret wird. Mir als einem in Deutschland lebenden Rechtsgelerten wird dabei niemand verdenken, wann ich hier dasjenige, so deutsch ist, hauptsächlich zum Vorwurf erwälet, und des Canonischen sowol als des Römischen Rechtes, die nur zur Beihülfe angenommen sind, mit wenigen Worten,

ten, jedoch nach dem Gebrauch von Deutschland hinlänglich, erwenet habe. Diese brauchet überhaupt nicht in die, heutiges Tages gewönliche Weitläuftigkeit versetzet zu seyn. Und gefallen mir noch allemal die alte am besten, die mit denen etwas neueren grosen Gelerten, Huberto *Giphanio*, *Guidotto*, und anderen, die ganze uns nötige Römische Rechtshistorie, in dem Leben Justinians und der noch am wenigsten untersuchten Geschichte derer von ihm zusammen getragenen Bücher gesuchet haben. Dann wie Er das Recht geformulet, haben wir es angenommen, da Uns wenig daran lieget, ob es vorher schöner oder schlechter ausgesehen. Genug, Justinians Gesetz gilt allein.

§. IX.

Ich glaube, daß der grose Hallische Jurist Johann Peter von Ludewig

fast dieser Meinung gewesen, welcher in seinem Iustiniano Magno (a) das Leben des Iustiniani und seiner Theodorae, ob zwar gelert, dannoch auf eine sehr parteische Art beschrieben hat. Diesem Buch solte ein zweiter Teil, so die Historie derer Rechtsbücher enthielte, beigefüget werden. Und was ist wol nötiger als dieses? wissen wir ja, bei aller Mühe, welche man sich hin und wieder sonderlich in denen Lerern, die Abraham Wieling unter dem Namen der Iurisprud. restitutae gesamlet, gegeben, nicht einmal recht, warum die Institutiones nicht mereres, und doch so viel altes, zu Justinians Zeiten aufgehobenes Recht enthalten; Aus was Ursache so vielerlei Rechtsbücher gemacht werden müssen? Warum man bei Zusamenstückelung derer Pandecten, nicht das Edictum Praetorium selbsten, son-

dern nur die Scriptores ad Edictum gebrauchet? Wie es sonsten mit sotaner Arbeit beschaffen gewesen? In welcher Sprache wenigstens die Institutiones und der Codex von Anfangs abgefasset worden? Ja was man nur vor ein Exemplar derer Nouellen vor dem XII. Jahrhundert in dem Occident gebrauchet? und anderes dergleichen; (b) Und ist wol hieran uns mehr als an der ganzen Lege XII. Tabb. und allen Legibus Agrariis gelegen. Nur allein auf das nötige mus man bei jungen Leuten denken. Jedermann aber kann leicht begreiffen, daß wer z. E. französische Schuhe in Supplementum der deutschen von Paris kommen lässet, nicht eben zu dem Gebrauch derer Schuhe wissen müsse, wie das Schuhmacherhandwerk in Paris von Iulii Caesaris Zeiten bis jitzo gestanden, wie oder auf was Art das

das zu denen supplementarischen Schuhen gebrauchte Leder, und in welcher Stadt es bereitet worden, auch wie der Name des Hirten, der das Viehe, woher die Felle, woraus man das Leder gemacht, gekommen, im Leben ausgetrieben, geheisen habe.

(a) Das Buch ist zu Halle 1731. 4. gedruckt.

(b) Ich verweise auf Car. Ferd. *Hommelii* Litterat. Iur. p. 77. et 293. sqq.

§. X.

So denke ich von der Geschichte des Römischen Rechts, und bin nicht entgegen, wann jemand bei reiferen Jaren weiter gehen, und auch das vor den Anfang oder alstetigen Gebrauch unnötige, mitnemen wil. Und von dem Canonischen Rechte denke ich eben so, daß es ganz wol bei denen Büchern und deren Historie bleiben könne, die wir in dem Corpore Iuris Canonici vor Uns finden.

Auf

Auf diese Art hat man Gelegenheit, jedermann das nötige in wenigen Stunden zu sagen, statt daß man halbe Jare über die Historiam Iuris hinbringet, und zwar auf die sehr wol eingerichtete Art, daß die alte, vor Ciceronis Zeiten grosen teils abgelebte Römische Gesetze auf das weitläuftigste, das nachfolgende kürzer, und die Beschreibung der Einrichtung des Justinianischen Rechts am kürzesten erkläret werden, bei denen Geschichten des geistlichen Rechten, es in seiner Art eben so gegangen, endlich aber gleichsam aus Barmherzigkeit die deutsche Rechtshistorie am Ende mit angehenget, jedoch weil sie die nötigste ware, man selbe am kürzesten ausgefüret. Meine Art gehet nun von dieser ganz ab. Und weil ich aller Orten den Nutzen der Sache zu zeigen, dienlich achte, so ist auch etwas von denen Römischen Actionen auf die Gesetze, und von Unserem deutschen

Rechts-

Rechtsverfahren in derselben Gebrauch, bei mir mit eingeflossen.

§. XI.

Das *VI.* Kap. wiedme ich der Billigkeit auch Auslegung der Gesetze und des Herkommens nebst übrigen Handlungen. Ein junger Mensch mus von der Auslegung einen Begrif haben, aber so kurz, als immer möglich, da doch alles endlich bei reiferen Jaren, auf den Gebrauch derer an sich leicht auszumachenden Hülfsmittel, und die Vernunft ankommet. Mein *VII.* Kap. beschäftiget sich mit denjenigen Dingen, welchen man fälschlich gesetzliche oder entscheidende Gewalt beileget. Diese zu kennen, ist man einer gesunden Beurteilung oder Critik benötiget, um nicht verfüret zu werden, daher ich ihnen ein besonderes Hauptstück gewiedmet, zumal man sonsten nur gleichsam von ungefähr davon höret.

§. XII.

§. XII.

Der Begrif von der Rechtsgelersamkeit und derselben Anwendung folget in dem *VIII.* Kap. Ich zeige daselbst die gemeine Art zu leren, und gebe die Ursache von der meinigen, in Hofnung, daß jedermann begreifen werde, es lasse sich auf solche Art viel weiter, als nach dem gemeinen Lerwesen kommen. Was hindert es, diejenige Sachen bei einander zu erlernen, die doch nachhero eine Person zusammen wissen, und manchesmal in wichtigen Vorfällen, bei höchsten Reichsgerichten auf einen einzigen Tag allesamt, zur Entscheidung dieses oder jenes Rechtshandels, vereiniget gebrauchen mus. Es giebt solche Verbindung auch keine Verwirrung; weil dieser durch die Einteilungen abgeholfen wird, zu unnützen Wiederholungen hier keine grosse Gelegenheit ist, und die Strittigkeiten, zu welchem Teil des Rechts dieses

oder jenes zu zälen seye, von selbsten wegbleiben. Dann es mag etwas zu dem gemeinen, oder e. g. zum Staatsrecht gehören, folget alles in einer Ordnung; und auf die Frage, zu welcher Art des Rechts dieses oder jenes sich rechnen lasse, kommet nicht so vieles an, als auf dieses, daß man die Sache selbsten wisse. Das *IX*. Kap. machet sodann meine ganze Einteilung, wie etwa das Gebäude einer zusammenhängenden Rechtsgelersamkeit aussehen könte. Solte mein Probstück seine Dienste tun, arbeite ich ein Buch nach dem anderen, (§. IV.) zum Begrif meines jungen Menschen aus.

§. XIII.

Weil mein Sohn die Ursache sotaner Arbeit abgiebet, und vor denselben nur etwas weniges von Büchern zum Nachschlagen, bei denen von mir beliebten kurzen Sätzen nötig fället, mus man sich

sich in meinem Vortrage, pur etwas zusammen hängendes, aber nichts gelertes vorstellen. Es sind daher nur wenige, und zuweilen geringe Bücher angefüret, wo ich nach Gelegenheit, einige Ausgaben mit genennet. Diese letzte werden vielleicht zu seiner Zeit gar wegbleiben, und wird ein Register derer gebrauchten Schriften an der Stelle erscheinen, wann das Werk einmal ganz hervortretten solte, um eine kleine auserlesene Juridische Bibliotek mit zu geben. Bis dahin ist noch Zeit, sich über die Einrichtung zu bedenken.

§. XIV.

In einem so weitläuftigen Felde, welches man zu Behuf derer ersten Begriffe in die Kürze ziehen sol, gehet es niemal ohne Feler ab; und da mein Unternemen in seiner Art gar keinen Vorgänger

gänger hat, darf ich mir um so weniger schmeichelen, aller Menschen, die gegenwärtige Blätter sehen werden, Beifal zu erhalten. Meine Vorgängere, die sogenante Methodisten, denen ich in meiner *Methodo* Iuris Append. 2. p. 79. ſqq. die gebürende Ehre und Benennung wiederfaren lassen, sind in keinem Geruch der Nutzbarkeit geblieben. Und wann einige nur unternommen, die Institutionen, Pandekten, Codex und Novellen in einen Zusammenhang zu bringen, wie z. E. ein damal meinem Büchervorrate unbekantes Buch, Introductio artificialis in quinquaginta libros Pandectarum, duodecim Codicis, et quatuor Inſtitutionum Diui Iuſtiniani: ſeu Epitome inſtar Iſagoges Iuris vniuerſi per Antonium *Dyodaeum* Ruthenum, Paris 1536. 8. in 12 Bogen, der das Ius ciuile in Tabellen nicht übel vorgestellet; oder auch jemand das Ius Ciuile und

Feu-

Feudale samt dem Canonico, in Alphabetischer Ordnung zusammen bringen wollen, wie die loci Communes siue sedes materiarum vtriusque Iuris per Conradum *Textorem* nicht ohne Nutzen derer Nachschlagenden, die alles in seinem Sitz des Wortes beisammen angetroffen Francofurti 1617. und mit einem neuen Titul, (wegen zweifelsohne ermangelnden Abgangs) 1625. 8. 1 Alph. getan, bereuete der Verleger sein darauf gewendetes Geld, weil die Unwissenheit es unterdrucket hatte.

§. XV.

Ich wundere mich jedoch, daß ein anderes, ehedem mir ebenfals ungelesenes Buch, sedes materiarum vniuersi Iuris, hoc est, Iuris tam Canonici quam ciuilis, itemque Processus iudiciarii titulorum et rerum cognatio, ordo et praecipua Capita Ambergae 1598. 8. 13 Bogen,

gen, ebenwol in die Zal derer Auswürfe gekommen. Dieses Buch, dessen Verfasser ich nicht zu nennen weis, ist gut geordnet, und giebt auch ein Ius Publicum Romanum dabei, gleichwol mußte es dem Herkommen derer Rechtslerer unterliegen. Vielleicht verdienete solches, mit einiger Verbesserung, noch iitzo wieder aufgelegt zu seyn, weil ich keinen bessern Auszug vor alle diese Rechten, in der Kürze kenne.

§. XVI.

Unsere Zeiten sehen anders aus, und ich bin mit meinem Versuch glücklicher gewesen. Nicht allein bei der, den 9. Jul. 1763. in groser ansenlicher Versamlung geschehenen Befragung meines Sohnes fast über alle Teile des Rechts, ware man mit der, nach meiner Art geschöpften Wissenschaft eines Menschen,

der

der zwei Monate über zwölf Jare alt ware, zufrieden, sondern es ist auch anderen mein Unternemen sehr gut vorgekommen. Ich darf mich des Beifalles derer Göttingischen gelerten Zeitungen 35. Stück 1763. derer Leipzigischen, 1763. n. 38. p. 297. sqq. derer Frankfurtischen 36. Stück 1763. derer Braunschweigischen Nachrichten 1763. 45 St. p. 354. des Iournal de Iurisprudence zu Bouillon Iuin 1763. p. 52. sqq. ganzer gelerten Geselschaften, einiger hohen Häupter, etlicher deutschen Journale, derer französischen Gelerten, und aller, die ich in verschiedenen Teilen Europens durch Briefe kenne, rühmen, und verdanke es Ihnen. Was aber dabei etwa zu meinem nicht verdienten Lob einiger Orten eingeflossen, kann ich mir keineswegs eigen machen.

§. XVII.

Sotane Gütigkeit aber, vor ein ungewönliches Unternemen, verleitet mich, dasjenige, was ich pur vor meinen Sohn und einige Freunde drucken lassen, daher aber nichts davon in die Buchläden gekommen, jitzo selbigen zu übergeben. Jedoch in etwas veränderter Gestalt, und mit wichtigen Zusätzen, die teils bei der Eile in der Feder geblieben, teils mir nachhero eingefallen sind, ohne iedoch das kleine Werk gros zu machen. Ich setze auch eine Vorbereitung (§. V.) darzu, welche die zweite Abteilung des Vorberichts ausmachet, und womit man sich vor den Anfang beruhigen kann. Die Folge dieser Schrift (§. II.) wird auch nach und nach, so bald meine Geschäften solches zulassen, in dem Druck erscheinen. Gleichwie aber dieselbe viel und mannigfaltig sind, so daß ich manchesmal

chesmal mit dem ordentlichen mich kaum zu retten weis, vermag ich nicht eine gewisse Zeit zu bestimmen, zumal wann noch einige Abwesenheit darzwischen kommen solte. Dieses aber versichere den Leser, daß, so viel es immer seyn kann, die Arbeit beschleunigen wolle. Gegeben Wien den 6. Ianuarii, tausend siebenhundert sechszig vier.

Zweite Abteilung.

Vorbereitung zu Erlernung der Rechtsgelersamkeit.

§. XVIII.

Die Rechtsgelersamkeit ist ein Anteil der Gelertheit, daher sich leicht von selbsten verstehet, daß alles, was zur Gelersamkeit überhaupt gehöret, in dem weitläuftigen Verstande,

auch eine Vorbereitung zur Rechtsgelersamkeit seyn könne, (a) ja fast alles in der Welt, weil ein Jurist heutiges Tages über das, so ihm vorkommet, urteilen mus; ohne etwas auszunemen. (b)

(a) Daher sind einige so weit gegangen, daß sie hier mereres abgehandelt, als immer nötig gewesen wäre. Vorberichts 1. Abteil. §. IV.

(b) Iurisprudentia est rerum diuinarum atque humanarum notitia, iusti atque iniusti scientia. §. 1. *Instit.* de Iustit. et Iure. Vlric. *Huber* Digressionum L. 1. c. 5. sqq. (Franequer. 1696. 4.)

§. XIX.

Hier aber rede ich von nichts als demjenigen, was einem Rechtsgelerten hauptsächlich nötig ist, um diesen seinen Endzweck desto besser zu erreichen, auch in Erlernung derer Leren mit mehrer Gemächlichkeit fortzukommen.

Ioh. *Mercerius* L. 1. opinion. c. 4. in fine p. 19. (Hanov. 1598. 8.)

§. XX.

Hierzu gehöret nun (1) dasjenige, was man die humaniora nennet, insonderheit aber die Grammatic und derselben Teil die Critik (2) die Philosophie mit derselben hierher gehörigen Teilen. 3) Die weltliche und Kirchengeschichte, 4) die Altertümer, (5) die Medicin, 6) die Gottesgelertheit, (7) die gelerte Geschichte, so weit dieselbe die Rechten angehet. (8) Die Bücherkäntnis, so dahin einschläget. (9) Wie man lernen solle?

§. XXI.

Die (I) so genante *humaniora* sind dasjenige, was denen alten Juristen am meisten gefelet, (a) die dannenhero die Römische und Kirchengesetze, aus Mangel des Lateins und der Geschichtskunde sehr schlecht, obgleich im übrigen mühsam erklären. (b)

(a) Lese sonderlich nach, Lexicon Iuris ciuilis, aduersus quosdam insignes Accursii errores editum, *Antonio* Nebrissensi auctore Lugduni 1537. 8. Confer p. 184. sqq. vsque ad finem inprimis. Nicol. *Vallae*, Andr. *Alciati*, Guil. *Budaei* Ausdrucke, sind vornemlich gegen dieselbe sehr scharf. Und diesen samt Eguinario *Barone* und Vlrico *Zasio*, hat man zu danken, daß die Juristen humaniora gelernet.

(b) Petrus *Costalius* in Parergo Aduersariorum (Lugduni 1554. fol. et alias, ut et nouissime quoad Parergon in Germ.) meinet: Diligenter expendet (IurisConsultus) id onus quod ipse sibi imposuerit, ne magis Grammaticum aut quendam Graeculum de schola, quam IurisConsultum agere videatur. -- Itaque veterum errores et mediocriter periti scitissime animaduerterunt: at *rem ornatius et magis vere constituere, ne doctissimi quidem* possunt.

§. XXII.

Ein Jurist mus (α) Sprachen können, und vorerst die deutsche als seine Muttersprache, und zwar die alte sowol als neue, weil er erstere zu Ausle-

gung derer Gesetze und alten Schriften, (a) letztere aber zum Verstand derer neueren, dem Canzleystyl und Aufsätzen benötiget ist. (b)

(a) Von dem alten habe ich, so viel nötig, gesagt, Cap. VI. §. 13. Der Einleitung vor den Anfang ist Johann Leonhard Frisch deutsch lateinisches Wörterbuch, Berlin 1741. gr. Quart, gut genug.

(b) Vor die neue deutsche Sprache brauchet man des Johannes Bödickers Grammatik, und allenfals des Spaten oder Joh. Caspar Stielers deutschen Sprachschatz und übrige Schriften. Christ. *Thomas.* Cautelen c. VII. §. 22. 23.

§. XXIII.

Die lateinische Sprache ist ebenfals höchst notwendig, ohne dieselbe kann man das Römische Recht nicht verstehen, und keine richtige Grammatische Auslegung machen, auch nicht in Rechts- Staats- und Canzleysachen schreiben. (a) Neben dem guten aber, brauchet man

auch das barbarische Latein, zum Verstand derer alten deutschen, sonderlich auch Lehensgesetze, und Urkunden. (b)

(a) *Senckenberg* Methodi Iuris §. XXIX. cum cit.

(b) Sehe nach Ib. §. XXX. daß der deutsche Gerichts- und Canzleystyl deutsch oder latein seye, lese bei von Harprecht Staatsarchiv des Cammergerichts P. II. p. 542. sqq.

§. XXIV.

Das griechische kann ein Jurist wol gebrauchen zu dem Römisch-Griechischen Recht und dessen Verstand, zur Beihülfe des Römischen (a) und Kirchenrechts, (b) und zwar vornemlich das Barbarische. (c)

(a) Jedermann kennet das Ius Graeco-Romanum, und dessen wahren, bei Erklärung des Römischen Rechts, nicht ganz unleugbaren Nutzen. Einleit. c. V. §. 101. Ioh. Gottl. *Heineccii* Historia Iuris §. 401. sqq.

(b) Die erste Kirchensachen sind fast alle aus dem Griechischen Kirchenwesen her.

Marq.

Marq. *Freheri* Iuris Graeco-Romani praef. Und Gerhardi *van Mastricht*, auch andere Historiae Iur. Eccles. geben dieses von selbsten.

(c) Beniamin *Hederich* in Lexico Manuali Graeco, hat auch auf das Barbarische Griechisch mit Obacht genommen. (Lips. 1750. gr. 8. ex noua edit.) *du' Fresne* Glossarium und andere sind so bekant.

§. XXV.

Das Italiänische ist nötig vor die Italiänische Sachen, (a) das Französische, weil man es viel gebrauchet, und damit fast aller Orten durchkommet, (b) wobei aber auch das alte Französische nicht zu vergessen, das ein Jurist in Deutschland oft zuziehen mus. (c)

(a) Italien stehet noch zum Teil unter Deutschland, und die Versionen helfen nicht immer genug.

(b) Dieses giebt der Augenschein, und mit dem Französischen kann man fast durch die ganze Welt kommen. Es sind auch viele schöne Werke Französisch geschrieben.

(c) Sehe

(c) Sehe Einleit. c. VI. §. 18. die *Etablissements* de Louis IX. den *Beaumanoir* und *Bouteiller*, samt denen Ordonnances verstehet niemand ohne altes Französisches. So wenig als die alte Libertés de l'Eglise Gallicane.

§. XXVI.

Englisch und die übrige Nordische Sprachen helfen einem Deutschen zu weiterer Einsicht seiner Sprache, derer Altertümer und Gesetze des deutschen Vaterlandes. (a)

(a) Besehe Einleit. c. VI. §. 19. *Methodi* §. 25.

§. XXVII.

Es folgen (β) Rhetoric und Oratorie, und sind teils nötig, (a) teils nützlich, weil ein Rechtsgelerter in der Volkommenheit reden auch schreiben mus. b)

(a) *Methodi* §. 32.

(b) Daher ware ein Professor artis tabellionatus zu Padua, Ant. *Riccoboni* Hist. Gymn. Patau. f. 146. b. und dieser nennet

net die Rhetoric Logicam Iuris ciuilis f. 101. L. IV. c. 14. (Patau. 1598. 4.) besehe Iof. Ant. *Bruni* Diſſertationes in Ius Ciuile p. 207. (Taurini 1759. 4.)

§. XXVIII.

Die Poeſie iſt (γ) ſo nötig nicht, doch auch keineswegs zu verachten. Dem ungeachtet kann man aus denen Poeten lernen, ohne ſelbſten ein Poet zu ſeyn.

Senckenberg Meth. §. 33.

§. XXIX.

Die (δ) Critik, um inſonderheit gute und falſche Schriftſteller, Schriften deren Alter und Richtigſtellung zu beurteilen, hat ihren ungemeinen Nutzen, und bleibet einem Rechtsgelerten ganz unentberlich.

Methodi §. 34. Gaſpar *Scioppius* (Amſtelod. 1662. 8.) und Ioh. *Clericus* in ihrer arte Critica, (Lipſ. 1713. 8.) haben die Anfangsgründe hierzu recht gut geſetzet.

§. XXX.

Es folget II. die **Weltweisheit.** Diese teilet sich in Instrumental, theoretische, wohin die Physic und mathematische Wissenschaften gehören, sodann die praktische.

§. XXXI.

Die Instrumental-Weltweisheit hat nun einen allgemeinen Nutzen in allem, bei dem Rechtsbeflissenen aber in das besondere, wegen der Kunst, anderer Gedanken auszulegen.

Methodi §. 36. und Einleitung im VI. Cap. *Thomasius* Cautelar. circa praecognita Iurispr. C. X. (Halae 1720. 4. et alias.)

§. XXXII.

Mit der theoretischen bekommet der Rechtsgelerte unterweilen zu tun. Dann die Medicin, Physic, Arithmetic und Geometrie schlagen öfters dabei ein.

Methodi §. 37.

§. XXXIII.

Die praktische Philosophie ist nun vornemlich, womit der Jurist zu handlen hat, da die ganze Rechtsgelersamkeit eine durch das Gesetz bestimmete Weltweisheit ist: (a) die politische Klugheit aber, einem Juristen wegen der Prudentiae legislatoriae, und sonsten in hundert Fällen zur Seite stehen mus. (b)

(a) *Heineccius* praef. Scriptorum de Iure nautico et maritimo. (Hal. 1740. 4.) ubi latè.

(b) *Christ. Thomas.* Cautelae circa praecognita c. XVI. *Idem* in Notis et Annal. ad Melch. von Osse polit. Testament. (Halle 1717. 4.)

§. XXXIV.

Nun (III.) die Historie betreffend, teilet sich dieselbe ein, in weltliche und Kirchengeschichte, deren erstere in dem weltlichen, leztere in dem Kirchen- so gemeinen als Staatsrecht, grosen Vorsprung giebt, wann man dieselbe vorher innen

hat. (a) Sie dienen aber beide hernachmals ebenwol zur Beihülfe. (b)

(a) Christoph. *Besoldus* in Praecognitis p. 52 sagt: Non mihi Iurisconsultus est qui non Historicus, haud eum satis gnarum Historiarum iudico, qui non sit Iurisperitus.

(b) Einleit. cap. VI. §. 18. 19. 20. 21. Die Zeitrechnung, Geschlechts- und Wappenkunde, verstehen sich dabei von selbsten.

§. XXXV.

Man brauchet die weltliche Griechische, Römische und deutsche, (a) nicht allein die algemeine, so viel die letztere betrift, (b) sondern auch die besondere Staatenhistorie (c) von allen Zeiten, in der weltlichen Geschichtskunde, bei dem deutschen, gemeinen und Staatsrecht. (d)

(a) *Senckenberg* Methodi §. XL.

(b) Die deutsche algemeine Historie ist von allen Zeiten her zu erlernen, und aus der von denen mit Deutschland ehedem verbundenen Reichen und Staaten zu ergänzen. Jedoch mus ein Rechtsgelerter wegen

gen der Probe, jederzeit aus denen Quellen lernen. *Senckenberg* Methodi Append. VI.

(c) Legatur I. Steph. *Putteri* historisch-politisches Handbuch derer besonderen deutschen Staaten. Erster Teil, (Göttingen 1758. 8.) p. 6. sq. der Vorbereitung. Burkard Gotthelf Struve kurzer Entwurf der Einleitung zu der Wissenschaft von denen Staaten in Deutschland, (Jena 1733. 8.) samt Gundling, Ludewig und anderen.

(d) Niemand kann in Deutschland das gemeine ohne die besondere Staaten kennen, weil wegen derer Rechten, jedes mit dem andern immer zusammen henget.

§. XXXVI.

Bei dem Kirchenrecht mus man ebenwol so die algemeine, (a) als auch die deutsche (b) und jeder Staaten Kirchenhistorie, (c) samt der päbstlichen Kirchengeschichte (d) wissen.

(a) Christiani *Thomasii* Cautelae circa praecognita Iurisprud. Ecclesiasticae Cap. 2. per tot. (Halae 1712. 4. et saepies.) und andere.

(b) Den Nutzen der deutschen und damit verbundenen französischen Kirchenhistorie hat gezeiget Methodi *Senckenbergianae* Append. IV. per tot. von P. *Calles* Annales Eccles. Germanicae, IV. Tomis. Viennae 1756 - 1758. fol.

(c) Es wäre zu wünschen, daß wir mehrere besondere Kirchenhistorien derer deutschen Lande hätten. Dann wer wil z. E. den Religions- und Westphälischen Frieden ohne dieselbe verstehen? B. G. Struvens Pfälzische Kirchenhistorie giebt hier ein gutes Beispiel. (Frankf. 1721. 4.)

(d) Da die Catolische Religion von dem Pabst meistens geformelt worden, dienet die Päbstliche Geschichte hierbei hauptsächlich mit. Und kann man sonderlich die Scriptores in Lud. Ant. *Muratorii* Scriptoribus Rerum Italicarum Tomo II. III. wie auch des Cardinals *Baronii* Historiam Ecclesiasticam, mit denen Notatoribus und Continuatoribus, sonderlich Oderico Raynaldo, (nov. Edit. Lucca 1733. sqq. fol. XXXIII. Folianten) samt Franc. *Pagii* Breuiario Pontificum, (Venetiis et Antverp. 1730 - 1753. VI. Tom. 4.) nicht entraten. Zum kurzen Begrif dienet Anton. *Sandini* Vitae Romanor. Ponti-

Pontificum. Bamberg. 1753. 8. Diesen sind an die Seite zu setzen der Protestanten Kirchenhistorien.

§. XXXVII.

Mit (IV.) denen Altertümern, so geist- als weltlichen, hat es eben diese Beschaffenheit, zu allen Teilen derer Rechten, die wir in Deutschland gebrauchen. Wobei die *Acta Conciliorum* und *Publica* in dem weltlichen, gute Dienste tun.

Senckenberg Methodi §. 42. 43. 44. Einleit. c. VI. §. 22. 23.

§. XXXVIII.

Vornemlich mus ein Deutscher seines Landes Altertümer, (a) samt dem algemeinen Trieb der Nation, (b) wie auch den Endzweck und Behandlung des Regiments (c) von allen Zeiten kennen, sonsten er in einem Reich, so durch Abwechselung derer Gewonheiten und Ge-

setze, die oft dunkel lauten, in heutigen Zustand erwachsen, niemalen fortkommet. (d)

(a) Jedem Deutschen ist seine Landesart am nächsten, daher von C. Corn. *Taciti* Germania, und dessen Auslegeren anzufangen ist. Und hat man endlich jitzo Antiquitates Germanicas genug, insonderheit auch den ganzen unten c. VI. angefürten, zur Anleitung dienenden Zusammenhang des Johann Ulr. Christoph Tresenreuter. (Götting. 1761. 8.)

(b) Aus der Denkungsart derer Deutschen ist sonderlich Joh. Heumann Geist der deutschen Gesetze (Nürnb. 1761. 8.) bemühet gewesen, den wahren Verstand derer Gesetze und Gewonheiten zu erforschen. Allein es ist noch mererers dabei nötig.

(c) Denke an Ioh. *Schilter* de fine ac obiecto Reipublicae Germanicae, welchen Herr G. H. Franke zu Leipzig 1734. 4. wieder mit anderen drucken lassen. Und Spener, auch merere Historicos, welche die Veränderungen in dem Staatsrecht mit betrachtet.

(d) In einem solchen Reiche, welches durch vielerlei Zeitfälle und deren Folgen, mehr als die Gesetze in diesen Zustand geraten,

und

und wo dannenhero alles auf Gewonheiten mehrenteils ruhet, mus man gewis auf alle Zeitpuncten acht nehmen, welche die wahre Gestalt erst an Hand geben. I. H. *Boehmeri* Ius Publ. vniuers. p. 237. 285. Gottl. Sam. *Treuer* de studiis Imp. Germ. ruinam procurantibus p. 23. sqq.

§. XXXIX.

Von der (V.) Medicin habe ich oben geredet, und ist dieselbe ein Teil der Physik, wie dann die erste Medici in denen Städten, noch Physici genennet werden. (§. 32.) Ein Jurist tut wol, wann er einige Begriffe von der Arzneiwissenschaft sich zu machen suchet. Er kann dieselbe gebrauchen, allenfals aber sich in peinlichen Fällen, aus denen beiliegenden Relationen derer Aerzte, Rats erholen. (a)

(a) Conf. *Kress* ad Const. Crim. art. 134 et 149. (Hanov. 1730. et 1750. 4.) cum aliis. Add. *Thomas*. Cautel. circa praecognita Iurisprud. c. XVIII.

§. XXXX.

Die (VI.) Gottesgelertheit möchte einem Juristen darzu dienen, um die Leren von der weltlichen Gewalt über die Kirche, auch das Kirchenrecht überhaupt besser einzusehen, auch von dem Gebrauch derer Sätze des Gottesgelerten, die in dem weltlichen Recht Einflus haben, zu urteilen. (a) Es haben auch grose Juristen selbe mit Nutzen gebrauchet. (b)

(a) Christiani *Thomasii* Cautelae cit. cap. XIX. per tot. Vincentius *Placcius* de Iuris-Conf. perfecto c. XII. §. 8. *Marbach* Introitus ad Iurisprudentiam apertus p. 112. sqq.

(b) Hugo *Grotius*, Iohannes *Schilterus*, Iohann *Brunnemann* und andere, wie auch Hermann Conring.

§. XXXXI.

Von der (VII.) gelerten Geschichte solte ein junger Mensch überhaupt einen Begrif haben, wegen der Weitläuftigkeit aber so kurz als immer möglich. (a)

Ohne selbe kann man die Historie der Rechtsgelersamkeit nicht begreifen. (b)

(a) Einem jungen Menschen kann dasjenige genug seyn, was in Christophori Augusti *Heumanni* Conspectu Historiae literariae, zulezt (Goetting. 1753. 8.) stehet. Das weitere lernet man so seiner Zeit kennen.

(b) Dann das Algemeine mus vorausgehen, und kann niemand z. E. wissen, warum die erste Rechtslerer so schlecht gewesen, wer nicht den Zusammenhang der gelerten Geschichte von der Zeit weis.

§. XXXXII.

Die Historie der Juridischen Gelersamkeit (a) begreifet die Geschichte derer Gesetze und Gewonheiten von allen Zeiten in Deutschland, (b) die gelerte Nachrichten von Universitäten und Rechtsgelerten, (c) auch die abwechselnde Art im Denken und der Ausübung der Rechtsgelersamkeit. (d)

(a) Diesen Zusammenhang, so der §. vorstellet, erfordere ich bei einer ächten Rechtshistorie. *Methodi* Iurispr. c. VI. §. 1. 2. 3.

(b) Diese habe ich kurz genug gegeben. Einleitung cap. V. welches Beifal gefunden, daher ich einige Vermerungen zugefüget.

(c) Wer die Historie der Universität von Bologna, wie auch der von Paris weis, kann sich den Zustand derer übrigen fast einbilden. Die Leben derer Gelerten aber sind in denen Gelerten-Lexicis und sonsten anzutreffen. Des gelerten Gregorii *Mayans* y Siscar Leben Antonii Augustini kann zum Probstück dienen, wie man selbige nützlich schreiben solle. Dialogos de las armas i Linages de la nobleza de Espana; los escrivia D. Ant. Augustin Arzobispo de Tarragona etc. adiunta vida de Don Antonio Augustin, esçrivia Gregor. Mayans i Siscar, en Madrid. 1734. 4. Conf. Method. §. 9. 45.

(d) Hierauf kommet es hauptsächlich an, um zu wissen, ob man z. E. heutiges Tages aus denen alten behaupten könne, Imperatorem esse Dominum mundi, oder die Stadt, wo der Kayser Hof hält, habe die Freyheiten des alten Roms.

§. XXXXIII.

Endlich (VIII.) die Bücherkäntnis und was man vor Bücher lesen solle, ist

nun

nun ein notwendiges Stück. Ohne Bücherkäntnis und Lesen wird niemand gelert. (a) Er mus aber auch dabei vor sich denken. (b)

(a) Man mus lesen, dabei aber denken, wie Henricus Cornel. *Agrippa* L. III. Ep. 31. p. 127. sagt: Doctioribus sane nullus liber lectu dignus erit negligendus, si hoc non placeat consilium - iuxta Senecae sententiam *non tibi curae sit, quam plures autores legas, sed quam bonos.*

(b) Damit man gleich in einen Zusammenhang komme, und ordentlich lerne. Jeder Kopf machet sich denselben nach seiner Maaße am besten.

§. XXXXIV.

Die Bücherkentnis erwirbet man sich aus denen Büchern, die man Bibliothecas Iuridicas nennet, aus Lesung derer Zeitungen, Journale, Verzeichnissen, der selbstigen Nachfrage und Einsicht: (a)

(a) Ich habe B. G. *Struuii* oder *Lipenii* Bibliothecas empfohlen, auch von allem geredet *Methodi* §. 16. sqq. und Append. 1. 2. jedoch nur zur Anzeige.

§. XXXXV.

§. XXXXV.

Was man vor Bücher lesen solle, ist schwer anzugeben. Ich wil gleichwol einige algemeine Regeln nach meinem Begrif fest setzen.

§. XXXXVI.

Man mus (1) einen ganzen Inbegrif derer Rechten lesen, weil sodann alles leichter wird, und zu dem Ende habe ich dieses Buch geschrieben.

§. XXXXVII.

Es folget (2), daß man sich die Samlungen derer Quellen derer Rechte oder Corpora Iuris und andere Rechtssamlungen anschaffe.

Einleitung c. V. VIII.

§. XXXXVIII.

Dann (3) die besondere Schriften über z. E. die Institutiones und andere Rechtsteile.

Diese habe ich cap. VIII. mit Auswahl erzälet.

§. XXXXIX.

§. XXXXIX.

Uebrigens hat man (4) auf deutlich, leicht, und ordentlich geschriebene Bücher zu sehen, die den Leser nicht ohne Noth in Verwirrung setzen.

Solche sind sonderlich vor Lernende am besten, und ich warne zu Anfangs vor allen die Leges obstantes oder dergleichen Waare mit einflechten.

§. L.

Ein Käufer tut unrecht, wann er 5) Bücher einhandelt oder ließt, die nichts beweisen, weil ein Jurist immer Probe füren mus.

Die schönste Demonstration hilft weniger als ein Gesetz oder sonstige Probe.

§. LI.

Ich liebe (6) diejenige Bücher, deren Verfasser gleichsam die Urväter der iitzo geltenden Lerart in gewissen Sachen, z. E. Iure Naturae sind.

Dergleichen selbst erfindende Lerer waren, Hugo *Grotius* im Naturrecht, Christian

Thoma-

Thomasius in der prudentia Legislatoria, consultatoria, Kirchenrecht der Evangelischen rc. Henr. *de Cocceii* in der zwar falschen Meinung von 7. deutschen Landen, Ioh. *Schilter* in dem deutschen gemeinen und Lehenrecht, v. a. d.

§. LII.

Diejenige, so (7) aus Archiven oder sonstigen Ihnen allein eigenen Nachrichten geschrieben, (a) oder wegen der Denkensart ganz besondere Vorzüge haben, (b) sind fast als Originale hoch zu schätzen.

(a) Marquard *Freher*, Christoph. *Gewold*, Christoph *Lehmann*, Antonius *Matthaeus* Nepos, Ioh. *Schilter*, und mehrere andere.

(b) Iac. *Cuiacius*, Hugo *Donellus*, Hub. *Giphanius*, Anton. Dadinus *Alteserra*, Henr. *de Cocceii*, Ioh. Nic. *Hertius*, und einige andere, haben in der Einrichtung und Beurteilungskraft, bei ihren Schriften etwas besonderes.

§. LIII.

Auf diese folgen (8) diejenige, wo man im Fall der Noth, von jeder Materie,

terie, fast wie in einer Niederlage, alles finden kann, in sonst natürlichen, oder alphabetischen Ordnung.

Diese Leute haben ihre grose Verdienste, und einige davon sind auch wegen der Beurteilungskraft nicht zu verwerfen. Ein Peter *Müller* ad Struuium, ein *Pfeffinger* ad Vitriarium, ein L. G. *Martini* ad Processum Saxonicum, hat manchem eben so gut, wie die Lexica, e. g. *Speidelii* Bibliotheca Iurid. vniuersalis ex edit. Moeglingii (Norimberg. 1728. II Fol.) bei Zeitmangel aus Nöten geholfen.

§. LIV.

Man mus (9) jeden in seiner eigenen Sprache, worin er geschrieben, (a) und aus der besten Ausgabe lesen. (b)

(a) Ioh. *Caius* de libris propriis p. 202. (ed. Lond. 1729. 8.)

(b) Diese sind nicht immer die neuere, dann oft gehen die ältere Ausgaben vor.

§. LV.

Ein Gelerter sol (10) nicht allein neue juristische Schriften, sondern auch

alte

alte lesen. Es giebt alte, die unerschöpflich sind, man hat einige, denen es niemand nachgemacht, es sind Sachen, so man nicht anderwerts schöpfet.

Senckenberg Methodi App. I. §. 3. Z. E. In dem Staatsrecht mus man den *Aegidium* de Regimine Principum, Lupoldum *de Bebenburg*, und *Petrum* de Andlo notwendig lesen.

§. LVI.

Deutsche Juristen müssen (11) aus ihren Landsleuten hauptsächlich in praktischen Sachen sich helfen, (a) in der Theorie aber haben es uns andere oft zuvor getan. (b)

(a) Unglück, so die Italiänische Rechtslerer mit ihren Büchern und Consiliis bei uns angerichtet. Die Cammer-*Decisiones* und Consultationes haben den Vorzug.

(b) In dem Iure Canonico und Feudali die Franzosen, in dem Ciuili eben dieselbe und die Holländer.

§. LVII.

Bei einigen sind (12) sämtliche ihre Schriften lesens werth, bei anderen aber nur einige, wo sich besondere merere Reiz gebende Umstände gefunden.

Senckenberg Methodi App. I. §. 39. sq.

§. LVIII.

Das übrige habe ich anderwerts an denen bemeldeten Orten erkläret, woraus man sich leichtlich die Reglen, wegen des Lesens überhaupt, und dessen leichtesten Art machen kann, dieses aber ist gewis, daß man Hand- und Nothfalsbücher, auch einige zur Unterhaltung, und um etwas besonderes zu wissen, haben müsse.

Senckenberg Methodi §. 96.

Thomas *Crenius* hat de libris scriptorum optimis drey Exercitationes geschrieben. (Lugd. Bat. 1704. 1705. 8.)

Thomas *Bartholinus* aber einen Tractat de libris legendis p. 107. 157. und 216. auch

die Juristen vorkommen. (Hafniae 1676. 8.) et alias.

Ioh. *Clericus* art. Crit. Lib. I. kann hier beirätig seyn.

§. LIX.

Nun auch (IX.) zu sagen, wie man lernen solle, gehet zwar meine ganze Einleitung dahinaus, sonderlich aber das VIII. Kapitel, und bin ich von dem guten Erfolg gesichert, daher auch ganz kurz gegangen.

§. LX.

Um aber noch etwas vor diejenige, so einen Lermeister gebrauchen, zu erinneren, rate ich von Anfang zu keinem, der unter die allergelertesten gehöret, sondern zu einem, der leicht und deutlich, wann er auch nicht zu hochgeleret ist.

Ich bin z. E. sicher, daß ein junger Mensch bei Samuel Strycken, oder Joachim Hoppen, so lange letzterer geleret, mehr zum Anfang gelernet habe, als bei N. C. Lynker, Henrico *de Cocceii*, oder Joh. Peter von Ludewig, die weit gelerter waren.

§. LXI.

Manchesmal ist doch auch ein grundgelerter Mann sehr deutlich, bei dem sodann mereres zu erlernen stehet, welches sich von selbsten findet.

N. H. Gundling kann zum Beispiel dienen, der deutlich, angenehm und gelert, doch eben nicht sehr praktisch ware.

§. LXII.

Die Wiederholung ist vor allen Dingen anzuraten, entweder mit einem Hofmeister, oder Repetenten, einem guten Freunde oder vor sich, weil die Wiederholung vieles tut.

C. Gottl. *Buder* de Methodo studiorum Iuris p. 87. 103. (Ienae 1724. 8.)

§. LXIII.

Gedenksprüche oder versus memoriales über die Rechten auswendig zu lernen, ware ehedem eine beliebte Beihülfe, heutiges Tages ist selbe abgekommen.

Senckenberg Meth. §. 33. Man hat die ganze Institutiones in verse übersetzet. Ich wil nur anfüren Honorati *Draconis* Elementa

Iuris ciuilis carminice descripta. (Lovanii 1558. 8.) und die Synopsin Institutionum metricam, nach Iohannis *Placentii* conspectu Iuris vniuersi. (Lipſ. et Francof. 1696. 12.) p. 559.

§. LXIV.

Die Titul derer Institutionen, Pandecten, Codicis, derer Nouellen, Iuris Feudalis, und derer Bücher des Corporis Iuris Canonici auswendig zu lernen, hat seinen Nutzen, weil man sodann alles geschwinder finden kann.

Weil die alte Art die Gesetze anzufüren noch fortgehet. Doch kann man sich allenfals auch mit denen Indicibus Alphabeticis helfen, welche nicht nur denen Corporibus Iuris angefüget, sondern auch denen Institutionibus öfters, und auch meinem Corpori Legum beigefüget worden.

§. LXIV.

Wie übrigens die Collegia, wann man nicht alles zusammen auf einmal höret, einzuteilen seyen, habe ich in dem Buch selbsten weiters erörtert. Und mag es damit hier genug seyn.

CAP. VIII. §. 7. sqq.

Ende.

Einleitung,

Welche eine Betrachtung aller Arten des Rechts, und der Rechtsgelersamkeit, samt Beschaffenheit gegenwärtiger Lerart vorstellet.

I. Kapitel.

Natürlicher Ursprung und Zusammenhang des ganzen Rechts samt der Rechtsgelersamkeit.

§. 1.

Die Rechten sind von Gott, (a) aus der Beschaffenheit und Bildung der menschlichen Natur bestimmet, und aus derselben abzulesen. (II. Kap.)

 (a) Ste-

(a) Stephani Vin. *Pighii* Themis, ſiue de ortu Legis aeternae (Antvverp. 1568. 8.) p. 75. I. Frid. *Hombergk* zu Vach Themis, ſiue de ortu Legis aeternae (Marpurg. 1725. 4.) Der gleichſam eine Auslegung über Pighium ſchreibet.

§. 2. Da der Menſch nicht von ſich in die Welt gekommen, aber mit Vernunft und Freiheit des Willens geſchaffen, dabei aber ſtets neuer Narung bedürftig, endlich Unglücksfällen, Krankheiten, und dem Tode unterworfen iſt, mus er ein gröſeres Weſen über ſich erkennen. (a)

(a) *Thomaſ.* Inſtit. Iurisprud. diuinae Lib. I. cap. 3. §. 47. ſeqq. (Hal. 1717. 4.)

§. 3. Dieſes groſe unbegreifliche Weſen nennen wir Gott, von welchem unſer Leben, Erhaltung, Glück und Unglück, auch der Unterhalt abhenget, welchen wir aus dem von Ihm zur Narung dem Menſchen eingeraumten Weltgebäude ziehen ſollen.

Hugo *Grotius* de veritate Relig. Chriſtianae in Oper. et p. 14. ſeqq. (ed. Lugd. Bat. 1640. 12.)

§. 4. Der Menſch begreifet alſo aus der Natur einen Gott, der ihn ſchaffet,

erhält und seiner Zeit, dem Leibe nach absterben lässet, von dem er lediglich abhenget, der ihn auch mit Vernunft versehen, und nach Seinem Willen, mit der Freiheit sich selbsten zu regieren begabet habe.

Ioh. Ioach. *Zentgrav.* de orig. etc. Iuris Nat. art. 2. p. 23. p. tot.

Sam. *Pufendorf* de Iure Nat. et Gent. Lib. II. cap. I.

I. N. *Hert* de Iurispr. vniuersali Sect. I. §. 13.

§. 5. Er siehet, daß die Seele, welche den Leib belebet, ohne sein Zutun solches verrichtet; (a) mithin auch, wann sie durch den Tod von dem Leibe abscheidet, in desjenigen grosen Wesens Gewalt wieder zuruckfalle, welches dieselbe abgesendet hat. (b)

(a) Unnützer Streit von dem Ursprung der Seele. *Sperlingii* Tr. pro traduce, (Witteb. 1648. 8.) und Christ. Christophori *Sandii* (Cosmopoli 1671. 8.) herausgekommene Schrift de origine animae.

(b) Ich glaube, daß die Natur alles dieses begreiflich mache, *Pufendorf* de offic. L. I. c. 4. §. 8.

§. 6. Seine erste Pflicht ist demnach gegen Gott, um sich demselben gefällig

zu bezeigen, auch alles, so die Seele, Leib und Handlungen betrift, also einzurichten, daß es diesem unbegreiflichen Wesen angenem seye. Woraus Liebe und Furcht gegen Gott entstehet.

Pufendorf Iur. Nat. et Gent. Append. p. 183. seqq. (ed. Francofurt. 1716. 4.)

§. 7. Der Mensch erkennet ferner, daß, da Gott die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, und die Begierde darzu der Natur eingepräget, auch die gegenwärtige und künftige Menschen von dem grosen Wesen herkommen, und folglich mit ihm gleiches Recht haben.

Christ. *Thomas.* Iurisprud. Diuin. L. III. c. 2. §. 21. seqq.

Ioh. *Leyser* Polygamia triumphatrix p. 149. seq. 206. (Londini 1682. 4.) dessen Ausschweifungen ich jedoch nicht beipflichten kann.

§. 8. Er findet bei sich eine natürliche Selbstliebe, zu seiner Erhaltung, und lieset daraus gewisse Pflichten gegen sich selbsten ab. (a) Die vornemste davon ist, sich selbst und andere zu kennen. (b)

Sam.

(a) Sam. *Pufend.* Iur. Nat. et Gent. L. II. c. 4. et Specim. Controv. cap. 5. §. 25.

Thom. *Hobbes* de ciue Cap. 1. inter opera (Amstel. 1668. 4.)

(b) Diese Käntnis der menschlichen Gemüter und seiner selbst, giebt die Pflichten gegen sich selbst an Hand, um die unordentliche Begierden im Zaum zu halten, und ein richtiges Betragen gegen sich und andre einzuschlagen, wovon nachzusehen Ioh. Ioach. *Zentgrav* de orig. verit. et immutab. rectit. Iur. Nat. art. 16. §. 19. sq. (Argent. 1678. 8.) Chr. *Thomas* Kunst der Menschen Gemüter zu erkennen. (Halle 1691. 8.)

§. 9. Weil alle gleiches Recht haben, folgen die Pflichten gegen andere Nebenmenschen von selbsten aus denen gegen sich. Jedoch ist es genug, wann ich denenselben nichts zu leid tue, und Ihnen die mir unschädliche Gefälligkeiten angedeihen lasse.

Thom. *Hobbesii* Leuiathan Lib. II. cap. 13. inter opera.

I. G. *Heineccius* Elementa Iur. Nat. et Gent. L. I. §. 174. seqq.

§. 10. Aus sotaner Gleichheit (a) derer Menschen ergiebt sich nun von selb-

sten, daß keiner dem anderen vor seine Person, auser nach der Anhandgebung der Natur (b) unterworfen seye, daß jeder auch an dem Eigentum der Welt gleiches Recht habe.

(a) *Lieskau* Sammlung der Schriften Tr. gegen Prof. Manzel p. 712. seqq. (Leipz. 1737. 8.)

(b) z. E. wegen derer Kräften, die Frau dem Mann, in dem Hause, *Besold.* Op. Polit. T. I. diss. de tribus domest. societ. speciebus p. 12. §. 2.

§. 11. Eine der Natur gemäse Ungleichheit und Unterwerfung aber entstehet ebenwol bei allen Menschen ohne Ausname dadurch, daß sie an Leib und Gemüt unvolkommen in die Welt geboren werden, mithin anderer Hülfe und Anweisung nötig haben, auch von Ihnen die Narungsmittel empfangen.

Sam. *Pufendorf* de Iure Nat. et Gent. L. II. cap. 1. §. 8. per tot. et

Vid. Petrus *Aerodius* de patrio Iure p. 20. seqq.

§. 12. Dieses unterwirfet die Kinder der elterlichen Gewalt, welche derer Kinder Tun und Lassen notwendig im

Zaum

Zaum halten kann und mus, sie sich auch nach derselben Befelen zu richten schuldig sind, in so weit aber die Eltern, nach der Ordnung, in dem Regiment an Gottes statt tretten.

Vlr. *Huber* Digression. Lib. II. cap. 3.

Hugo *Grotius* de Iure Belli et Pacis L. II. cap. 5. §. 2.

§. 13. Da übrigens Gott die erwachsene Menschen mit Vernunft versehen, gleichwolen die Eigenliebe (§. 8.) mehrenteils wegen des bösen Willens so weit vortritt, daß jeder die natürliche Gleichheit (§. 9. 10.) aus denen Augen setzen, und sich in dem Personenrecht und bei dem Eigentum besonderer Vorzüge anmasen möchte, hat es eine mehr im Zaum haltende Vorsehung gebrauchet.

Th. *Hobbes* de ciue Cap. I. §. 6.

I. G. *Heineccius* Elem. Lib. II. §. 104.

§. 14. Obwolen nun leicht begreiflich ist, daß man sich desfals unter einzelen Personen und Familien, teils durch ein Herkommen, teils durch ausdrückliches Einverständnis helfen müssen, hierdurch auch anfangs die von einander unter-

unterschiedene Personenrechte, und jedes abgeteiltes Eigentum festgesetzet worden, solches auch die Menschen unter sich, zur Festhaltung verpflichtet:

H. *Henniges* ad Grotium L. II. c. 2. §. 1. seq. (Solisbaci 1673. 8.)

VIr. *Huber* de Iure ciuit. Sect. IV. c. 1. n. 13. seq. (ed. Ienensis 1752. 4. mai.)

§. 15. So ist doch eben so gut zu erachten, daß der böse Willen derer Menschen, und die natürliche Vergröserungs-Begierde, nicht allemal hier der Pflicht gegen andere statt gegeben, und ihnen die Personen- oder Eigentumsrechte, so sie billig haben sollen, ungeirret gelassen: wie dann auch einige, ihre Nachbaren mit Gewalt, (a) oder aus einer wegen Guttaten entstandenen Hochachtung (b) unter sich gezwungen.

(a) *Palatius* aquila inter lilia p. 9. 10. (Venet. 1671. Fol.) Ioh. *Schefferi*, regnum Romanum. Diss. I. §. 15. sqq. (Vpsal. 1665. 4.)

(b) S. I. *Baumgarten* Beschr. von America p. II. von denen ersten Incas in Peru p. 245. seqq. (Halle 1752. seq. 4.)

Beispiele von Zingiskhan, Mahummed und andern grosen Geistern.

§. 16.

§. 16. Mithin folget ganz natürlich, daß endlich eine Geselschaft von Menschen, entweder freiwillig, (a) oder aus Zwang (b) zusammen gekommen, welche, um die Ordnung bei ihnen selbsten zu erhalten, und den äuseren Frieden gegen andere zu bestärken, unter einem Haupt zu stehen sich bequemet. (c)

(a) *Datt* de pace publ. Lib. I. cap. 3. §. 20.

(b) *Grotius* de Iure Belli et Pacis Lib. II. c. 1.

(c) I. N. *Hertius* de modo constituendi ciuitates Tomo I. opuscul. Sect. 2. per tot. (ed. Francof. 1737. 4.)

§. 17. Dieses ist also der Ursprung des Regiments, welches darzu bestimmet ist, um den innern und äuseren Frieden mit gesetzlichem und anderem Zwang zu handhaben, zu dem Ende Gutes zu belonen, Böses zu strafen, und jedes Untertanen Handlungen zum gemeinen Besten zu lenken.

Thomas. Iurispr. Diu. L. III. c. 6. §. 115. seq. Chr. *Besold* in Praecognitis Politices c. 3. p. 36. seqq. in opere Politico Tomo I. (Argent. 1641. 4.) et Ib. de Maiestate c. 9. p. 74. seqq.

§. 18. Sotanes Regiment tritt an Gottes statt, (a) weil Gott die Welt nicht sichtbarlich regieret, sondern unsichtbar, mithin die sichtbare, nach dem Lauf der Natur nötige Vorbilder, Ihn allerdings vorstellen. (b)

(a) *Pufend.* de off. hom. et ciu. L. II. c. 6. §. 10. seqq.

(b) *Hertii* Diss. an summa rerum sit penes populum Vol. I. wo die Unterwürfigkeit des Volkes, und die entgegen gesetzte, dem Volk jederzeit das Uebergewicht gebende Meinung derer Monarchomachorum erörtert werden.

§. 19. Gedachtes Regiment (a) kann einer allein füren, oder (b) verwaltet es ein Ausschus aus denen Vornemsten des Volkes, oder nimmet (c) das ganze Volk, in mereren oder wenigeren ausgesetzten Fällen, an der Regierung Teil. (d)

(a) Monarchia, (b) Aristocratia, (c) Democratia, und wenn sich merere Republicken unter einem Haupte zusammen tun, heist es Systema. *Pufend.* de Iure Nat. et Gent. Lib. VII. c. 5. per tot. *Senckenberg* de Forma Syst. Germ. c. 2. per tot. (Cap. IX. §. 11.)

(d) Streit von der Form des deutschen Reichs. *Anonymi* Gedanken über die Anmerkun-

merkungen zu dem Hyppolitus à Lapide p. 22. seqq. (Cöln 1762. 8.) und daß hier keine Respublicae pure foederatae seyen.

§. 20. Diese Regimentsverfassungen sind entweder erblich und auf alle Zeiten gerichtet, oder es kommet auf eine Auswal derer Stände an, (a) und ist auch die Verfassung selbsten zuweilen Veränderungen unterworfen. (b)

(a) S. *Pufend.* Iur. Nat. et Gent. L. VI. c. 6 et 7.

I. N. *Hertii* diss. de modo constituendi ciuitates inter opuscula Tomo I. Sect. 2.

(b) *Huber* de iure ciuit. Lib. I. c. 27. von zeitlichen und anderen Regenten. In Deutschland waren alle Stadtregimente ehedem jährig. *Senckenb.* praef. ad Corp. Iur. Germ. vol. 2. §. 12. *Ferreolus* Locrius chron. p. 496. seq. Das Burgermeister-Amt bleibet es noch, und bei denen Bauren ist an vielen Orten das Alte.

§. 21. Es geben hierinnen die Verbindungen, welche die Regimentspersonen mit denen Untergebenen gemacht, Maas und Ziel, die man Staatsgesetze oder Capitulationen, (a) oder aber, in denen Fällen, wo kein Gesetz obwaltet,

Staats-

Staatsherkommen (b) nennet, und in allem die Regul machen.

(a) Von der Römer Lege Regia. *Senckenberg* Progr. de lege Reg. etc. (Götting. 1738. 4.) Vlr. *Huber* Digreſſ. L. I. c. 28. Lex Regia Danorum bei *Sibbern* App. Bibl. Hiſt. Dano-Norveg. et alias.

Capitulat. der deutſchen Kaiſer. Cap. V. §. 46. 64. 79. Die Alte nennten ſie Lex Regia. Bernh. *Reineccius* de lege Regia Germ. (Baſil. 1619. *in Diſp. Baſil.* Tomo IV. D. 15.) Bened. *Carpzov* und andere. *Werlhof* Iur. Germ. enucleati diſſ. I. §. 8. Capitulatio Harmonica des Ioh. Chriſtiani Muldeners. (Dresd. und Leipz. 1725. 4.

Ioh. Iac. *Moſer* ad Capitulat. Caroli VII. und Franciſci I. (Frankf. 1742. 1746. 4.)

(b) *Haltaus* Memoria Iuris Publici certi in medio aeuo. Lipſ. 1735. 4.

Thomaſ. de iure conſuet. et obſeruant. (Hal. 1699. 4.) cap. 1. et per tot.

e. g. in der Türkey, Moſcau, Polen, Engelland, Hiſpanien, Portugal ꝛc. wo das Herkommen das meiſte oder alles ausmacht.

§. 22. Die Regenten ſtellen Gottes Gewalt vor, (§. 18.) und bleiben Menſchen, daher ſie alle gemeine Pflichten gegen Gott und ihre Nebenmenſchen, eben

eben so wol hernach, als zuvor erfüllen müssen.

Caesar. *Furstener*. de Suprematu c. 10. 28. 29.

Pufendorf Iur. Nat. et Gent. L. VII. c. 8.

Thomas. Iurispr. diu. L. III. c. 6. §. 66. seqq. ob die Gewalt des Regenten ohnmittelbar von Gott seye.

§. 23. Die Untertanen bleiben Gott wie zuvor verpflichtet, sind daher demselben vorzüglich zu gehorsamen schuldig, weshalben Gottes aus der Natur zu erlernende oder geoffenbarte Befele sie auch unter dem Regiment binden, (a) und sie wegen der Person und Eigentums anderen bündig etwas zusagen können. (II. Kap.)

(a) *Lyncker* ad Huber. de iure ciuit. L. 1. p. 102. seq.

Hobbes de ciue et ciuit. c. 12. glaubt, man müsse in allem gehorchen, da er doch selbsten einige Ausnamen macht.

§. 24. Ihre Schuldigkeit gegen die Eltern dauert ebenwol, (a) und das übrige Personen- auch Eigentumsrecht, (b) daher dann kommet, daß des Menschen Willen, in so einem als dem andern

Maas und Ziel giebt, das Regiment auch dabei, nur in so weit es das gemeine Beste betrift, mit eintritt.

(a) Eines teils zeigen solches die Beispiele, sonderlich bei denen Griechen und Römern, wo der Vater gleichsam einen Hauskönig machete; andern teils ist diese Verbindung älter, und der neuen nicht entgegen. *Besold* de trib. domest. soc. spec. T. I. op. polit. p. 13. seq.

(b) Aus eben der erst angegebenen Ursache, wo aber der Regent seine Untertanen als Knechte zu behandlen befugt ist, hebet sich dieses von selbsten. Ioh. Frider. *Hornius* Polit. Architecton. L. II. c. 9. n. 1. 2.

§. 25. Jeder kann demnach des seinigen gebrauchen, solches gegen ihm unterworfene handhaben, (a) auch wider andere, die ihm dabei Gewalt tun wollen, in billiger Maase beschützen, (b) und solches geniesen, auch auf dritte im Leben, oder von Todes wegen übertragen. (c)

(a) Sam. *Pufendorf* de Iure Nat. et Gent. Lib. II. c. 5.

(b) Chr. *Besold* de Iuribus Maiest. op. pol. Tom. I. c. 7. §. 3. p. 143.

(c) Sehe in dem ganzen dritten Buch, wo ich sotane Veränderungen erzäle.

§. 26.

§. 26. Das Regiment hingegen hat mit dem Eigentum nichts zu tun, (a) auser wann jemand die Pflichten gegen den Staat, sich oder die Seinige nicht beobachtet, oder in Ansehung anderer sich zu vieles heraus nimmet, oder aber in dem, was ihn angehet, keine Vorsehung getan und aus der Welt geschieden, allenfals selbes im Leben zu tun unvermögend ist, oder sonsten der gemeine Nutzen, eine Verordnung zum Schutz, oder wegen derer Personen, oder Güter derer Untergebenen erfodert. (b)

(a) Jedoch giebt es Reiche, welche dem Regenten auch die Gewalt über alle Güter derer Untertanen zugestehen, daher der Unterscheid derer Reiche, in regna et Dominatus kommet. *Grotius* de Iure Belli et Pacis Lib. III. cap. 7. 8. 19. et *Huber* de Iure ciuit. L. I. c. 27. §. 5. seqq.

(b) Hierinnen beruhet der Grund alles desjenigen, was dem Regenten auf Privat-Gütern zustehet, oder er mit Behandlung der Person in dem Hausstand zu tun hat. Man siehet zugleich den Grund der Erbfolge in vacanten Gütern, wie auch der Confiscation. Conf. *Hertius* de collisione Legum Sect. IV. §. 5. seqq. Tomo I. p. 121. ed. nouae.

§. 27. In Zusammenhaltung der inneren gemeinen Verfassung aber, und in Ansehung der Handhabung des äuseren Friedens, behält das Regiment freie Hand, und mag desfals alle dienliche Anstalten vorkeren, (in dem ganzen *IV.* Buch von der Handhabung.)

Dieses henget von dem Endzweck des Regiments ab, welches nur zum Schutz bestimmet ist, daher auch alles, so darzu gehöret, tun, aber in der Regul, nicht weiter greifen darf. Franc. Iul. *Chopius* de potest. ac obligat. L. II. c. 9. §. 4. p. 217. seq.

§. 28. Hier ist nun entweder der Regent über das geistliche und weltliche zugleich bestellet, wie es das gemeine Völkerrecht in seiner Art, doch ohne Gewissenszwang (a) mit sich gebracht, (§. 23.) oder es ist das geistliche Regiment von dem weltlichen gesondert, in welchem Fal zweierlei Regimente in einem Staat sind, die wol unterschieden werden müssen. (b)

(a) Wo der Regent Caput Legis zugleich mit ist, wie bei denen Türken, Persianern und Römern 2c. hat er auch über die Dogmatica mit zu sagen. Demetrii *Cantimers*

timers Hist. des Osmann. Reichs, p. 50. sqq. 204. (Hamburg 1745. 4.)

(b) Chr. *Thomasii* Historia contentionis inter Imperium et Sacerdotium Cap. IV. per tot.

Petrus *de Marca* de concordia Imperii et Sacerdotii L. I. c. 11. per tot.

Claud. *Salmasius* de Primatu Papae (Lugd. Bat. 1645. 4.)

Franc. Iul. *Chopius* Phil. Iur. L. II. c. 9. §. 19. p. 237.

§. 29. Dergleichen geistlicher Regent ist bei der Catolischen Religion der Pabst zu Rom, welchem als Gottes Statthalter, die Untertanen samt dem Regenten in dem geistlichen, dem weltlichen Oberherrn aber in dem weltlichen zu gehorsamen haben.

Michel *Roussel* Historia Iurisdict. Pontificiae L. I. c. 3. et 7. aber cap. 3. vornemlich (Paris. 1625. 4.)

Christoph Conrad Wilhelm *Friderici* von Freiheit der deutschen Kirche Parte III. per totum.

§. 30. Da alle Regenten Menschen sind und bleiben, müssen sie Bediente haben, denen die Untertanen, in der von

dem Regenten vorgeschriebenen Maase, zu gehorsamen ebenfals schuldig sind.

Ioh. Paul *Kreſs* de Iure officialium diſſ. Nic. *Myler* ab Ehrenbach Hyparchologia. (Stuttgard 1678. 4.) welcher der erste in Deutschland ist, so diese Materie Juristisch ausgeführet hat.

§. 31. Ein Regent hat in jedem Staat eine vorzügliche Würde, und verwaltet die Regimentsgeschäften durch sich selbsten (a) in seiner Person in dem Cabinet, allenfals mittels eigenem Vorsitzes in denen obersten Stellen, oder aber gesagtermassen, durch Bedienten, welchen er jedoch billig nicht ganz freie Hände lässet, sondern selbsten mit eintretten kann, und zuweilen mus.

(a) Ehemalige Sorgfalt derer Regenten in eigener Handhabung der Regierung, so in dem Kriegs- als bürgerlichen Wesen. Charles *du Fresne* ad Ioinvill. Hiſt. Lud. S. diſſ. 2. p. 142. des plaits de la porte. Daß solches die Juristen abgebracht, erhellet aus *Keuffel* Hist. der Bonon. Schule §. 45. p. 101. seqq.

§. 32. Seine Geschäften sind hauptsächlich dreierlei. A. Regimentsgeschäften, worzu er Kirchenversamlungen, Reichs-

Reichs- und Landtage hält, auch die Geheimde-Raths-Stuben und Regierungs-Collegia bestimmet, B. Cammersachen, welche die Cammer-Collegien besorgen, und die gemeine Landes- auch seine eigene Einkünften handhaben, und C. Gerichtssachen, durch die Gerichts-Collegien und Bedienten, welche in seinen eigenen, auch derer Untertanen Rechtssachen, das Recht und Unrecht eines jeden unwiderruflich in der Ordnung, bestimmen, (a) wofern er nicht einem gröseren Oberherrn unterworfen worden, oder von ihm abhenget. (b) Add. §. 48.

(a) I. G. *Estor* deutsche Rechtsgelarheit Vol. 2. §. 6283. seqq.

(b) Dann in solchem Fall leidet die Höchste Gewalt einige Beschränkung, die derselben bald mehr, bald weniger schadet. Theodor. *Reinkingk* de Regimine Sec. et Eccles. L. I. classe V. c. 2. n. 4. seqq. Franciscus *Alef* de Statuto Legibus Imperii repugnante inter opuscula (Heidelb. 1753. 4.) p. 203. seqq.

§. 33. Die Richtschnuren, wornach das in aller bisher gesagten Maase entsprungene Recht jedermänniglich zu er-

teilen ist, bestehen in folgendem: (a) dem natürlichen Recht, und daher kommenden eigenen Verpflichtung des Menschen gegen sich, und aus seinen und derer Staaten eigenen Handlungen (in dem II. Kap.) (b) denen göttlichen dem Menschen vorgeschriebenen, und anderen geistlichen Gesetzen (III. Kap.) (c) dem Herkommen, welches auch unter denen freien Staaten die Entscheidung machet, und alsdann das Völkerrecht (IV.) Kap.) heiset. (d) denen Reichs- und Landesgesetzen, (V. Kap.) samt deren Auslegung (VI. Kap.) wo die wahre Gesetze, und Entscheidungs-Quellen, von denen fälschlich davor angegebenen wol zu unterscheiden sind. (VII. Kap.)

Es wird auf solche Art nichts ausbleiben, was immer unter die Quellen des Rechts gebracht werden kann, um dieselbe alle in ihrem Umfang zu übersehen.

§. 34. Das Recht der Natur verbindet alle Menschen, den Regenten selbsten, die Untertanen und freie Völker gegen einander, daher müssen auch jede dasjenige, was sie anderen versprochen, halten, und sich in allen Stücken, nach

Gottes

Gottes in der Natur bestimmeten Willen achten.

H. *Grotius* cum Comment. de Iur. Belli et Pacis L. I. c. 1.

Iusti Henning. *Boehmer* Introduct. in Ius Publ. vniuers. Part. Gen. cap. 2. §. 4. 5. seqq. (Hal. 1710. 8.)

§. 35. Die göttliche dem Menschen ausdrücklich geoffenbarte Gesetze gehen ebenwol allem vor, indem kein Regent davon entbinden kann, und hier jedesmal eintrift, daß man Gott mehr, als denen Menschen zu gehorchen schuldig seye.

H. *Grotius* de Iure Belli et Pacis L. I. c. 4. §. 13. et L. II. toto capite 26.

Boehmer l. c. Lib. III. cap. 2. §. 9.

§. 36. Mit denen geistlichen menschlichen Gesetzen aber hat es die Gestalt wie mit allen anderen menschlichen Satzungen, die abgehen und verändert werden können.

Dieses giebt sich von selbsten, weil e. g. die Decretales vieles geändert haben, so vorher anders gehalten worden.

§. 37. Das Herkommen ist teils älter, als die menschliche Gesetze, teils bleibet es dadurch in jedem Staat unverbotten, teils aber hält es die Völker, welche keinen gemeinen Richter haben, in der Ordnung, und entscheidet ihre Befugnissen.

Senckenberg de iure obseruantiae et consuetud. per totum.

§. 38. Ein Gesetz (§. 17.) nennet man eine Verordnung des Oberherrn, wegen desjenigen, was die Untertanen, in Ansehung ihrer Personen und Sachen, sowol gegen den Regenten, als auch andere in Obacht nemen, und wie selbe, wann sie es nicht tun, gestrafet, öfters auch, wann sie es tun, noch darzu belohnet werden sollen. (Cap. V. §. 1.)

Pufendorf Iur. Nat. et Gent. L. I. c. 6. §. 4. 14.

Heineccius Elem. Iur. Nat. et Gent. P. II. §. 154. seqq. der eines Gesetzes Erfordernissen wol erzälet. Besonders von der Sanctione *Instit.* de Rer. diuisione §. 10. vbi *Theophilus* et Commentatores.

§. 39. Daß dergleichen Gesetze bekant gemacht, und darauf gehalten werden müsse, verstehet sich von selbsten, son-

sten bekommen sie keine, oder verlieren ihre Kraft.

Sam. *Pufendorf* I. N. et G. L. I. c. 6. §. 13.

Obseru. Hal. T. VI. O. 27. de Natura legis tam diuinae quam humanae.

§. 40. Ein Gesetz mus so viel möglich dem Geist der Nation, der Regimentsform, und ihren Umständen, auch der denen Menschen beliebten Gleichheit, tunlichermassen gemäs seyn, so ist man um so gewisser dessen guten Würckung versichert.

Christian *Thomas.* Praef. ad Notas in Pandectas §. 11. seqq.

Id. Tr. de prudentia legislatoria per tot.

Id. de prudentia consultatoria cap. 3.

de Montesquieu Esprit des loix per tot. vornemlich im VI. und XIV. Buch in Oper. (Amstelod. 1756. VI. Vol. 12.)

C. G. *Hofmann* Praecogn. Iurisprud. Cap. III. per tot.

§. 41. Daher dann die alte fast in Deutschland kein Gesetz als aus dem Herkommen gemacht, (a) weil man daraus gewis vermuten können, daß es dem

Geist

Geist des Volkes gemäs seye, da selbiges selbsten das Herkommen bestimmet.

(a) Man sehe zum Beispiel an die Vorrede derer LL. Salicarum, und alle Ausdruckungen unserer alten deutschen Gesetze, der Guldenen Bulle selbsten an vielen Orten e. g. c. 1. §. 1. *iuxta antiquam laudabilem consuetudinem*, ja man hat wegen aller Puncten auf die Gewonheit bei dem Gesetzgeben umgefragt, wie ich anderwerts erörtert habe.

§. 42. Eben aus dieser Ursache auch, die Franken und andere Deutsche denen überwundenen ihre alte Römische Gesetze gelassen, ja die Electionem Legum (a) zugegeben, woraus jedoch hernachmals eine Menge Unheil, mit Annehmung derer Römischen Gesetze (b) bei ihnen selbsten erfolget. (Cap. V. §. 12.)

(a) I. G. *Heinecc.* Elem. Iur. Germ. P. I. §. 423.

L. A. *Muratorius* Antiq. Ital. Tomo II. p. 239. seqq.

(b) Dann hierdurch ware man derer fremden Gesetzen mit gewonet worden, die hernach fast die Oberhand behalten.

§. 43. Allermassen gewis ist, daß diejenigen, so fremde, auf ihren Staat nicht

zutref-

zutreffende Gesetze annehmen, oder dergleichen Gewonheiten folgen, (a) allenfals ohne Not oder billigen Unterscheid, auf Gesetze, die der Sache keineswegs angemessen sind, verweisen, (b) allemal grose Schwürigkeit machen.

(a) *Strube* des Loix Russiennes p. 35. von der Aufname derer griechischen Gesetze bei denen Römern.

(b) Instr. Pac. art. V. §. 54. Reichshofr. Ordn. tit. 2. §. 8. 9. von der Cammergerichtsordnung.

§. 44. Menschliche Verbindungen, Herkommen und Gesetze können unmöglich so deutlich seyn, daß wegen der menschlichen Schwachheit und Ergröserungs-Begierde, bei freien Staaten und deren Untertanen, keine Schwürigkeit überbleiben solte.

Solches wäre über alle menschliche Kräften, weil sonsten die, so die Aufsätze macheten, von aller Unvolkommenheit frei seyn müßten. Oefters können gar die Friedensschlüsse und Vergleiche oder Verbindungen mit Fleis undeutlich werden, weil es endlich, um aus der Sache herauszukommen, auf Erfindung zweideutiger Worte ankommet, womit beide zufrieden

den sind. e. g. *Instr. Pacis Osn.* art. IV. §. 23. 27. 37. art. V. §. 31. 33. 52. 55.

§. 45. Daher mus eine Auslegung nach der Billigkeit hinzukommen, wobei jeder besondere gleiche oder ungleiche Vorfal, nebst denen Worten und dem Sinn, in Erwegung zu ziehen ist. (Cap. VI.)

Dieses gehöret zu der Vernunftlere, und hat das beste dabei getan Christ. *Thomas.* Vernunftlere Ausübung. 3. Kap. §. 22. seqq.

§. 46. Es kommen auch öfters falsche angebliche Gesetze und Entscheidungsquellen auf die Bahn, vor welchen sich ein Rechtsgelerter wol in Obacht nehmen mus. (Cap. VII.)

Von der Materie handelt man zwar in der Diplomatic, allein der Jurist hat besondere falsche Vorbildungen zu heben, auf die man acht nehmen mus.

Herm. *Conring.* de orig. Iur. Germ. c. 16. p. 77. seqq.

§. 47. Dieses sind nun diejenige Quellen, wodurch alle Strittigkeiten, so sich über die Rechte ereignen, entschieden werden, und woraus das herzuholen ist,

was

was bei denen Untertanen den Stof zum Urteil in einem Rechtsstreit aus denen Rechten dargiebet, (a) und selbiges sotanem Recht gemäs eingerichtet werden mus.

(a) Die Rechtsfreunde gebrauchen das nemliche, um ihre Sätze auszufüren, woraus hernachmals auch der Richter die Entscheidung, und zwar manchesmal aus ganz anderen Gründen von Amts wegen machet.

§. 48. Obgleich nun derer Reichsstände Rechtsangelegenheiten Personen betreffen, welche zu Haus Regenten sind, und dabei in dem Reichsregiment ihre Stimme zu geben haben, werden dieselbe dennoch nach denen algemeinen und besonders denen aus denen Reichsgesetzen hergeholten Grundsätzen durch die Reichsgerichte entschieden, weil selbe unter dem selbsterwälten Reichsregiment stehen. (Sehe oben §. 32.)

I. N. *Hert.* diss. de special. Imp. Germ. Rebuspublicis Tom. I. opusc. Sect. I. §. 2.

Anonymi Gedanken über die Anmerkungen des deutschen Hyppolitus à Lapide p. 112. seqq. cap. 10.

§. 49. Freier unabhängiger Völker Strittigkeiten aber, sind zwar nach Maasgabe des Natur- und Völkerrechts zu erörteren, weil dieselbe aber keinen gemeinsamen Richter erkennen, bleibet in Entstehung gütlicher Mittel nichts als der Krieg zur Entscheidung übrig.

Dieser wird daher auch ultima ratio Regum genannt, jedoch gehen immer Manifesten und Rechtsausfürungen voraus, samt der Kriegserklärung, wovon unten im IV. Buch c. ult.

§. 50. Dasjenige aber, was zu allen diesen Entscheidungsmittelen gehöret, leret die Rechtsgelersamkeit, welche die Art alles dieses zu lernen, zu leren, und davon den Gebrauch zu machen, an Hand giebt. (Cap. VIII.)

Gesetze kann der Regent machen, die Rechtsgelersamkeit aber bleibet denen Lerern überlassen. Doch darf er dieser ihre Bemühungen in Obsicht nemen, berichtigen, und umschränken, daß sie dem Staat unschädlich seyen. *Instr. Pacis* Westph. art. V. §. 50. infra Cap. III. §. 35.

§. 51.

§. 51. Ist demnach nötig, einen Anfänger in der Rechtsgelersamkeit, von allen sotanen Quellen vorerst zu beleren, daher ich handelen werde, in dem *II.* Kap. von der Verpflichtung des Menschen aus dem Lichte der Natur, der Schuldigkeit gegen Gott, sich selbsten, die Nebenmenschen, samt dem Recht sich und die Nachkommen zu verbinden. *III.* Kap. Von denen göttlichen dem Menschen vorgeschriebenen positiv - und anderen geistlichen Gesetzen. *IV.* Kap. Von dem Herkommen und Völkerrecht. *V.* Kap. Von denen Gesetzen überhaupt, insonderheit des deutschen Reichs. *VI.* Kap. Von Auslegung derer Gesetze und Herkommens, wie auch derer Verbindungen. *VII.* Kap. Von denenjenigen Dingen, welchen man fälschlich gesetzliche Gewalt beileget. *VIII.* Kap. Von der Rechtsgelersamkeit und derselben Anwendung. Aus welchen allen ich in dem *IX.* Kap. meinen Hauptbegrif des Rechts und der desselben Gebrauch und Begriffe anweisenden Rechtsgelersamkeit mache.

II. Kapitel.

Von der Verpflichtung des Menschen aus dem Licht der Natur, der Schuldigkeit gegen Gott, sich selbsten, die Nebenmenschen, samt dem Recht, sich und die Nachkommen zu verbinden.

§. 1.

Das Recht der Natur ist dasjenige, welches der Mensch, aus der Betrachtung des Zusammenhangs des ganzen Weltgebäudes (a) oder jeder besondern Vorfallenheit, durch einen notwendigen Schlus abnemen, und daher seine Schuldigkeit und Rechte ermessen kan. (b)

(a) Die Einsicht dieser in die äusere Sinne fallenden Dinge, machet die Erkentnis in des Menschen Herzen, und daher ist ihm ein Recht in das Herz geschrieben Ludou. *Molina* de Iustit. et Iure Diss. III. n. 2. Tom. I. Zum Nachlesen dienen Ioh. *Clericus* art. Crit. P. II. Sect. I. c. 4. §. 10. Io. Franc. *Buddeus* Instit. theol. moral. P. II. cap. 2. §. 5.

(b) Sotane Gedanken sind jedes Menschen erste Schuldigkeit, weil er dazu das Vermögen

mögen hat, und selbige zu seiner eigenen Erhaltung gereichen, I. N. *Hert.* de Iurisprud. vniu. Sect. I. §. 18. seqq. Ioh. Ioach. *Zentgrav*, de orig. etc. Iur. Nat. art. VI. de promulgat. atque cognitione praeceptorum Iuris Nat. p. 151. sqq.

§. 2. Der Mensch kan wissen, daß er nicht von ungefehr in die Welt gekommen, sondern ein gröseres ihm unbegreifliches Wesen, das ganze Weltgebäude und ihn gebildet habe, ihn erhalte, auch wieder daraus abrufe. (Cap. I. §. 2. u. f.)

Thomas. Iurispr. diu. L. I. c. 3. §. 71. seqq.

§. 3. Seine erste und vornemste Pflicht ist also, Gott aus sotanen Zusammenhange erkennen zu lernen, auch dieses unsichtbaren Wesens Willen daraus abzunemen, sich annebst nach demselben zu richten, solches zu lieben, zu ehren und zu fürchten.

Idem l. c. §. 43. seqq.

Ioh. Ioach. *Zentgrav* de orig. etc. Iur. Nat. art. 9. p. 311.

§. 4. Das Licht der Natur weiset ihn an, vor seine eigene Erhaltung zu sorgen,

Schaden möglich abzuwenden, das seinige zu bewaren und wol zu gebrauchen, seine Handlungen auch so einzurichten, daß er nicht in Unglück komme.

Pufendorf Iur. Nat. et Gent. Lib. II. cap. 4. per tot. de officiis erga se ipsum.

§. 5. Es weiset ihn ferner an, seinen Eltern, denen er sich nach der natürlichen Ordnung untergeben siehet, zu gehorchen, selbe als ein sichtbares Regiment, an Gottes Statt zu betrachten, (Kap. I. §. 10. 11. 12.) und vor dieselbe in allen Fällen wieder zu sorgen. (a)

(a) Dieses ist eine natürliche Folge, desjenigen, so ich von ihnen empfange. (§. 9. Cap. I.) und begehren kann.

§. 6. Die gleichfals von Gott geschaffene Nebenmenschen, hat er als ihm gleich und vor Brüder anzusehen, denen Gott eben das Recht vor ihre Person und Eigentum gegeben, weil er sie ebenwol wie Ihn in die Welt geschaffen. (Kap. I. §. 7. 8. 9.)

§. 7. Um also selbsten ruhig zu seyn, sol er sie in Worten und Werken unbeleidiget lassen, mit ihnen den Frieden unterhal-

terhalten, sie nicht vervorteilen, ihnen das ihre gönnen, und die eingegangene Verbindungen halten, weil er dergleichen von ihnen begehret.

Dieses gilt so gut bei Völkern, als bei einzelnen Menschen, weil erstere eben die Schuldigkeit auf sich haben.

Pufendorf I. N. et Gent. L. II. c. 4 et 5.

§. 8. Kommet der Mensch unter ein Regiment, muß er auch die Pflichten eines Untertanen gegen den Oberherrn und seine Mitbürger erfüllen, weil er dazu verbunden worden, und diese Notwendigkeit einsehen kan. (Kap. I. §. 15. u. f.) Er wird auch daher öfters von dem Gesetz wider seinem Willen zu etwas verpflichtet, durch die Tat selbst, die nach denen Gesetzen, ihre Bestimmung zu eines jeden Verpflichtung erhalten hat. (III. Buch. Cap. 1.)

Daher mus er die Verbote wegen der Person, die Policey- und andere Ordnungen beobachten. Franc. Iul. *Chopius* de potest. et obligat. Lib. II. cap. 9. §. 8.

Io. Nic. *Hert.* de Socialitate, Sect. III. §. 20. Tomo I. Opusc.

Id. de collis. Legum, Sect. III. §. 20. seqq.

§. 9. Immittelst behält er, wann diesen Schuldigkeiten nichts abgehet, Freiheit über seine Person, (a) und Sache, (b) um nach Gefallen, bei Leben oder von Todes wegen damit zu tun, auch zu lassen. (Cap. I. §. 25.)

(a) Ein freier Mensch kann sich also in die Knechtschaft bei denen Deutschen geben. *Pottgieſer* de Seruit. L. I. c. 6. ſeqq. Er kann Soldate werden, sich eine Lebensart wälen, reisen rc. rc.

(b) Bemerke die Regel voluntas hominis tollit diſpoſitionem legis.

Dd. ad L. 89. ff. de Reg. Iur. et L. 4. §. ſi ex conuentione 4. ff. de re iudicata. L. 1. ff. de eo quod certo loco. L. 22. ff. de reb. cred. et paſſim.

§. 10. Seine Willensmeinung gleichet dabei einem Gesetz, wann er sich anderen verpflichtet vor sich, und wann er allein etwas geordnet und verstorben, vor diejenige, welche in seine Personen- oder Sachenrechte vor das künftige, durch seine Mitwirkung, oder von Rechts wegen, in Sachen davon er verordnen können, ohne Testament nachmal eintretten.

Phil.

Phil. *Knipschild* de fideicommiss. Cap. 3. n. 2. et Cap. 11. n. 15. 30.

Franc. Iul. *Chopius* de potestate ac obligatione L. I. cap. 2. §. ult. et Lib. III. cap. 5.

§. 11. Das Gesetz aber nimmet alsdann erst die Besorgung über, wann der Eigentümer seiner Person oder Sache kein Gesetz gegeben hat, oder im Leben, allenfals durch Uebereilung des Todes nicht geben oder sorgen kan, oder auch niemand, der die Güter übernäme, vorhanden ist. (Kap. I. §. 26.)

Daher kommen die tutelae und curae, minorennium, absentium, furiosorum, mente captorum, wie auch cura hereditatis iacentis, successio ab intestato und Erwerbung derer bonorum et iurium personae vacantium. etc. etc.

§. 12. Wann aber des Menschen Verordnungen die Menschlichkeit übersteigen, und gleichsam in die Ewigkeit gehen, (a) auch derer erst künftig nachkommenden Menschen oder des Regenten eigene Rechte (b) aufheben, oder schmälern, ist des Gesetzgebers Bewillig- allenfals auch Bestättigung unumgänglich nötig.

 (a) Bei

(a) Bei fideicommissis gradualibus, primogenituren, maioraten, und andern desgleichen Sachen.

Lese *Senckenberg* disquis. ult. de Succes. Hanoica cap. 2. §. 35.

(b) In Bestellung Familien-Austräge, Grosjärigkeit, Lehens-Succeßion ꝛc.

§. 13. In Handlungen, wo man jetzo oder künftig Streit befürchtet, ist der Vernunft gemäs, selbe nicht heimlich, sondern öffentlich vorgehen (a) auch gerichtskundig werden, oder bestättigen zu lassen. (b)

(a) Bei unseren Deutschen ware in allen Sachen, wo sich der Besitz veränderte, eine gerichtliche Handlung nötig, heutiges Tages aber hat selbige an den Orten, wo sich eine Aenderung findet, und dergleichen unnötig ist, den Nutzen, daß man daraus von einem volkommenen Willen derer darum Anrufenden überzeugt ist. *Vultej.* Cons. Marp. 54. n. 23. Vol. IV. und c. 1. X. de confirm. vtili vel inutili, vbi Dd. et *Boehmer* cit. tit. de confirm. §. 1. seqq. in Iure Eccles. Protestantium.

(b) In solchem Falle müssen alle, so geschlossen haben, zusammen anrufen, Rhratsord. tit. III. §. 15.

§. 14.

§. 14. Wofern die Handlungen solchergestalt richtig stehen, geben sie wegen der Personen- und Sachenrechte, jedermann ein Gesetz, zu allen Zeiten, und wird dadurch die natürliche Freiheit des Nachfolgers eingeschränket.

Phil. *Knipschild* de fideicommissis c. X. n.466.

Andr. *Tiraquellus*, de iure primogeniturae qu. VI. n. 5.

§. 15. So ist es auch wegen eines von dem Besitzer bestimten Herkommens bei seiner Sache, mittels welches eine mit der andern verbunden, oder davon abgesondert werden kan.

L. 17. §. 7. L. 38. §. 2. de act. emt. vend. *Schilter* ad ff. Exerc. XXX. §. 130.

§. 16. Ueberhaupt sind stillschweigende erweisliche Verbindungen, so gut als ausgedruckte, sie mögen die Person oder Sachen betreffen.

L. 40. §. fin. ff. de pactis.

Thomas. Iurisprud. diu. L. 2. c. 7. §. 24.

§. 17. Die Veränderungen so sich aus den Gesetzen und Rechtssprüchen bei jeden Personen, oder Sachen ergeben,

tun ein gleiches, indeme sie besondere Rechte machen. (V. Kap. §. 114. sqq.)

§. 18. Ein Regent errichtet Staatsverbindungen mit fremden oder mit seinen Untertanen wegen des Regiments, wie in dessen Sachen, und ihn angehenden Handlungen, ein anderer Mensch, (I. Kap. §. 21.) erkennet er aber einen grösseren Oberherrn, mus er bei seinen Regimentssachen, und Gesetzen öfters eine Bestättigung (a) suchen.

(a) *Pfeffinger* ad Vitriar. III. 17. 16. p. 1154. I. N. *Hert.* de superioritate territor. §. 25. T. I. opusc.

§. 19. Die Collegien machen ebenwol Verbindungen oder Statuten wegen Ihrer Personen und Gütersachen wie einzelne Menschen, weilen aber hierdurch auch die Nachkommenschaft verpflichtet werden sol, und es dabei mit auf den gemeinen Nutzen ankommet, ist gemeiniglich eine Bestättigung des Regenten nötig.

Casp. *Ziegler* de iure maiestatis. Lib. I. c. 5. §. 10. 18.

Lüder *Mencke* de statutor. non confirmator. effectu. Lips. 1697. per tot.

§. 20.

§. 20. Wer nur ein Nutznieser oder auch Untereigentumsherr ist, mag wol denenjenigen Gesetze geben, die von ihm ein Recht erhalten; kan aber den Eigentümer oder andere, die aus einem besondern Rechte nach ihm eintretten, nicht anders als mit Bewilligung des Eigentümers, (a) unterweilen auch derer auf den Genus oder sonsten die Anwartschaft habenden, aus der Natur der Sache verpflichten. (b)

(a) e. g. Bei Stiftern der Bischof, oder bei Lehen der Vasal, deren jener des Stifts, dieser des Lehens Herrn Consens brauchet. Sehe im III. Buch c. 1.

(b) Denke an die Lehnsvettern, Expectivirte und andere dergleichen.

§. 21. Alles dieses flieset aus der natürlichen Ordnung, welche auch unter dem Regiment in Betracht zu ziehen ist, weil nicht alles durch die Gesetze fest gestellet werden kan, oder auch es zu tun unnötig fält.

Sam. *de Cocceii*, ad Grot. Lib. I. Cap. 1. §. 1. p. m. 22. ed. Geneu.

§. 22. Wenn aber dem Naturrechte ausdrückliche gesetzliche Kraft gegeben

oder etwas zugesetzet, allenfals daran abgeändert wird, machet der Regent alsdann ein bürgerliches Gesetz, das wir ein Positiv-Recht nennen.

Vlr. *Huber* Digreſſ. Iuſtin. Lib. I. c. 12. ſeqq.

L. 6. ff. de Iure Nat. Gent. et Ciu.

I. N. *Hert.* de colliſione Legum Sect. III. §. 2. ſeqq. Tomo I.

§. 23. Beste Schriften von dem Naturrechte und derselben Verzeichnis.

Am vollständigsten ist hier Christ. Frid. Geo. *Meiſterus* in Biblioth. Iur. Nat. et Gent. (Gött. P. I. 1749. Pars II et III. 1757. 8.)

§. 24. Die Römer haben auf das Naturrecht, die actiones Praetorias (Cap. VI. §. 3.) unter anderen de dolo et metu, wie auch die de praeſcriptis verbis et in factum ex aequitate gegeben, weniger nicht die actiones anderen, auf welche die Worte nicht giengen, utiliter hergeliehen, und sonsten zu helfen gesucht.

I. Frid. *Boeckelmann* de obligatione naturali in tr. de actionibus (Vltrai. 1694. 4.) p. 116. ſeqq.

Io. *Schilter* ad ff. Exerc. XXXII. th. 11.

Iuſt.

Iuſt. H. *Boehmer* de action. Sect. II. c. 5. per tot. et alias II. c. 10. §. 15.

Chriſt. *Thomaſ.* ad ff. p. 112. ſeqq. et diſſ. larua L. Aquil. detracta German. actioni de damno dato. (Hal. 1703.)

Sam. *Stryck* Vſus modern. L. IX. tit. 2. §. 6. 20.

§. 25. Das väterliche deutſche Recht erlaubet in allen denjenigen Fällen aus dem Naturrecht eine rechtliche Anſprache, wo auch das Römiſche bürgerliche Recht keine actionem hatte, (Cap. V. §. 123.) und brauchet man keine Namen des Anſpruchs aus dem Römiſchen Rechte heutiges Tages, überhaupt, nach dem üblichen Gerichtsbrauch mehr zu nennen.

I. H. *Boehmer* de actionibus Sect. I. cap. 4. §. 4. ſeqq.

I. F. *Ludouici* Civilproceß. Cap. IX. §. 24. p. 120.

S. *de Coccei* Iur. Controu. tit. de edendo qu. 10 et 11.

Car. Gottl. *Knorr* Anleitung zum gerichtlichen Proceß. P. I. cap. 1. §. 3. p. 18. ſqq. (Halle 1748. 8.)

§. 26. Die freie Völker, Staaten und Regenten, weil sie keine Rechtshandlungen gegen einander füren können, setzen ihre Befugnis, welcherhalben man keinen Krieg anfangen wil, unter die Zal der Ansprüche (a) und behalten die Titel und Wappen bei. (b)

(a) Dieter. Hermann *Schweder* Theatrum praetensionum cum Supplementis A. F. Glafey. Leipz. 1727. f. 2. Volum.

(b) Ob solches die Rechte erhalten könne oder nicht? Praetensiones der Krone Frankreich. I. *du Puy*, traités touchants les droits du Roy (à Rouen 1670. fol.) und eine Menge dergleichen Schriften, wovon Vindiciae S. R. I. contra des Prades. Cap. 15. (1686. 12. s. l.) nachzusehen, samt mereren von diesen und andern Prätensionen. Von denen Prätensionsscribenten, Christ. *Thomas.* fund. Iur. Nat. p. 238. seqq.

§. 27. Solches hat auch statt bei andern, welche unter einem gemeinsamen Oberherrn stehen, und in Sachen, die in wirklichen Proceß befangen sind.

Von denen Prätensionen derer Reichsstände gegen einander wird in denen Iuribus publicis particularibus gehandelt, die von jedem Land geschrieben sind. Vornemlich

lich in I. P. von *Ludewig* Germ. Principe, und Joh. Jacob von Mosers Staatsrechten der besondern Staaten von Deutschland.

§. 28. In wie weit derer Reichsstände Angelegenheiten in dem Reich, nach dem Naturrechte zu beurteilen seyen, ist eine zwar aufgeworfene (a) aber aus den Reichsgesetzen (b) leicht zu beurteilende Frage. (Kap. I. §. 32-48.)

(a) Man hat solches von Seiten Preussen in dem letzten Kriege, sonderlich mittels des bekannten *Memoire* raisonné pour S. M. le Roi de Prusse, herkommen lassen.

(b) Der bekante art. VIII. §. 2. *Gaudeant* Instr. Pac. Osnabrug. verb. *Saluo per omnia iuramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est.* Iuncto art. XVII. §. 4. 7. geben dabei allenfals allein, samt dem Landfrieden Maas und Ziel.

§. 29. Ob nach dem Naturrechte eine Verjärung unter freien Völkern alle Ansprache aufhebe, ist ehedem stark gestritten worden, und ich glaube, daß solches zu bejahen, die Billigkeit allerdings erfordere, (a) bei denen Untertanen hat hingegen dieselbe, sonderlich in wahren

Tafel-

Tafelgütern und Hoheitsrechten gegen den Regenten, der Natur nach nicht statt. (b)

(a) Io. *Werlhof.* diſſ de praeſcriptione inter gentes liberas. Helmſtad. 1696. 4. und andere mehr.

Es ist diese Betrachtung damals hauptsächlich zur Sprache gekommen, als Frankreich gegen das Jahr 1679. die Reunions-Kammern angeleget. Chr. *Gryphius* de Scriptoribus Sec. XVII. p. 146. ſeqq.

(b) In unsern deutschen Gesetzen stehet es ausdrücklich, daß gegen den Kaiser keine Verjärung statt habe. 2. F. 55. pr. verb. *nullius temporis praeſcriptione impediente*, sodann in dem *Spec. Saxon.* Lib. I. c. 29. pluribus. Sehe nach *Imperii Ius* et poſſeſſio, in Genua Liguſtica Cap. X. §. 121. per tot.

III. Ka-

III. Kapitel.

Von denen göttlichen dem Menschen vorgeschriebenen Positiv- und andern geistlichen Regiments, oder dergleichen geistlichen Gesetzen.

§. 1.

Gott hat dem Menschen in denjenigen Sachen, so nicht aus der Natur ganz, oder allenfals gar nicht folgen, seinen Willen offenbaret.

Chr. *Thomas*. diss. de collisione morum cum iure scripto. §. 7 - 21.

§. 2. Dieses ist auf vielerlei Art geschehen, welche man besser sich einbilden, als angeben kan.

Von Verkündigung der göttlichen Positiv-Gesetze, *Obseru. Hall.* Tom. VI. obs. 27. de natura legis tam diuin. quam human.

§. 3. Streit unter den Gelerten über die algemeine göttliche an die Menschen ergangene Gesetze, oder Leges diuinae positionis vniuersales.

Thomasius Weberum carpens fund. Iur. Nat. prooem. §. 16. p. 9. seqq.

§. 4. Von der denen Juden geoffenbarten heiligen Schrift alten Testaments, insonderheit denen Büchern Mosis.

Bened. *de Spinoza*, tr. theol. polit. c. 17. p. 203. seqq. der sich aber sehr unrichtige Begriffe macht.

§. 5. Wie weit die darinnen enthaltene Politische, Geistliche und Gerichtsverordnungen, gleichsam ein algemeines und Naturgesetz seyen, und uns verbinden?

Helfr. Vlr. *Hunnius*, de auctoritate Iuris, c. 1. qu. 8.

Sam. *Pufendorf*, Spicilegium controuersiarum de I. N. p. 211. seqq.

Wunderbare Leren, Ioh. *Bodini* Dialog. Heptaplomeres, MSC. p. m. 204. seqq. der alles zu algemeinen Gesetzen macht.

§. 6. Streit de lege morali, ceremoniali et forensi.

Chr. *Thomas*. prudent. legislat. cap. 7. §. 7. seqq.

§. 7. Streit über den Canonem Biblicum Vet. Test. und was da hinein gehöre, oder apokryphisch seye.

Buddei (Franc.) Isagoge Hist. Theol. T. II. p. 1254. seqq.

§. 8.

§. 8. Daß die alte Deutsche in mitlern Zeiten, alle, diese denen Juden gegebene Gesetze, als vor die Christen verbindlich ansehen wollen. (a) Groser Gebrauch der Schrift in politischen Hülfsmitteln, die man daraus nehmen kann. (b)

(a) *Spec. Sueu.* edit. Meichsneri Cap. V. §. 2. C. 148. ac saepius.

(b) Theod. *Reinkingk* biblische Policei. Frankfurt 1681. 4) Christian *Thomas.* Grundleren. P. I. c. 18.

§. 9. Insonderheit haben die Päbste und die Geistlichkeit daraus die Vorzüge und Einkünften des Pabstes und der Geistlichkeit, die Graden der verbotenen Ehen und ganze Ehebehandlung samt dem geistlichen Gerichtszwang und Strafen guten Teils, nebst denen Ceremonien hergenommen.

I. H. *Boehmeri* Iur. Eccles. Prot. Tom. III. Diss. praelim. de Iure liturgiar. Eccles. §. 2. 15. 40.

Ioh. Georg. *Pertsch* Elementa Iuris Canonici §. 102. 124. 166.

Car. Ferd. *Hommel* liter. Iuris p. 91. seqq: wo auch von dem, was anderwerts hergeholet worden, geredet ist.

§. 10. Die Protestanten richten sich auch in vielen Sachen nach dem alten Testament.

I. H. *Boehmer* Iur. Eccles. Part. IV. 14. 44. seqq. sonderlich wegen derer graduum prohibitorum, derer Priesterehen und sonsten.

§. 11. Von dem neuen Testament und dessen Canone, zum Unterschied der göttlich eingegebnen und apocriphischen Bücher.

Ioh. Fr. *Buddeus*, Isagoge l. c. L. II. c. 8. §. 4. p. 1286. sqq.

§. 12. Streit, ob Christus ein neuer Gesetzgeber seye? Er wolte das Gesetz erfüllen, nicht aber aufheben.

Grotius et Sociniani, vid. *Thomas.* Iurispr. diuin. L. I. c. 2. §. 128. seqq.

§. 13. Von der Tradition, oder Ueberlieferung der Kirchenrechte und Gebräuche, denen Aposteln und Viris Apostolicis, und ob etwas von derselben Lere solchergestalt übrig seye?

D. Friderici, von der Freiheit der deutschen Kirche p. 59. seqq.

§. 14.

§. 14. Von dem Ansehen der *Patrum*, oder ersten Lerer der Kirche, und was eigentlich Patres zu nennen?

Tho. *Ittigii* Biblioth. patrum Apoſtolicorum. Lipſ. 1699. 8.

Patres rechnet man bis auf das XII. Jahrhundert und den Heil. Bernard; sehe Ioh. Geo. *Walchii* diſſ. de epiſcopo patre ſpirituali. Ienae 1736. 4.

Conf. Io. Iac. *Hofmanni* Lexicon vniuerſale, voce *Pater*. T. III.

§. 15. Von denen *Conciliis*, oder algemeinen Kirchenversamlungen der ganzen Geistlichkeit, und deren gesetzlichen Zwang.

Collectiones Concilior. T. II. Biblioth. Iuris Canon. *Riegeri* p. 1. ſeqq. vbi recens *Manſi* noua editio recenſetur, cum aliis praecedentibus.

§. 16. Daß nach Deutschland insonderheit die Concilia dieses Reiches gehören, auch von der darauf ausgeübten königlichen Gewalt, geistliche Gesetze zu machen.

1. Ioſ. *Harzheim*, Concilia Germ. IV. Tomis. f. Colon. a. 1759. ſeqq.
2. Von anderen Collectionibus Conciliorum, vor jede besondere Königreiche,

Frankreich, Hispanien, Engelland, Hungarn, ꝛc.

§. 17. Von dem königlichen Rechte mit denen Ständen geistliche Gesetze zu errichten, überhaupt. (Cap. V. §. 15.)

Senckenberg, de Iarlando Chrysopolitano, T. II. Biblioth. Iur. Can. Rieger. p. 69. §. 3. 4. seqq.

Dieses Rechts hat man sich in keinem Concordato mit dem Pabste begeben.

§. 18. Von denen Synodis und LL. prouincialibus vor Deutschland.

Steph. Alexand. *Würtvvein*, Elenchus, Concilior. Moguntinor. Mogunt. 1761. 4. zum Beispiel.

§. 19. Von des Pabstes alleinigen Gewalt in geistlichen Sachen, und dem Päbstlichen Rechte in dem Decreto und Decretalibus.

Siehe Cap. V. §. 107. seqq. von Epistolis Pont. Collectore *Constant*, dem Magno Bullario Angeli et Laertii *Cherubinor.* auch übrigen Bullariis, denen Regestis Pontificum etc.

Auf was Art der Pabst zu dieser gesetzgeberischen Gewalt nach und nach gekommen seye, hat denen Umständen nach erkläret,

l'Abbé

l'Abbé *de Vertot* Origine de la Grandeur de la Cour de Rome (la Haye 1737. 8.) im Gegenteil Caietani *Cenni* Monumenta Dominationis Pontificiae Tomo II. Dissert. 1. 2. 3. (Romae 1761. 4. 2. Voluminibus) welche ich aus allen nennen wil.

§. 20. Daß jedes Reich in seinem Beitrit zum Christentum, seine besondere Verfassung behalten, und dieselbe mithin nicht aller Orten gleich, oder aus dem Päbstlichen Recht zu *beurteilen seye. Von denen *Concordatis Nationum* mit dem Päbstlichen Stule, insonderheit denen Concordatis nationis German.

1. Io. Casp. *Barthel*, diss. de Concordatis, Herbipoli habitae in Opusculis p. 152 -- 409. Tomi II. (Bamb. 1756. 4.)
2. Laurentii *Nicolarts*, praxis beneficiaria, (Colon. 1733. 4.) quod iis Papa possit derogare, tit. 3. dub. 3. p. 231. seqq.
3. Die deutsche Concordata stehen in *Corp. Recess.* Vol. 1. p. 174. seqq. Sehe Cap. V. §. 54. unter denen Gesetzen.
4. Die vermeintliche Päbstliche Declarationes Clementis VII. und Gregorii XIII. *Rec.* I. p. 154. seqq. Tomo I. und sonsten gelten nichts.

§. 21. Von dem königlichen *Iure placiti* oder dem Recht über die Bekant-

machung zu erkennen, und selbe allen-
fals zu verbieten, wann sie der Lands-
freiheit und Rechten ungemäs sind, bei
den Päbstlichen Gesetzen, und Verord-
nungen.

B. Zeg. *van Espen* Operum Tomo IV. p. 123. seqq. de Leg. eccles. et placito regio.

Dessen Grund beruhet in der alten Gewalt derer Könige Gesetze vor geistliche Sachen zu geben.

Senckenberg de Iarlando. l. c.

§. 22. Des deutschen Reiches neuestes Herkommen Kirchengesetze zu machen, bei dem Interim, Passauischen Vertrage, Religions- und Westphälischen Frieden. (Cap. VI. §. 82. 89.)

In denen Reichsabschieden. Die Päbstliche Protestationes halfen dabei nichts. *Instr. Pac.* Art. 17. §. 12. nec vlla valeat protestatio.

In dem deutschen Reich werden, mittelst derselben, drei Religionen geduldet.

§. 23. Von denen algemeinen Kirchen Gesetzen der Protestanten in denen libris Symbolicis. Von dieser Bücher Samlungen.

Herm.

Herm. Casp. *Koenig* Bibliotheca agendorum, Celle 1726. 4.

J. I. *Moseri* Vorschlag der alle gemeine und besondere Kirchengesetze zusammen lesen wollen.

Pertsch Elementa Iur. Can. et Prot. Eccles. L. I. tit. 5. membro 3. §. 116. seqq.

§. 24. Von dem, abseiten derer Protestirenden also genanten Corpore Evangelico, oder besondern Versamlung der Protestantischen Stände auf dem Reichstag, und desselben Gewalt.

Auctorität derer Conclusorum Corporis Euang. *Instr. Pac.* art. V. §. 56. Friderici Freiheit der deutschen Kirche, p. 278. sqq.

Cap. Francisci art. 1. §. 10. 11.

Eberh. Christ. Wilh. von Schauroth Conclusa Corporis Euangelici III. Vol. Regensp. 1751. seqq.

§. 25. Jeden Protestantischen Staatsrecht Kirchengesetze zu errichten, und geistliche Gerichte anzusetzen.

Friderici Freiheit der deutschen Kirche. P. I. §. 11. p. 20.

Christ. *Thomas.* Recht Evangel. Fürsten in Kirchensachen, Halle 1698. seqq. 4.

§. 26. Befugnis der Katolischen Stände in geistlichen Sachen, so ihre Protestantische Untertanen betreffen, insonderheit von dem iure reformandi.

Instr. Pac. art. V. §. 30. seqq.

Schriften, insonderheit Georg Ulr. Tritschlers, von der Gewalt Katolischer Stände über ihrer Evangelischen Untertanen, Religions- und Kirchensachen. (Ulm 1753. 8.)

§. 27. Recht derer Katolischen weltlichen Stände, in Ansehung derer geistchen, die Katolische betreffenden Sachen.

1. Schriftsteller, Io. Georg *Reinhard* de iure circa Sacra ante Reformat. Hal. 1717. 4. und andere merere.
2. Gebrauch der Lande Oesterreich und Bayern. videat *Bergmann* de Iure Regio per totum, et alii.

§. 28. Was die Libertas Ecclesiae Germanicae oder besonderer Vorzug und Rechte dieser Nation, in Ansehung des Römischen Stuls vor andern, überhaupt seye, (a) und daß die Deutsche in der Kirchenfreiheit durch eigene Schuld vieles nicht beobachtet haben. (b)

(a) Sie

(a) Sie beruhet teils auf dem Herkommen, teils denen §. 20. gemeldeten Concordatis. *Cap.* Franc. Art. XIV. §. 1.

(b) Deutschland ein sogenantes regnum obedientiae. *Senckenberg* Method. App. 4. §. 1. sqq. Doch nur dem übel ausgefundnen Namen, nicht der Sache nach.

Um einen gewissen Grund vor das Herkommen zu haben, mus man sich hauptsächlich nach der Freiheit der Französischen Kirche richten. (Cap. VI. §. 18.) Siehe *Senckenberg* l. c. und lese nach, Commentaire de Mr. *du Puy*, sur le traité des libertés de l'Eglise Gallicane. (Paris 1715. 2 Vol. 4.) wovon Abbé Lenglet *du Fresnoy* der Verfasser und daselbst alles beisammen zu finden ist.

§. 29. Daß insonderheit des Kaisers Amt mit bringe, die Freiheit der Deutschen Kirche zu handhaben. (a) Daß der Kaiser dabei in Strittigkeiten mit dem Pabste, allein entscheiden lasse. (b)

(a) *Senckenberg* Meth. App. IV. per tot.

(b) Desfals berufe ich mich auf den altäglichen Gebrauch bei Reichshofrath, doch werden die Verordnungen gemeiniglich gegen die Partheien gerichtet. Lese aber dabei nach §. 17. 21. und *Gylmann*, Symphorem. Tomo III. voce *Iudex* p. 163.

§. 30.

§. 30. Daß derselbe auch in Strittigkeiten zwischen der Katolischen und Protestantischen Religion, wegen der Religionsübung und Güter, auch allem so davon abhengt, durch seine Rgerichte, entscheide, wie auch des Pabstes Stelle bei denen Protestanten (a) vertrette.

(a) *Instr.* P. art. V. §. 21. 48. 53. sqq. art. XI. XVII. §. 2. sonderlich auch in den Appellationibus von Consisterien.

§. 31. Daß er auf die Freiheit der Deutschen Kirche in den Capitulationen verbunden werde.

Cap. Francisci, art. XIV. per tot.

§. 32. Von dem Cardinal Protectore Nationis Germanicae (a) dem Comprotectore (b) und dem Kaiserlichen Gesanden zu Rom, (c) samt ihrem Amte, und Einkünften. (d)

(a) Dieser mus ein deutscher Cardinal seyn, und wann keiner zu Rom ist, versiehet es ein anderer als Comprotector, der auch ein Italiäner seyn kann. Jeder von beiden hat alles zu besorgen, was die Freiheit der deutschen Kirche berüret, und ihm vom Hofe aufgetragen wird, oder sonsten in deutschen Sachen vorkommet, wo er nötig findet,

findet, sein Amt zu pflegen. Jetzo ist der Cardinal Alexander Albani Comprotector. Lese nach Franc. Frid. ab *Andler* Iurispr. L. I. tit. 5. Parte 8. num. 31. seqq. Theodos. *Gibellinum* Caesareo pap. Pontificum. Parte III. p. 1056. (ed. Lips. 1721. 4.) Iac. *Cohellii*, Notitiam Cardinalatus, p. 328.

(b) Comprotector ist derjenige, welcher die Sachen zugleich mit, besonders wenn der Protector abwesend ist, besorgt, solchenfals auch die Einkünften zieht, Ioh. Gottl. *Boehme* Diss. de Nat. Germ. in Curia Romana protectione §. 12. 13. (Lips. 1763. 4.) der am besten in der Sache zu brauchen stehet.

(c) *Andler* Iurispr. Publ. et priu. Lib. I. tit. 5. parte 8. num. 41. seqq.

(d) Hieher gehören der Protectorum Partitae oder Propinae der Taxe, so ihnen von den beneficiis des Reichs gebüret. (d. l. c.)

§. 33. Von des Pabstes Gerichtbarkeit in deutschen Sachen, (a) und dem Auditore Rotae zu Rom vor Deutschland. (b)

(a) Hunoldus *Plettenberg* notitia Congregat. et tribunal. curiae Roman. (Hildes. 1693. 8.) p. 529.

(b) *Plettenberg* l. c. p. 581. *Tableau* de la Cour de Rome (la Haye 1726. 8.) p. 247. Jitzo ist der Auditor Rotae der

Herr

Herr Graf von Pergen, so 1761. darzu benent worden.

§. 34. Von dem Päbstlichen *Nuncio* zu Ausübung der Gerichtbarkeit samt desselben Sitz zu Cöllen, Gewalt, und Gerichtshof in Deutschland.

I. G. *Estor* diss. Vindiciae secundum libertatem ecclesiarum Germanicarum postulatae a Pontifice Romano contra appellationes ad eius legatos etc. et rotam ad illustr. R. I. N. §. 164. et Cap. Caroli VI. Ienae 1741. 4. et auctius sub tit. Libellus de appellationibus ad Curiam Romanam. ibid. 1751. 4. Sec. prior. ed. Sect. III. §. 103. 104 et 127 - 134.

§. 35. Zu der Freiheit der deutschen Kirche gehört, daß dieses Reich die Inquisition abschaffen können, welche doch der Pabst darinnen eingefüret hatte, (a) und dazu seine Gros-*Inquisitores* gehalten, welche gegen das Jahr 1520. abgegangen. (b)

(a) Durch die Dominicaner und Konraden von Marpurg, von welchen nachzusehen Ioh. Daniel *Ritter*, de Henrici VII. electione, eiusque Regia potestate, (Witteb. 1752. 4.) §. 7. et varii de Conrado, ad an. 1235.

(b) Ja-

(b) Jacob von Hochstraten, Professor zu Cöln, ware der letzte, welchen der Reuchlinische Streit, in Verachtung gebracht, dergestalt, daß man keinen mehr zu machen getrauet. (Cap. V. §. 71.)

§. 36. Daß dasjenige, was die Gelersamkeit angehet, in Deutschland und anderwerts mit zu denen geistlichen Sachen, von allen Zeiten her gerechnet worden, daher auch die Gelerte die geistliche Freiheiten haben.

Herm. *Conring*. Ant. Academ. p. 183. seqq. (Goetting. 1739. 4.)

Frid. I. *Auth.* habita C. ne filius pro patre. cum Commentatoribus.

des *Maisons* Arrets L. 2. p. 228. seqq. der davon sehr weitläuftig handelt.

§. 37. Wie um deswillen gar die Bücher-Censur zu denen geistlichen Sachen gezogen werden wollen, (a) die jedoch heut zu tage in dem Reich überhaupt dem Kaiser und dessen Reichshofrat, (b) sodann auch in gewisser maase denen Landesherren zustehet. (c)

(a) I. H. *Boehmer* de eo quod iustum est circa libros improbae lectionis. Diss. (Halae 1726. 4.) Matthaeus *Iudex* de typo-

typographiae inuentione cap. 17. seqq. ap. Ioh. Christian *Wolf* Monument. typograph. Tomo I. p. 121. seqq.

(b) Ahasuer. *Fritsch* de abusibus typographiae. It. T. II. p. 445. seqq. et infra *Cap. V.* §. 60. *Edictum* Caroli VI. 1715. in Rec. Imp. Tomo II. Parte IV. in fine. Von der Kaiserlichen Büchercommißion wird unten im IV. Buche etwas vorkommen.

(c) Id. *Fritsch* de typographis seqq. ap. Wolf Tomo II. p. 515. seqq. et in operibus.

IV. Kapitel.

Von dem Herkommen und dem Völkerrecht.

§. 1.

Das Herkommen ist älter als das Geding und Gesetz, annebst eben so verbindlich als ein Gesetz.

Senckenberg, de iure obseruantiae et Consuetud. (Gissae 1743. 4. in semestribus.)

§. 2. Es verbindet freie Staaten, Regenten und Untertanen, auch die Unterta-

tertanen unter einander, in so lange bis ein anderes gesetzet wird.

Io. *Seldeni* mare clausum L. 1. c. 3. 17. 19.

§. 3. Sein Grund und Beschreibung bestehet darinn, daß man es unter denen, die dadurch verbunden seyn sollen, also ruhig gehalten, und mithin sich gleichsam, wie mit einem Geding, in einzelnen Handlungen verpflichtet habe.

1. Ob Obseruantia und Consuetudo unterschieden sey?
2. Chr. Henr. *Eckhardi*, Hermeneutica Iuris. Ienae 1750. 8. p. 403. seqq.
3. Daß alle weitere Erfordernissen, auser dem consensu vtentium diuturno falsch seyen. Confer
4. Georg. *Obrecht*. de princ. Iur. c. 16. §. 12.

§. 4. Unter Völkern und freien Staaten aber, machet der Besitz ein Herkommen, wann auch dagegen ein Einspruch geschehen.

Senckenb. l. c. §. V. not. a.

§. 5. Was zu der Gewisheit wegen des Herkommens erfordert werde, giebt

die Betrachtung derer Umstände jeder Sache an die Hand.

Eckhard l. c. p. 409. §. 104. seqq.

Senckenberg l. c. §. 7. not. e. et f.

§. 6. Es ist sonsten die Regel richtig, daß das Herkommen einen Beweis brauche, und nicht vermutet werde.

Io. Bapt. *Schwarzenthaler* Processi. iudiciar. (Frfti. 1592. 1653. 4.) Auctuar. p. 178. seqq. de probanda consuetudine.

§. 7. Jedoch folget keineswegs hieraus, daß derjenige so sich auf ein Herkommen gründet, jedesmal den Beweis übernemen müsse, (a) weil es Herkommen giebet, die Gerichtskundig, (b) oder von Alters aufgeschrieben und wol gar bestättiget sind. (§. 17.)

(a) Auch in der Juristen sogenanten praescriptione omnem memoriam excedente komt es pur auf das Herkommen an, und wäre eine tolle Arbeit, einen dergleichen Besitzer mit dem Beweis zu beschweren, da vielmehr solcher dem Gegenteil zustünde. *Senckenb.* Meditat. Tomo IV. med. 4.

(b) Claud. *Cantiuncula*, de officio iud. L. 1. c. 4. p. 37. seq. litem suam facere iudicem, qui contra consuetudinem notoriam pro-

pronunciet. Add. prooem. Instit. de officio iud. vbi: *Inprimis id obseruare iudex debet, ne aliter iudicet, quam Legibus aut constitutionibus, aut moribus proditum est.*

§. 8. Dahingegen der Beweis allemal unumgänglich nötig ist, wann aus einem richtigen Gesetz, oder sonsten sich eine Vermutung dagegen äusert.

Bened. *Carpzov.* decis. 101. n. 23.

§. 9. Ist es aber erwiesen, hebet es auch wol ein Gesetz auf, und eben so ist ein neueres Herkommen, dem ältern vorzuziehen.

Senckenberg de iure Obseruant. §. 9.

§. 10. Jedes Reich, jedes Land, jedes Gericht, (a) jede Familie, (b) jeder Mensch, (c) kann bei dem Seinigen ein verbindliches Herkommen werden lassen, dann es findet hier das Gesetz in erlaubten Handlungen derer Untertanen keine Arbeit.

(a) Das heißt sodann Stylus curiae. Ioh. *Eisenbart*. Inst. Iurispr. p. 4.

(b) *Senckenberg* l. c. §. 6. not. c.

(c) Exempel aus dem Römischen Recht. Car. Anton. *Martini* Prof. Vienn. Celeb.

ordo Histor. Iuris c. IV. §. 37. (Vindob. 1757. 8.)

§. 11. Dieser stilschweigende Wille stehet dem erklärten Willen derer Staaten oder Eigentümer nach, (Cap. II.) und lässet sich dagegen nicht anfüren.

L. 21. C. de procurat. weil allemal das ausgedruckte mehr gilt, als das stilschweigende.

§. 12. Der Landesherr kann ein Herkommen, das die Untertanen allein betrift, durch ein Gesetz aufheben.

Senckenberg de obseru. §. 11.

§. 13. In so lange aber bestehet die Gewonheit, wann sie auch einigen als unvernünftig vorkäme, und der Richter mus darauf sprechen. (§. 7.)

Senckenberg de iure Obseru. §. 7. not. c.

Eckard. Hermeneutica, p. 406. seqq.

§. 14. Von dem Reichs- und Landesherkommen ins besondere, welches bei Staaten, die nicht auf das strengeste monarchisch regieret werden, von dem Landesherrn durch ein Gesetz nicht aufgehoben werden kann.

Manche

Manche Herren musten darauf einen Ayd tun, und die Stände in strittigen Fällen urteilen lassen, wie weit ihre Gewalt gehe. e. g. in Holland und Braband, *Montesquieu* Esprit des Loix I. p. 276. seqq.

§. 15. Was Actus merae facultatis seyen? nemlich, wenn ich etwas wilkürlich tun oder lassen kann, dannenhero aus dem, was ich getan oder gelassen, meinem Gegenteil kein Recht oder Herkommen entstehet.

I. G. *Estor* diss. de abusu rerum merae facultatis, Ienae 1739 et 1744. per tot.

Senckenberg de Iure Consuetud. et obseru. §. 6. not. g.

§. 16. Ein Regent tut wol, wann er in dem Gesetzgeben, wo es immer möglich, mehr dem Herkommen folget, (a) als dasselbige vernichtiget. (Cap. I. §. 40. seqq.)

(a) Des Endes lässet man gemeiniglich erst die Gewonheiten zusammen lesen, ehe was neues gemacht wird, *Senckenb.* Historia statutor. Francof. Sel. Tomo I. p. 335. seqq. et III. mit dem Exempel von Hessen, praef. p. 40. seqq.

§. 17. Daher man auch statt derer Gesetze vor Alters (I. Cap. §. 41.) und

zuweilen in neueren Zeiten das Herkommen berichtigen, und schriftlich verfassen lassen.

e. g. in Frankreich, Cl. *Ferriere*, nouvelle Introduct. à la Pratique P. I. p. 471. mot. Coutume. (ed. Paris 1727. 12.)

Io. Mart. *Silberrad.* Hist. Iur. Gallici epitome, §. 13. post Heineccii Hist. Iur. Exempel von Lothringen, in Zusammenlesung derer Coutumes de Lorraine.

§. 18. Dieses verdienete in das besondere auch bei dem Reichsherkommen in Deutschland beobachtet zu seyn, welches jedermann oft fälschlich anziehet.

I. F. *Pfeffinger* ad Vitriar. Vol. I. Lib. 1. c. 2. §. 7.

I. G. *Kulpis*, de obseruantia Imperii in opusc. p. 39 - 82.

Es kommet beinahe alles von dem Zustande unter den Schwäbischen Kaisern her. *Senckenberg* Gedanken. Cap. 3. §. 46.

§. 19. Alte Gesetze, deren Urheber man nicht weis, sind in Kirchen- Reichs- und andern Sachen, zu Herkommen worden.

I. H. *Boehmer* Iur. Eccles. I. 4. 5. seqq. et diss. de Obseru. Ecclesiast.

§. 20.

§. 20. In Deutschland giebt es algemeine Gewonheiten, (a) auch in Untertanen- und dergleichen Art habenden Rechtssachen. (b)

(a) Diese hat man gar öfters in denen alten Sprichwörtern aufgehoben, wovon insonderheit nachzusehen Joh. Friedr. Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern, (Helmstätt 1759. 8.) und Erhard Christoph Bauers Leben Lehmanns, p. 95 et 98. sqq. von dem alten deutschen Hof- und Reuterrecht. In Discursu.

(b) F. G. *Struv* Schediasma de Consuetudinibus Imperii Rom. Germ. vniuersalibus, vom algemeinen Reichsherkommen, Hamburgi 1747. 4. C. G. *Hofmann* de Iurisprud. Princip. ac fontibus. p. 21. p. 27. seqq.

§. 21. Das Herkommen ist der Grund des sogenanten algemeinen Völkerrechts.

Sam. *Pufendorf* I. Nat. et Gent. Lib. II. c. 3. §. 22.

Christ. *Thomas.* fundam. I. N. et Gent. Lib. I. c. 5. §. 65. seqq.

§. 22. Dieses wil man in notwendiges und wilkürliches einteilen, das notwendi-

ge aber ist das Naturrecht. (Cap. II. §. 7.)

Paul *Voetius* ad Institut. (Gorichemi, 1688. 4.) p. 56. 58.

§. 23. Hierauf gründet sich das Ceremoniel, Wappen- und Titulwesen unter freien Staaten.

Christ. Lünigs Titularbuch mit G. A. Jenichens Vorrede. Leipz. 1750. 8.

Zach. *Zvvanzigii* Theatrum praecedentiae; prima edit. sub nomine Ehrenhardi *Zvveyburg*. Frfti. 1706. f. Secunda prod. ibid. 1709. f.

Denys *Godefroy* Ceremonial Francois, (à Paris 1649. 2 Vol. f.)

Joh. Christ. Lünigs Theatrum Ceremoniale, Leipz. 1719. II. Vol. f.

§. 24. Sodann die Herrschaft des Meeres und der Küsten.

Io. *Seldeni*, H. *Grotii*, und anderer Streit. *Pufendorf* Iur. Nat. et Gent. L. IV. c. 5. §. 5. seqq.

I. H. *Boecleri* Minos maris dominus, T. II. Opusc. p. 1073. seqq.

§. 25. Die Freiheit und Befugnis der Handlung zwischen den Staaten, und

über

über Meer (a) samt dem sämtlichen Seerechte. (b)

(a) Iean *Ker* de *Kersland* dans ses Memoires T. III. per tot.

(b) Das Seerecht zwischen den Völkern ruhet pur auf Gewonheiten, wornach die Admiralitätsgerichte richten, sonderlich dem bekanten Consulato del mare, wovon *Commentator* ad Heineccii Hist. Iur. Lib. I. §. 412. p. 579. denen Wißbyischen und Oleronischen Gesetzen, wovon nachzusehen, Ioh. Alb. *Fabricius*, in Hydrotheologia, Hamburgi 1734. 8. Joh. Jul. Surland, Grundsätze des Europäischen Seerechts. (Hannov. 1750. 8.) in der Einleit. §. 23.

§. 26. Die Gesandschaftsrechte samt dem Unterschiede der Gesanden und ihren Privilegien, (a) von päbstlichen Legatis a Latere, nunciis, und nunciis ordinariis, (b) von kaiserlichen Gesanden auch Commissariis an die Stände. (c)

(a) Iean de *Wicquefort* memoires touchant les ambassadeurs et ministres publics. (Cologne 1715. II. Vol. 4. et alias.)

(b) Bernhard. Zeg. *van Espen* Ius Eccl. Vniu. Parte I. t. 21. Cap. 1. sqq.

(c) Nic. Chph. *de Lyncker* de Comiſſ. Caeſ. ad Cauſas iuſtitiae (Ienae 1685. 4. ad negotia ſtatus. (Ib. 1678. 4.)

Ius Imperii et poſſeſſio in Genua Liguſtica. §. XCII. p. 140.

§. 27. Das ſämtliche wilkürliche Kriegsrecht, ſowol gegen den Feind, als dabei andere an dem ihm zu tuenden Vorſchub zu hindern, oder mich ihrer zu bedienen, wann ſie nicht mit in dem Kriege befangen ſind.

Teſtament de *Belleisle* Cap. VI. per tot.

H. *Grotius* de Iure belli et pacis. Lib. II. Cap. 22.

I. Gottfr. *Keuffel* Exercitatio Grotiana VIII.

I. H. *Boecleri* T. I. diſſ. 33. 34. 39. miles captiuus, quies in turbis, et formula Pacis Antiocho data.

Albertus Ploos *von Amſtel* de Iure Commercii quod Gentibus in bello mediis competit diſſert. (Lugd. Bat. 1759. 4.) Cap. 3.

§. 28. Was das Gleichgewicht von Europa vor ein Ding ſey? Es ſol ein Recht abgeben, dem ſchwächeren beizuſtehen, um dadurch zu verhüten, daß nicht eine Macht in Europa das Uebergewicht

gewicht erhalte, und allen zu schwer werde.

Lud. Mart. *Kahle*, de aequilibrio Europae, (saepius ed.)

Joh. Jac. Schmauß Einleit. zur Staats-Wissenschaft. Leipz. 1741. 1747. 8. wo die ganze Historie des Gleichgewichts von Europa zu finden.

Joh. Henr. Gottl. von Justi, Chimäre des Gleichgewichts von Europa 1761. 8.

§. 29. Beste Schriften von dem algemeinen Völkerrechte (a) und Misbrauch desselben. (b)

(a) Iacques du *Mont* Corps diplomatique, (Amstelod. 1726. seqq. fol.) giebt die Friedensschlüsse, und was sonsten zum Völkerrecht gehörig, an Hand. Vor einen jungen Menschen ist Ioh. Iac. *Schmausen* Corpus Iuris Gent. Academicum 2. Vol. 8. (Leipz. 1750. 8.) wol zu gebrauchen.

H. *Grotius* de Iure B. et P. cum Commentatoribus (in nouiss. edit. Geneu. 1750. 4.) ist hier das claßische Buch.

(b) Man misbrauchet es gar in vielen Stücken, und der mächtigere ziehet alles in Zweifel ꝛc. Rangstreit zwischen Frankreich, Hispanien und Engelland ꝛc. Handels-Disputen u. d. g.

§. 30. In dem Privatrechte hat man zu der Klage ex consuetudine eine gewisse Condictionem ex moribus erfunden.

I. H. *Boehmer* de actionibus Sect. 2. cap. 5. §. 40. in fine. Der jedoch glaubet, man stelle am besten die Klage aus dem Geschäfte selbsten oder in factum an.

V. Kapitel.

Von denen Gesetzen überhaupt, insonderheit des deutschen Reichs.

§. 1.

Ein Gesetz (a) ist ein ausdrücklich erklärter Wille des Oberherrn (b) von demjenigen, was die Untertanen tun und lassen sollen. (I. Kap. §. 38. seqq. II. Kap. §. 22.)

(a) Von dem Namen Gesetz, i. e. gemeine Satzung, *Haltaus* Glossarium und anderer hac voce. Die Römer hatten Lex, constitutio Principis, Senatus consultum, Plebiscitum, Edicta Magistratuum, Responsa prudentum, D. H. *Kemmerich*, Access. P. I. tit. 9. Die Edicta praetorum,

und das Ius Praetorum, wie auch das ganze Ius Magistratuum honorarium, machte aber eine besondere Classe aus, da das übrige *Ius Ciuile* hiese. (Cap. VI. §. 3.)

(b) Er kann geschrieben oder mündlich erkläret seyn. *Ant. Matthaeus* Nepos ad §. 3. Inst. de Iure Naturae, Gent. et ciuili.

Vlr. *Huber* ad Instit. Lib. I. tit. 2. §. 7. p. 11. Dessen Teile, Vorrede, Bestimmung, Ermanung, Mittel zur Festhaltung, Bedrohung der Strafe.

§. 2. Die alten Völker hatten wenige Gesetze, und kame fast alles auf das Herkommen an, wie es auch in Deutschland geschehen.

I. G. *Heineccii* Hist. Iur. Lib. 2. §. 2. seqq. (Argentor. 1751. cum not. Ritteri et Silberradii.)

I. A. *Kopp.* Hist. iur. Parte V. th. 2. seqq.

§. 3. Solches wurde öfters durch Verse oder sonsten, in dem Gedächtnis behalten, bis endlich die Deutsche, so sich in fremden Landen niedergelassen, oder mit denen Römern in Verbindung geraten, ihre Gewonheiten aufzuschreiben gezwungen worden, um selbe nicht von derer überwundenen oder Nachbarn Gesetzen und Gewonheiten verschlungen zu sehen.

Arpe

Arpe Themis Cimbrica p. 224. 247. seqq. *de Westphal.* de consuet. ex sacco et libro §. 2. seqq.

§. 4. Dergleichen geschriebene Gewonheiten hatten den Namen Gesetz, (a) und sind gröseſten teils Lateinisch, auser bei denen Angelsachsen. (b)

(a) *Senckenberg* Meth. Iur. App. III. §. 21.

(b) Dieser Gesetze sind in der alten deutschen Sprache übergeblieben. Ohngeachtet die andere vielleicht auch ebenwol deutsch übersetzt gewesen. *Schilt.* praef. ad Ius feud. Alem. §. 6. seqq.

§. 5. Man findet alschon vieles darinnen, welches nicht ursprünglich deutsch ist, sondern notwendig aus denen Umständen derer überwundenen Lande angenommen werden müssen.

e. g. Die Materie von denen Ehegatten- Beerbungs- und Patronatsrechten. Es ist auch davon die lateinische Sprache selbsten, worinnen man statt der Muttersprache die Gesetze abgefasset, eine satsame Anzeige. Ja die Westgothische Gesetze sind mehr Römisch als Deutsch, weil diese sich denen Römern ganz untergeben hatten. Es erkennet auch solches *Heineccius* Hist. iur. Lib. II. §. 30.

§. 6.

§. 6. Daher kommen die Leges Salicae, Ripuariorum, Anglo-Saxonum, Angliorum et Werinorum, Alemannicae, Baioariorum, Saxonum, Frisiorum, Burgundicae, Longobardorum, allenfals Ostrogothorum et Westrogothorum, Siculae und Normannicae, jedoch die vier letztere nur in gewisser Maase.

1. *Heinecc.* Hist. Iur. §. 7 - 29. libro II. *Kopp* Hist. Iur. Part. V. p. 196. seqq.

2. Insonderheit von dem Unterschied zwischen denen Longobardischen und Fränkischen Gesetzen. *Gattola* Access. ad Hist. Cassin. p. 361. seq. de *Glossis* Legum Longobardicarum. *Grandi* de Pandectis p. 69.

3. Besonders merklicher Gebrauch derer Sicilischen Gesetze Friderici II. samt denen Epistolis Petri *de Vineis*, welche dieselbe erläutern. Von der ersteren besten Ausgabe Gabrielis Sarayna, (Lugd. 1560. fol.) wie auch andern merern, in deutschen Rechtssachen von dieser Zeit.

§. 7. Die übrige aus diesen Gesetzen, sind am besten von *Lindebrogen* in Codice Legum antiquarum, und hernach zum teil von dem *Georgisch* in Corpore Iuris Germanici, die Leges Anglo-Saxonicae aber von dem *Wilkins*, und die

Leges

Leges Normannicae, nach vielen älteren Ausgaben, aus einem MSto, zulezt von *Ludewigen* herausgegeben.

Car. Ferd. *Hommel* literatura Iurid. P. I. p. 121.

I. G. v. *Eccard* Vornehmen einer Samlung bei *Senckenb.* Prodr. Iur. feud. p. 31. seq. sehe *Eccardi* Hist. stud. Etymol. Ling. Germ. p. 74. Vorschlag einiger anderen.

§. 8. Sie dienen, das alte deutsche Recht, wie es ehedessen gestanden, etwas besser kennen zu lernen.

Wer sie aber zu einer Quelle des ganzen deutschen Rechts nehmen wil, fehlet eben so viel, als es *Heineccio* in seinen Elementis I. G. wiederfaren ist, der daher in Deutschland Libertos und Patronats-Rechte, (*Estor* Rechtsgelers. der Deutschen §. 393. 395.) auch merers gefunden, so kein anderer finden dörfte.

§. 9. Hierzu gehören auch die Römische und Griechische Geschichtschreiber, die unsere alte Sitten beschrieben.

Senckenb. Meth. iur. App. VI. §. 2. 3. diese hat insgesamt teils ganz, teils ausgezogen zusammen getragen Ioh. *Pappus* sub tit. Germaniae veteris descriptiones (Argent. 1591. 8.)

§. 10.

§. 10. Denen überwundenen liesen die Deutschen dabei in denen übrigen Landen den Gebrauch des von Alarico derer Westgothen König in das kürzere gebrachten *Codicis Theodosiani*, (a) in Italien aber, und anderen nahe gelegenen Orten, derer Justinianischen Geseze. (b)

(a) *Senckenberg* Meth. Iur. App. III. §. 12. 13. *Cironius* obs. iur. Canon. Libro V. per tot.

(b) Dieses habe ich an besagtem Ort und sonsten ebenfals ausgefüret, da man sich zuvor eingebildet hatte, als ob das Theodosianische Recht auch in Italien gültig gewesen, das doch nur die andere Provinzen angehen können. Besehe hier *Dreyer* Abhandl. Vol. I. p. 16. seqq. *de Montesquieu* Esprit des Loix Tome III. p. 166. 255. seqq.

§. 11. Weil die Geistliche denen Römischen Gesetzen mehr als anderen hold waren, gebraucheten sie selbige in geistlichen Sachen.

Senckenberg Methodi App. III. §. 52.

Charles de Secondat B. *de Montesquieu* Esprit des Loix L. 28. ch. 4. p. 167.

§. 12. Denen Weltlichen erlaubete man auch, sich das Römische Recht statt des von ihrer Nation auszuwälen, wie ich schon oben erwenet habe. (C. I. §. 42.)

I. G. *Eccard* ad L L. Salicas p. 191.

I. G. *Heinecc.* Hist. iur. L. 2. §. 42. not.

B. G. *Struv.* Hist. Iuris, v. 7. 366. n. 2.

§. 13. Die Merovingische Könige änderten und verbesserten dererjenigen deutschen Völker Rechte, welche sie unter sich gezwungen hatten, und richteten selbige nach dem Christentum ein. Karl der Grose täte ein gleiches, und ereigneten sich dabei wiederum einige Zusätze.

Wie es in *Baluzii* Capitularibus zu sehen ist. *Struv.* Hist. Iur. Cap. VI. §. 9.

§. 14. Nachdem Karl der Grose Deutschland unter ein Haupt gebracht, teilen sich von demselben an die deutschen Gesetze und Gewonheiten, in (1) algemeine Reichs- (2) Landesgesetze, und (3) besondere Personen- und Sachen angehende Rechte.

(1) Von gemeinen Reichsgesetzen a. §. 15 bis 84 und 87 - 98. inclusiue.

(2) Von

(2) Von Landesgesetzen §. 85. 86.

(3) Von besondern von 99 bis §. 107.

§. 15. Die erste algemeine Gesetze hiesen *Capitularia*, von denen Kapiteln, worinnen sie abgeteilet waren. (a) Sie handelten von geist- und weltlichen, Staats- und gemeinen Sachen, nach jedes Reiches und Landes Notturft, ohne Unterschied. (b)

(a) Herm. *Conring* de orig. Iur. Germ. c. 14. 15.

(b) Weil die Kaisere samt ihrer Geistlichkeit damals die geistliche Gesetze so gut, als die weltliche machten. Steph. *Baluz.* ad Agobardum T. II. p. 98. 122. seqq. et in Praef Capitularium §. 10. seqq. nec non ad Ant. Augustin. de emendat. Gratiani p. 707. (C. III. §. 17.)

§. 16. Daraus sind verschiedene Samlungen entstanden. Die beste Ausgabe ist die von Steph. *Baluzio*, (Paris 1677. f.) der *Georgisch* gefolget. (Corp. iur. Germ. ant. Hal. 1738. 4.)

1. Daraus gemachte Extracten.

Conring. de orig. Iur. Germ. c. 15.

Struv. Hist. iur. cap. 6. §. 11. 12.

2. Heutiges tages fast unbekante Samlung Hlotharii Imp. aus dem Druck Iohannis Busaei S. I. (Mogunt. 1602. 4.) unter dem Titul Hincmari Epistolae cum accessionibus quatuor, wovon dieselbe einen Teil ausmachet.

§. 17. Hierunter gehören auch die Landesteilungen und Friedensschlüsse, unter denen Karolingischen und folgenden Königen, bis auf Heinrich den zweiten. (§. 25.)

Ioh. *Schilter* T. II. Iur. Publ. p. 36. seqq. Io. Heinr. *Drümmel* Corpus LL. et consuet. p. 199. sqq.

Und diese sind um deswillen zu merken, weil *Conring* in dem Tractat de finibus Imperii, und andere, solche gegen Frankreich gut gebrauchet haben.

§. 18. Verneuerung des Römischen Reichs, unter Karl dem Grosen, und wie dieses zugegangen, was man dabei verabredet, (Cap. VII. §. 2.) auf was Art auch endlich die Deutsche solches behauptet, (a) dergestalt, daß die Griechischen Kaiser nachgegeben. (b) Sehe nach §. 29.)

(a) Herm. *Conring* Tr. de Germanorum Imperio Romano.

Ioh. Heinr. *Drümmel* Corpus LL. et Consuetudinum, Einleitung N. 1.

Otto Frising. L. II. c. 29. 30. ap. Vrstisium.

(b) Codex *Wibaldi* Corbei. ap. Martene Tomo II. Collect. nou. p. 441. 497. 597.

Radeuicus vit. Frid. I. p. 557.

Corner. Chron. ad an. 1167. fol. 722.

§. 19. Die Wenden und andere, so noch nicht bezwungen waren, blieben bei ihren alten Gewonheiten, bis zur Ueberwindung.

Arpe Themis Cimbrica p. 212. seqq.

de Westphalen Script. Rer. Cimbric. T. III. praef. p. 48. 60. seqq.

Idem de Consuet. ex sacco et libro §. 16. seqq. 43. 58. 62.

§. 20. Alle deutsche Völker auch bei ihrem alten Wesen, (a) in so weit die Capitularia keine Abänderung gemacht, insonderheit aber die überwundene Sachsen, denen ihre alte Rechte bestättiget worden. (b)

(a) *Kopp.* Hist. iur. P. IV. th. 16. nota.

(b) Diese haben selbe auch hernach immer beibehalten, daher dann die Rechte nachmals in zweierlei Bücher, den sogenanten

Schwaben- und den Sachsenspiegel, übertragen worden. (§. 31. 32.) Sonsten hätte es nur ein Rechtsbuch gebrauchet.

§. 21. Die Sächsische Kaiser gaben allerlei Gesetze, von welchen wenig mehr übrig geblieben, auser was den Pabst (a) und die Kirchensachen angehet. (b)

(a) Ottonis I. u. III. Concord. mit dem Pabste, *Schilter* Tomo II. Iur. Publ. p. 80. sqq. Sehe Hahn Reichshist. Tomo II. p. 164. lit. s. und Marq. *Freheri* Tractate: Constantini M. Imp. Donatio, item Otthonis III. Imp. donatio sine loco et anno 4. (Heidelb. 1610. non addito autoris nomine) C. *Cenni* Monum. dominat. Pontif. Tomo II. diss. 3.

(b) Des *Regino* und andere Collectiones de disciplina ecclesiastica, woran zwar die Kaisere keinen unmittelbaren Anteil gehabt, Christoph Conr. Wilh. Friderici von Freiheit der deutschen Kirche, (Leipz. 1761. 8.) p. 49.

§. 22. Das Magdeburgische Weichbild (a) gehöret nicht in diese Zeit, doch mag einiges von derselben her darinn übrig seyn. (b)

(a) Iac. Frid. *Ludouici* Ausgabe ist bisher die beste. Halle 1721. 4. Die viele Msta, so davon übrig sind. Herrn Grupe zu erwartende Ausgabe, so besser seyn dörfte.

(b) *Struv*

(b) *Struv* Hist. Iur. Cap. VI. §. 25. rechnet es mit vielen anderen in das XIV. Jahrhundert, es ist aber auser allem Zweifel weit älter. Und in so weit glaube ich, daß Christian Gottl. *Riccius* de statutis p. 194. 196. 197. ebenwol nicht recht daran seye, da ja die Zusätze das Alter nicht heben, sondern nur verdunkelen.

§. 23. Otto des *III.* Gesetz von Ordnung der Wahl durch 7. Kurfürsten hat auch noch nicht aufgefunden werden können. (a) Obgleich viele Geschichtschreiber es geglaubet. (b)

(a) Ehedem ware solches die gemeine Meinung aller Staatsrechtslerer, und hat man diejenige, so es nicht geglaubet, fast vor Ketzer gehalten. I. P. *Windeck* und Chph. *Gevvold* sind hier der alten Meinung starke Verfechter. Sehe bei Hahn Reichshist. Tomo II. p. 152. lit. h. Bernh. *a Mallinkrot*, de Archicancell. S. R. I. Addit. c. 3. p. 534. sqq. ap. Wencker Coll. Arch. et Cancellar. Iur.

(b) Dieses ist gewis, daß nach Otto des III. Zeiten man die 7 Wahlfürsten sehr bald finde. *Senckenberg* Gedanken Cap. III. §. 46. seqq. immittels traue ich demselben eine besondere desfals gemachte Ordnung nicht schuld zu geben, und vielleicht sind die 7 Kurfürsten, ganz der Sache Natur nach entstanden.

§. 24. Doch ist richtig, daß sein Herr Vater, und er eine neue Einrichtung des Reichs, samt dem Pabst Sylvester, oder Gerbert von Ravenna, vielleicht auch mit dessen Nachfolger im Sinn gehabt haben.

Baldric. Camerac. Chron. (Duaci 1615. 8.) p. 204. L. 1. c. 114.

Ditmarus Merseb. L. IV. Annal. p. 357. ap. Leibnit.

§. 25. Heinrich des zweiten unbekanter Vergleich wegen der Gränzen mit Aufhebung aller bisherigen Streitigkeiten. Pacis et iustitiae summa deffinitio, mit Frankreich zu Iuois.

Baldericus Cameracens. L. III. c. 37. p. 316.

§. 26. Konrad der zweite ware ein groser Gesetzgeber in dem Staatslehen- und burgerlichen Rechte.

Von seinen Italiänischen Gesetzen, und ob er Autor der *Constit. de expedit. Rom.* seye? *Gebauer* Not. ad Schilteri Ius feud. App. hält solches mit Schurzfleischen davor. Allein man weis nichts gewisses. *Senckenb.* Praef. Corp. Iur. feud. §. 44. seqq.

§. 27. Aus seinen Gesetzen, mag einige Zeit hernach das sogenante Kaiserrecht

recht den Ursprung genommen haben. Diese ist unstreitig die älteste deutsche Samlung nach den Capitularien, und ware ein gemeines Recht. (§. 36.)

Senckenberg Praef. P. I. Corp. Iur. Germ. §. 11. seqq.

Diss. praecipue Car. Ferd. *Hommel* litt. Iurid. Lib. I. S. 1. cap. 4. §. 26. p. 123. seq. et *Grupe* Hannöv. Beiträge 1762. parte 66. 67. 68. 69. de quo in discursu.

§. 28. Heinrich des *V.* Concordat. wegen der Investituren derer Bischöfe mit Calixto II. im Jahr 1122.

Annal. Hildesh. 1122. *Otto* Fris. L. II. c. 6.

Schilt. Iur. Canon. p. 489. de Lib. Eccles. Germ. L. 10. cap. 5. et L. V. c. 1. §. 2. Iur. Publ. Tom. II. p. 103. I. W. *Hofmann* diss. ad Concordat. Henrici V. et Callisti II. de inuestit. episc. et Abb. Vitemb. 1739. 4.

R. A. ed. 1747. P. I. p. 4.

§. 29. Konrad des dritten Vergleich mit denen Griechischen Kaisern, womit der alte Streit wegen Apulien und des Kaisertums beinahe sein Ende mag genommen haben, doch sind davon keine eigentliche Umstände bekant.

Cod. *Wieboldi* Epp. ap. Martene T. II. Collect. nou. p. 497. sqq. (Sehe §. 18.)

§. 30. Friederich des *I.* Gesetze in Italien und Deutschland, sonderlich über den Landfrieden.

Senckenberg Gedanken Cap. I. §. 13. p. 12. N. A. 1747. Tomo I. p. 5. seqq.

§. 31. Aus Friederichs und derer Nachfolgere Gesetzen, ist Kaiser Karls Landrechtbuch oder der Schwabenspiegel (a) entstanden, der ein gemeines Recht in Schwaben, Franken, Baiern, Oesterreich und am Rheinstrome gewesen. (b)

(a) Ioa. Gottl. *Gonne* de Commento Speculi Sueuici. Erlang. 1753. 4. Der Name Schwabenspiegel findet sich in keinem MSC. das ich gesehen hätte. Praef. ad T. I. Corp. Iur. Germ. §. 6. et p. II. §. 1.

(b) Ioh. Chr. *Claproth* Samlung P. V. p. 86. seqq.

§. 32. Weil die Sachsen ihr besonderes Recht behalten, wurde zugleich der Sachsenspiegel gesamlet, (a) der aus denen alten Gewonheiten nur in diese Form gebracht ist, (b) und ein gemeines Recht vor die Sachsen abgegeben.

(a) *Sen-*

(a) *Senckenberg* Gedanken Cap. I. §. 14. sqq.

(b) Christian Gottl. *Riccii* spicileg. p. 29. wo er ein Sächsisches Rechtsbuch vor Epkone von Repgau zugiebet.

§. 33. Beider Anfang setze ich in die Zeiten Friederich des I. unter Friederich dem II. aber wurden sie vollendet.

Senckenberg Gedanken Cap. III. §. 5. 6. Ich habe hernachmals auch davon in der Vorrede zu dem I. und II. Teil des Corporis Iur. Germ. geredet, und behalte mir vor, solches in der zum III. Tomo weiters zu erweisen.

§. 34. Jeder dieser Spiegel hatte vier Bücher. Drei vor das Land- und eines vor das Lehenrecht. Jedoch haben beide in einigen MCSten nur zwei Bücher, nemlich Land- und Lehenrecht. Daher auch das Landrecht des Schwabenspiegels, heutiges Tages nur in einem Buche zu finden ist.

Nach Anleitung derer alten MSCten. Wovon ich hier nur etwas sage. e. g. Das Quedlinburgische in von Gärtners Druck (Leipz. 1732. f.) und das von Eybenische MSC. des Sachsenspiegels in meiner Bibliothec Corp. Iur. Germ. praef. P. I. §. 30. gehet in einem fort, ohne Bücher oder

Kapi-

Kapitel = Abteilung. Dahingegen das Wolfenbüttelische und ein meiniges MSC. des Schwabenspiegels in drei Bücher Land = und eines von dem Lehenrecht abgeteilet wird. Mit dem Longobardischen Land = und Lehenrecht ist es fast so gegangen, daß man Abteilungen in Bücher und wieder MSC. ohne dergleichen Unterschied findet, die in einem fort laufen. (§. 38.)

§. 35. Des Sachsenspiegels jetzige schon alte Ordnung aber ist von der Glosse (a) erhalten worden, weil dieselbe nichts mehr zu ändern die Veranlassung gegeben. Von sotaner Glosse Ursprung und Ansehen in alten und neueren Zeiten. (b) Das Lehenrecht scheinet eine Verdeutschung des Libri Veteris *de beneficiis* zu seyn, die man weiter vermehret hat. (c) Das Weichbild wird auch darzu gerechnet. (§. 22.)

(a) B. G. *Struv* Hist. Iur. c. VI. §. 2. p. 462 seq. wo auch von denen Ausgaben eine Nachricht ist. Von dem bisherigen besten Druck des seel. Hrn. Reichshöfr. Karl Wilhelm von Gärtner. (Leipzig 1732. fol.) der auch die vorige Ausgaben, samt denen Mſctis erzälet.

(b) Es gehören in seiner Art darzu Cautel, Premitz, und die Richtstiege, die in Tomo

Tomo I. Corp. Iur. Germ. *Senckenberg.* ganz herausgegeben sind. *Hommel* Lit. Iur. p. 157. seq. Wie auch die bei mir in zweien Msctis fol. vorhandene *Regulae* Iuris Magdeburgici, deren das kürzere zu Glatz, a. 1403. das weitläufigere aber zu Prag 1450. abgeschrieben worden; samt der Mscten Erklärung der Worte des Sächsischen Rechts, (zu Greifswalde 1440. fol.) Sprüchwörter und deren Erklärung, wovon oben (Cap. IV. §. 20.)

(c) Ich habe dieses schon gemutmaset, in der Vorrede zu dem Corpore Iuris feudalis §. 18. seqq. wo ich zugleich von dem Buch weitere Nachricht gegeben. Sehe auch nach *Heineccium*, Pr. Hist. Iur. ed. 1733. praemissa.

§. 36. Diese macheten samt dem Kaiserrecht, (§. 27.) welches sie beide erklärten und erläuterten, ein algemeines deutsches Recht aus.

Senckenb. Gedanken Cap. I. §. 34. seqq.

§. 37. Zu ihnen truge man bis auf die guldene Bulle, alle Kaiserliche Verordnungen, samt denen Gewonheiten. (a) Sie galten jedoch bis zu Karl des V. Zeiten, (b) und nachhero, sind auch niemalen abgeschaffet worden.

(a) Co-

(a) Codicum *meorum* et *Caesar.* inspectio. Es kunte auch solches, dem notwendigen Zusammenhang nach, nicht anderst seyn.

Senckenberg Methodi App. 3. §. 45. 46.

(b) Dem Sachsenspiegel ist eben kein groses Leid geschehen, auser durch die neue Constitutiones Electorales. Dem Schwabenspiegel aber hat Ulrich Tenglers Laienspiegel, nach und nach, den wichtigsten Schaden, samt denen Iurisconsultis humanioribus getan. *Senckenberg* Gedanken c. 2.

§. 38. Von dem Longobardischen Lehenrecht, so aus Friederich des I. Satzungen, und deren Zusätzen nach und nach entstanden. (a) Von der ihm zugesetzten *Pace Constantiae*, die eine Lex Regia des Italienischen Reichs gewesen, und 1181. gemacht worden, (b) nachdem er 1177. zu Venedig, mit dem Pabst geschlossen hatte. (c)

(a) *Methodi* App. III. §. 32. p. 122.

Abteilungen in eins, zwei, drei, auch fünf Bücher, besehe Gottfr. Dan. *Hofmann* de vnico Iur. feud. Longob. libro diss. (Tubing. 1760. 4.)

(b) *Muratori* Ant. Ital. Tomo IV. diss. 48. wo eine gute Nachricht von diesem Friedenswerk zu finden ist.

(c) Fri-

(c) Friderichs des ersten Vergleiche mit den Päbsten, sonderlich 1177. und 1185, Ioh. Chr. *Lünig* Spicil. Ecclesf. p. 162. seqq. Cod. It. Dipl. p. 14. sqq. von dem 1185. ex Msc.

§. 39. Unter denen darneben gemachten Verordnungen ist Kaiser Friederichs des II. Landfriede a. 1235. deren letzteren Rudolf, Albrecht und die Nachfolgere bis auf die guldene Bulle, worinn man ihn bestättiget hat, immer vermehret, besonders zu merken, samt der mit eingezogenen Hofgerichtsordnung.

Post *Schilt*. Tom. II. Thesauri. Reichs-Absch. ed. 1747. Landfr. Frider. I. T. I. p. 5. Frider. II. Verordn. wegen des Landfr. ib. p. 19. die folgende p. 27. sqq.

§. 40. Friederich des II. Gesetz, gegen die Ketzer, und von der geistlichen Freiheit. a. 1220.

In Corp. Iur. hinter dem Libro feud. und sind daraus die *Authenticae*, in Cod. L. I. tit. 1 bis 5. eingerückt, dasselbe hat auch gegeben *Lünig* Spicil. Eccles. p. 169. sqq.

§. 41. Friederich des II. mehrere Versicherungen wegen derer Rechten der geistlichen- und weltlichen Fürsten,

des

des Reichs, im Jahr 1220. auch folgenden.

Ioh. *Schilter* Iur. Publ. T. II. p. 110. seqq. Reichsabschiede T. I. p. 13. sqq. 17. sqq.

§. 42. Dessen vielfältige Concordaten mit den Päbsten, wodurch des Kaisers Gewalt bei den Wahlen und Beerbung derer geistlichen samt denen Reichsgütern in Italien sehr geschwächet worden.

Chr. *Lünig* Cod. Ital. Diplom. Tom. II. p. 710. sqq. *Eiusdem* Spic. Eccles. p. 1168.

§. 43. Rudolf des *I.* angebliches Gesetz wegen des Gebrauchs der deutschen Sprache bei denen Kanzleien.

Senckenberg Meth. Iur. §. 27. nota.

Nic. Christoph. *de Lyncker* de idiomate imperiali.

§. 44. Beilegung der sämtlichen mit dem Pabst bisher über die Reichsgüter in Italien gewalteten Strittigkeiten, mit Bewilligung derer Kurfürsten.

Ioh. Chr. *Lünig* Cod. Italiae Diplomaticus, T. II. p. 719. sqq. latissime et Acta in causa Comaclensi.

§. 45.

§. 45. Desselben Gesetz, wegen Wiederherstellung, der Reichsgüter, so dem Reich mit Unrecht entzogen worden.

Reichsabsch. T. I. p. 37.
Georg. Christ. Gebauer Leben Richardi, p. 411. sqq.

§. 46. Heinrich des *VII.* Verordnungen wegen des Landfriedens, (a) derer Reichsgüter, des Lasters der beleidigten Majestät und Hochverrats. (b)

(a) Ottoc. ab *Horneck* Tom. III. Austr. *Pezii* c. 812. p. 822.

(b) Post ius feudale Longobardicum. Diese hat man bei denen Italiänern in dem crimine laesae Maiestatis zum Grund geleget, wie sie auch daher Bartholomaeus *de Saliceto* in seinem Commentario in Codicem mit eingeschaltet.

§. 47. Ludewig des *IV.* Gesetze, gegen den Pabst wegen derer weltlichen Sachen, (a) und 1338. daß das Reich von dem Pabst unabhängig sey, (b) wie auch dessen Landfriede 1323. (c)

(a) *Struv* Corp. Hist. Germ. Period. IX. sect. V. §. 34.

(b) von Ohlenschlager (Joh. Dan.) Geschichte des XIV. Jahrhundert p. 280. seqq. I. C. *Lünig* Spicil. Eccl. p. 185.

(c) Landfriede ap. *Schilter* l. c. Tom. II. p. 122. Reichsabsch. T. I. num. 21. von Ohlenschlager l. c. p. 116.

§. 48. Karl des IV. Verordnung, wegen der geistlichen Freiheit, so man in unsern Gesetzen die Karolin nennet, 1359. 1377. (a) Bestättigungen. (b)

(a) Ist verschiedentlich besonders gedruckt. *Lünig* R. Archiv Cont. Part. Gen. p. 3. 8. ex *Goldast*. Const. et aliunde.

(b) *Lünig* Spicil. Eccl. p. 195. 217. 227. 231. 253. wo alles beisammen ist.

§. 49. Karl des *IV.* güldene Bulle wegen der Kaiserwahl, Rechten derer Kurfürsten, Belehnungen und gemeinen Friedens ꝛc. 1356.

1. Des Originalis in lateinischer Sprache beste Ausgabe *Thulemarii* in dem Tr. de Aurea Bulla, argentea, plumbea et cerea. (Heidelb. 1682. 1687. 4. Frfti ad Moen. 1697. f.) Das schönste Original-Manuscript aber, so ich gesehen, ist in Ihro Majest. der Kaiserin Königin Hausarchiv, nebst anhengender guldenen Bulle, und bisher unbekant. Es ist von Karl des IV. Zeiten, pur von den Capitulis Norimbergensibus, und stehet der §. vlt. Cap. II. gleichwol darinnen. Sehe *Senckenb.* de

de Euocationibus p. 1463. Tom. II. Zangeri de Exceptionibus.

2. Die deutsche alte Uebersetzung. Mein Schreiben vor der neuen Ausg. der Reichsabsch. §. 5.

§. 50. Von der guldenen Bulle gehet eine neue merkwürdige Jahrzal in unseren Gesetzen an.

Comment. des Joh. Pet. von Ludewig (Frankf. 1716 et 19. 2 Theile, 4. und mit J. G. Estors Vorrede aus der neueren Ausgabe) und andere.

Chr. Gottfr. *Hofmann* Bibl. Iur. Publ. citantur MSCta A. B. celebriora à num. 317 - 325. Commentar. et diss. in eand. à num. 326 - 352.

§. 51. Wie man zu vorhin alle Kaiserliche Verordnungen hinter die Spiegel beigetragen, so fienge man nun an selbe der guldenen Bulle anzuhengen. Woraus hernachmals die Samlungen derer Reichsabschiede erwachsen.

Dieses zeigen die alte Samlungen samt der Drachischen, wo alle vorherige, hinter denen Spiegeln schon stehende Gesetze fehlen, dagegen die güldene Bulle den Anfang macht, weil sie denselben in denen folgenden, nach Errichtung der gül-

denen Bulle gefaßten Samlungen gemacht hatte.

§. 52. Zu dessen Zeit entstunde der Gebrauch, das Römische Recht stärker als zuvor in denen Aufsätzen, in Deutschland anzufüren.

An diesem sind die Notarii, so die Artem Tabellionatus in Italien gelernt, samt denen häufig bei denen Höfen angenommenen Doctoribus, und die Universitäten, die man nach und nach angeleget, Ursache. *de Selchow* Elem. Iur. Germ. §. 12.

§. 53. Wie auch das Canonische Recht derer Päbste. Er ware aber mehr davor, es bei dem Decreto Gratiani zu lassen, als vor die Decretales Gregorii IX. und folgende.

Iof. *de Rieger* praef. ad Cironium, wo zugleich Caroli IV. Schreiben nach Prag an einen Doctorem, wegen des Decreti ganz eingerucket ist.

§. 54. Uebertrag des Vicariats von dem Königreich Arelat, an den Delfin von Frankreich und desselben Belenung, samt dieses Folgen von dem Jahr 1377.

Theodore *Godefroi* Entrevue de Charles IV. Empereur avec Charles V. (Paris 1612. 4.) p. 114. sqq.

Hono-

Honoré *Bouché* Histoire de Provence. Tome I. Liv. VII. p. 831. sqq.

§. 55. König Wentzels Landfriede von 1383. und 1389. und besondere Einrichtung desselben ist merkwürdig.

Ioh. Ph. *Datt.* de Pac. Publ. L. I. c. 9. p. 70.

H. A. *Koch* von Westphälischen Gerichten 1751. 4. §. 13.

Sie sind zu finden T. I. der Reichsabschiede p. 88. seqq.

§. 56. Kurfürstenschlus wegen desselben Absetzung a. 1400. (a) womit man die Entlassung derer Kaiser, jedoch mit grosem Widerspruch berichtigen wollen. (b) Man kan also daraus kein Reichsherkommen machen.

(a) Alle darzu gehörige Acten samt dem Schlus, suche in dem kurz nachbenenneten Apparatu Iuris Publici Vlr. *Obrechti*, welches Buch zu der Staatskunde unentberlich ist.

(b) Daß Wenceslaus von vielen verteidiget worden, auch sich dabei nicht beruhiget, sondern Sigismundum zum Reichs-Vicario in Italien und Deutschland ernennet. Io. Gottl. *Boehme* de Vicariatu Sigismundi (Lips. 1758. 4.)

§. 57. Ruprechts förmliche Kapitulation, so unter allen die erste ist, (a) welche die Kurfürsten in des gesamten Reichs Namen geschlossen. (b) (Kap. I. §. 22.)

(a) Vlr. *Obrecht* Apparat. Iur. Publ. p. 72. (Argentor. 1696. 4. Ienae 1759. 4.) Man giebt gemeiniglich die von Karl dem V. vor die älteste aus.

(b) Von denen deutschen Kaiserlichen Kapitulationen überhaupt und denen nachgefolgten bis iitzo H. G. Franke Vorrede zu der Wahl-Capitulation Francisci I. (Leipzig 1746. 1762. 8.)

§. 58. Kaisers Sigmund Concilia zu Costanz und Basel, (a) wobei eine Menge deutsche Reichssachen vorgekommen. (b) Wichtigkeit dieser Concilien vor Deutschland. (c)

(a) Iacques *l'Enfant* Histoires des Conciles de Costance, de Bâle, et de Pise. III. Vol. 4.

(b) Hußitenkrieg und erste bekante Reichs-Matrikul von dem Jahr 1422. Reichsabsch. T. I. p. 140. Eberh. Windecks Leben Sigismundi. I. B. *Mencke* script. rer. Germ. T. I. p. 1157. seqq.

Schilter T. II. Iur. Publ. und Müller in dem Reichstags-Theatro haben einige nachgefolgte

folgte Matrikulen, worunter man ehedem die von 1431. vor die erste gehalten.

(c) Müller Reichstags-Theatrum, unter Frider. III. P. I. c. 26. §. 12. sqq.

§. 59. Dessen nicht zu Stande gekommene Reformation in dem geist- und weltlichen überhaupt.

Ap. *Goldast* Reichssatzungen (Francof. 1712. f.) T. II. p. 110.

Io. Ph. *Datt* de Pace Publ. L. I. c. 22. (Vlm. 1698. f.)

§. 60. König Albrecht des *II.* Anordnung wegen derer 4. Creisen, 1438. (§. 69.)

Reichsabsch. (1747.) T. I. p. 154. seqq. wie auch bei *Schiltero* Iur. Publ. Tom. II. und *Dattio* de Pace Publ. L. I. c. 26. p. 177. welcher letzte dieselbe zugleich erläutert hat.

§. 61. Sein und derer Kurfürsten Schlus wegen der Neutralität zwischen Pabst Eugenio IV. und dem Concilio zu Basel 1437.

Reichsabsch. T. I. p. 151. 188. 189. wo die Jahrzahl 1437. heisen sol.

§. 62. Friederich des III. Reformation wegen des Landfriedens zu Frankfurt 1442.

R. Absch. T. I. p. 170.

§. 63. Dessen Reichstags Schlus wegen Errichtung eines Kammergerichts und Ausschaffung der Juristen 1441. (a) deren letzteres nicht zu Stand gekommen. (b)

(a) *Goldast* hatte denselben herausgegeben, dem es kein Mensch glauben wollen, bis ihn Müller im Reichstags-Theatro unter Friderich dem III. nachmals aus dem Sächsischen Archiv gemein gemacht. *Senckenb.* von der Kais. Gerichtbarkeit p. 87. seqq.

(b) Es kunte nicht durchgehen, weil die Juristen schon die Oberhand bekommen: daß es aber der Kaiser gewolt, zeiget *Aeneae Sylvii* Epistola CXI.

§. 64. Abgang des alten Hofgerichts bei Hofe, mittels dieses Schlusses, (a) und gleich nachgefolgte Errichtung des Kammergerichts zu Frankfurt in dem Jahr 1441. (b) Mehrere unter dessen Regierung gemachte Kammergerichts-ordnungen. (c)

(a) Be-

(a) Besehe *Senckenberg* Tr. von der Kais. Gerichtbarkeit in Deutschland praef. und p. 89.

(b) Ich bin aber nun in dem Stande, dasjenige, so ich hier sage, mit unverwerflichen Documenten zu behaupten, und den Ursprung des Kammergerichts, auch daß es 1441. zu Frankfurt alschon gesessen, zu erörteren.

(c) Reichsabsch. T. I p. 249. sqq. et *Senckenberg* Hist. iudicii Cameralis. (Gissae 1743. 4.) per tot. *Eiusd.* Meth. App. 3. §. 54. p. 140.

§. 65. Concordaten wegen Deutschland zu Aufrechthaltung der deutschen Kirchenfreiheit 1448. 14. Kal. Apr. die nicht durch und durch in Deutschland angenommen worden. (Cap. III. §. 20. sqq.)

In Rec. Imp. Tom. I. p. 174. ap. *Schilterum* Instit. Iur. Can. (Frfti. et Lips. 1713. 8.) tract. Franc. Duareni de sacris Eccles. ministeriis in calce adiecta p. 462. seqq.

Alios vero scriptores ad Concord. ap. Chr. God. *Hofmann* Bibl. Iur. Publ. (Francof. ad Viadr. 1732. 4.) p. 135.

Ioh. *Werlhof* Iur. Germ. Enucl. diss. 1. §. 11. Histor. Concordator. ap. Aeneam *Syluium* Hist. Frid. II. p. 120. sqq. ex editione Clar. *Kollarii* T. II. Analect. et in orat. Aeneae apud Baluz. Miscell. T. VII. p. 525. sqq.

§. 66. Unter ihm geschehene weitere Entwürfe derer Reichsmatrikulen.

bei Joh. Joa. Müller Reichstags-Theatr. (Jena 1713. f.) Vorst. IV. p. 104. V. und VIte Vorstell. handelt fast durchgängig davon im ersten Volum.

§. 67. Seine vielfältige Landfrieden und Handhabung derselben durch den Schwäbischen Bund.

R. A. (1747. ed.) T. I. p. 200. 216. 225 et 261.

Müllers R. T. Theatr. Vorst. VI. p. 157. seqq.

§. 68. Maximilian des ersten verbesserte Kammergerichts-Ordnung (§. 64.) im Jahr 1495. samt derselben Vermehrungen während desselben Regierung. (a) Darzu gehörige *Notariat*-Ordnung 1512. (b)

(a) von Harprecht Archiv des Kais. Kammergerichts. Tomis IV. (Ulm 1758. sqq. 4.)

R. A. Tomo II. p. 6. 67. et alias.

Werlhof Iur. Germ. enucleati c. 1. §. 5. p. 16. seqq.

(b) *Rec. Imp.* Tomo II. p. 151. seqq. mit C. G. Hofmanns Noten, wo mereres davon in denen Vorreden zu lesen ist. Edit.

Edit. Anonymi (Ioh. Iodoc. *Beck*,) (Ienae 1721. 8.) ist gut mit den Noten zu brauchen.

Nic. *Hontheim* de Syntaxi et fide instrumentorum (Mogunt. 1607. 4.) Ist der beste Commentator.

§. 69. Einrichtung derer nach und nach bestimmeten, auch endlich auf zehen gesetzeten Creise zu Handhabung derer Verordnungen. (§. 60.)

G. S. Treuer von dem Ursprunge derer Reichscreisen. (Helmst. 1722. 4.) per tot.

R. A. T. II. p. 210.

§. 70. Dessen Reichsregiment, welchem Beispiel Karl der V. nachmal gefolget ist. (a) Landfriedens Erricht- und Verbesserung 1495. und in folgenden Jahren. (b)

(a) Adam *Rechenberg* de S. R. I. Regimento inter Opuscula. (Lipf. 1698. 8.) Ioh. Ioach. *Müller* Reichstags-Theatr. unter Max. I. Part. I. c. 39. p. 380. sqq. Eiusd. Reichstags-Staat L. I. c. 1. seqq.

(b) *Datt* de Pace Publ. L. I. c. 29. et libro IV. in Actis. R. A. Tomo II. p. 11.

§. 71. Seine Reichshofratsordnung und bessere Einrichtung in dem Jahre

1518. (a) wie auch Bücher-Censur, welche die Kaiser noch haben, (b) und Postwesen. (c)

(a) I. St. *Pütter* Introductio in rem. iudic. Imperii. §. 21. et alibi.

(b) *Cap.* art. 2. §. 7. 8. Daß selbe der Pabst von Anfangs der Druckerei gehabt. C. Gottfr. *Hofmann* Iournal Extr. P. XIV. Vorrede. *Hommel* Literat. Iur. p. 200. bis nachmal der Kaiser durch die Reuchlinische Strittigkeit darzu gekommen. (Sehe C. III. §. 36.)

(c) Christiani *Leonhardi* Collectio de iure Postarum. Lips. 1710. fol. ist dem Tomo IV. operum Cortreii inseriret, und enthält die nöthigste Schriften. v. Harprecht Staatsarchiv des Kais. Kammergerichts P. III. p. 171. seqq.

§. 72. Seine Rothweilische Hofgerichtsordnung 1496. (a) und weitere Ordnungen, (b) in Ansehung dieses Gerichts.

(a) P. M. Wehner Vorrede des Commentarii zur Hofgerichtsordnung zu Rothweil. (Frankf. 1610 fol.)

(b) *Senckenberg* von der Kais. Gerichtbarkeit (Frf. 1760. 4.) §. 25. seqq. von der alten Hofgerichtsordnung in Msc. etwa von 1380. her, und der neuen *ibid.*

§. 73.

§. 73. Friedensschlüsse mit den Franzosen, (a) Venetianern (b) auch Ungarn, (c) worinnen allemal etwas wegen der Reichsgränzen bestimmet worden. Und ewiges Bündnis von Oesterreich mit den Schweizern. (d)

(a) *Du Mont* Corps Diplomatique p. 237. 303. Tom. III. p. 109. 132. T. IV.

(b) B. G. *Struv* Corp. Histor. Germ. T. II. Period. X. Sect. 3. §. 42. cum cit.

(c) *du Mont* T. III. p. 263. seqq. 1491 et 1515.

(d) *Du Mont* T. IV. p. 133. 254.

§. 74. Verbesserungen auch Anordnungen wegen derer Westphälischen Gerichte.

R. A. T. II. p. 18. und bei *Pfeffinger* Vitriar. Illustrato Tomo IV. p. 495. seq.

Senckenberg Corp. Iur. German. Tom. II. Vol. 1. in fine.

§. 75. Mehrere Verordnungen von der Freiheit der deutschen Kirche. (a) Er war zugleich mit Ursache, daß die *Inquisition* in Deutschland ein Ende genommen. (Cap. III. §. 34.)

(a) In MSCtis, wie auch Barth. Chaerici, tem-

tempest. suscitab. sub nomine *Bembellonae* de Godentiis P. II. p. 149.

Wegen Cöln, Weisenburg, Reichenau rc.

Daß er die Pragmaticam Gallicam 1510. drucken lassen, auch sich daran vor Deutschland halten wollen.

§. 76. Karl des *V.* Wahlkapitulation, so vor die erste ausgegeben zu werden pfleget, (§. 57.) seine Landfriedens- von dem Jahre 1521. samt folgenden, und 1532. publicirte peinliche Halsgerichtsordnung.

Reichsabsch. Tomo II. p. 194 et 365. sqq. und derselben Vorrede, wo die Historie beider Gesetze zu befinden ist.

Werlhof Iur. Germ. enucl. diss. I. p. 36.

§. 77. Erste volständige Reichs-Münzordnung, 1524. (a) samt der 1559. und folgenden. (b)

(a) Reichsabsch. Tomo II. p. 261. Sie ist ist auch von Joh. Wilh. Göbeln, Professore zu Helmst. 1739. 4. mit Anmerkungen ediret.

(b) Sehe dabei *Werlhof* l. c. p. 24. seqq. und Reichsabsch. T. III. 1559. p. 186. seqq. wie auch *Andler* Corp. Constitut. voce Münz.

§. 78.

§. 78. Die ehedem sogenante erste Reichsmatrikul und Römerzugs Anschlag von 1521. (§. 58.) die aber zur Entscheidung der Reichssteur-Strittigkeiten, oder derer wegen der Unmittelbarkeit, wenig tun können.

1. Grund zur Ständischen Collectation der Untertanen 1548. Grund der Ritterschaftlichen Kaiserlichen Besteuerungen.

2. In der Matrikul von 1521. Reichsabsch. T. II. p. 211. et T. IV. App. p. 35. aber, waren die Stände nur auf ihre Kammergüter angeschlagen, nicht aber auf die Beihülfe derer Untertanen, daher der hohe Anschlag derer Reichsstädte, und andere Ungleichheit kommet. Beste Ausgabe Mosers und Drümmels. Sehe von derselben *Werlhof* Iur. Germ. enucleat. diss. I. §. 10. p. 64.

3. Wir haben bis iizo noch keine richtige Matrikul, und niemal eine dergleichen gehabt. Derselben offenbare Fehler, so in der so betitelten *Vsual-Matricul* hin und wider bei Reich und Kreisen zu befinden, zeiget Eric. *Mauritius* de Matricula Imp. in Opusc.

4. Kammergerichtsmatrikul samt denen Veränderungen und von der Vsual-Matricul Geo. Melch. *de Ludolf* Hist. sustent. Camerae Imperialis. (Frankfurt 1721. 4.) Append. 2.

§. 79.

§. 79. Seine Verordnung wegen Samlung derer Reichsabschiede (a) von 1527. durch Peter Drachen, und wie dieselbe sehr unvolständig und fehlerhaft geraten. (b)

(a) Bei dieser und der Einverleibung der nachfolgenden Reichsabschiede, ist es bis auf das Jahr 1747. (§. 93.) geblieben. Es erläutern selbe Franc. Frid. ab *Andler* Corpus Constitut. (Frankf. 1700. seqq. fol.) Mich. *Graff* Collatio Iur. Ciu. Rom. cum Recess. Imp. (Tubing. 1723. 4.) *Praefat.* derer Reichsabschiede. ed. 1747. f.

Io. *Werlhof* Iur. Germ. enucleati diss. I. §. 13. p. 87. seqq.

(b) Christian Gottfr. Hofmann Einleitung in das Ius Publ. p. 46. seqq. wo er auch über anderer Reichsgesetze, die ehedem nicht in der Samlung gestanden, Mängel und Druckfeler schmälet.

§. 80. Dessen 1530. gemachte erste, samt denen nachgefolgten Veranstaltungen wegen derer Policeiordnungen.

Reichsabsch. T. II. p. 332. seqq. *Instr. Pac.* Westph. art. 8. §. 3. ad futura Comitia. wo man eine neue Policeiordnung machen wollen.

§. 81. Neue Kammergerichtsordnung 1548. und 1555. (a) wie auch

von dem 1613. hernachmals gemachten *Concept*, (b) das ein ewiges Concept geblieben. (c)

(a) Reichsabsch. nou. Edit. Tomo III. p. 43. seqq.

(b) ed. *Blumii*, *Zwirleinii* c. notis (Giess. 1753. 4.) G. M. de *Ludolf* et *Winckleri*, in denen Corporibus Iuris Cam. respect. Frankf. 1724. und Wezlar 1717. fol.

(c) Jedoch pfleget man es bei der Kammer aus der Ursache zu gebrauchen, weil alle bis 1613. gemachte Verbesserungen darinn zusammen eingetragen sind. *de Ludolf* Colloq. (Wezl. 1735. 4.) Dial. 2. Corp. Iur. Cam. p. 569. seqq. Es ware in dem Reichsabschied von 1613. §. 4. eine neue Ordnung zu machen beschlossen worden. Man findet hier die Menge Nachrichten. Aber besonders hat davon gehandelt Henr. *Linck* de Concepto renouatae ordinat. Cameralis (Altorf. ex noua ed. 1753. 4.) Der R. I. N. §. 134. hat dasselbe nochmals zu übersehen und zu verbessern befolen.

§. 82. Von dem Religionsedict (a) Passauer Vertrag 1552. (b) und Religionsfrieden 1555. (c) auch mit eingezogenen Executionsordnung. (d)

 (a) Chri-

(a) Christoph. *Lehmanni* Acta Pacis Religiosae, (Frft. 1707. f.) I. Teil vom 1 - 36. Cap. handlen überhaupt von allem. R. A. Tomo III. p. 11.

(b) ibid. p. 12.

(c) ib. p. 14.

(d) ibid. p. 20. Zusätze 1564. und 66. Tom. III. der Reichsabsch. p. 204. 211. seqq. Io. *Werlhof* Iur. Germ. enucl. diss. I. §. 5. P. 11. seqq.

§. 83. Seine Generalverordnungen wegen Abschaf- und Ausschliessung derer fremden Gerichtsbarkeiten in das Reich. 1548.

Adr. *Gylmann* Symphor. Tom. III. p. 147.

Es ist dieses eine von denen wichtigsten Verordnungen, die des Reichs Gerichtbarkeit gegen den Römischen Stul und sonsten gehandhabet hat.

§. 84. Dessen Vergleiche von Reichs wegen mit denen Niederländeren 1548. (a) und Lothringen 1542. (b)

(a) Joh. Christian Lünigs Reichsarchiv Parte spec. Cont. I. unter Burgund, p. 4.

(b) Ei. Cont. 2. unter Lothringen p. 299.

§. 85. Ferdinandi *I.* Reichshofratsordnung, von 1559. und Kanzleiordnung

nung (a) samt denen hernach gefolgten, insonderheit der neuesten 1654. (b) (§. 71.)

(a) *Vffenbach* de Consil. Imp. aul. App. 1 et 3.

(b) cum not. *Portneri* et *Danckelmanni*, in Noua ed. Recess.

F. C. Moser Geschichte der Reichshofrats-Ordnung, (Frf. 1751. 8. 2. vol.)

Io. *Werlhof* Iur. Germ. enucleati diss. I. §. 11. kurze Historie.

§. 86. Maximilian des *II.* Concordaten mit dem Pabste, wegen des Indulti Precum, und der Aufhebung der Päbstlichen Confirmation der Königswahl 1564. (a) daß er aus eigener Macht, Ihn erwälten Römischen Kaiser zu nennen befolen. (b)

(a) In MSCto. Und wann dieses unsere Staatsrechtslerer gewußt hätten, wäre zu Iosephi Zeiten nicht so viel Streiten über das Indult der Precum entstanden.

(b) *Senckenberg* Meth. App. VI. §. 35.

§. 87. Dessen vielfältige Reichstags-Ordnungen und Reuter-Bestallung. A. 1570. (a) Wo Lazarus von Schwendi mehrenteils die Feder gefüret hat. (b)

(a) R. A. T. III. p. 286. seqq. Reuterbestall. ib. p. 321.

Nicolai *Myleri* ab Ehrenbach Stratologia Imp. Germ. Stat. Tubingae 1710. 4. Cap. I.

(b) Sehe Lazari *v. Schvvendi* Kriegsdiscurs, der zu einer Auslegung dienen kann. Er ist mehrmalen aufgelegt, zum letzten aber (Dresden 1676. 8.) durch Cph. *Lobrinum* mit Noten.

§. 88. Des Kaisers Bestättigung derer Ritterschaftlichen Freiheiten, 1561. samt denen nachgefolgten Verbesserungen.

Io. Steph. *von Burgermeister* Cod. diplom. Equestris Tomo I. p. 158. seqq.

Hierüber hat man auf dem Reichstage in dem Jahr 1749. seq. weitläuftig gehandelt, als Würtemberg, Cassel und die Brandenburgische Häuser dieselbe anfechten wollen.

§. 89. Westphälischer Frieden 1648. und dadurch entstandene Veränderung im Reiche, (a) samt dem Executionsabschied, und Kaiserl. in das Reich vor die Volziehung ergangnen Verordnungen (b) *Guarantie* der Kronen Schweden und Frankreich, und derer wahrer Verstand. (c)

(a) Beste

(a) Beste Edition des *Engau* Ien. 1737. 4. Hist. des von Meiern (c. VI. §. 14.) Comment. des Henr. Henniges unter dem Titul Meditationes ad Instrumentum Pacis (Halae 1711. und mehrmal 4. in X. Teilen) wird fast als Classicus gebraucht, übrige Commentatores in C. G. Hofmanns Bibl. Iur. P. (Francof. ad Viadr. 1733. 4.) p. 274. seqq.

(b) Reichsabsch. T. III. p. 574. sqq.

Ioh. Gottfr. v. *Meyern* Acta Executionis Pac. Westph. II. Vol.

(c) C. G. *Buder* Repertor. Iur. Publ. voce *Guarantie.*

§. 90. Neuester Reichsabschied von 1654. (a) und dessen Commentatores. (b)

(a) Reichsabsch. T. III. p. 640. sqq.

(b) Introductio ad Praxin Cameral. Wezlar. 1729. 4. hat *Gamsii*, *Textoris*, *Hofmanni*, und andere Commentarios beisammen.

Neurodes Pragmat. Erläut. Jena 1752. 4.

I. Gottfr. v. *Meyern* Acta Rec. Imp. Nou. II. Vol.

§. 91. Neuere Friedensschlüsse (a) und Schlüsse des iitzigen noch fortdaurenden Reichstags, (b) darauf gemach-

tes Projekt der beständigen Wahlkapitulation. (c)

(a) Zu Nimwegen, Riswik, Rastadt, und Wien 1735. Ioh. Iac. *Schmaus* Corp. Iur. Gent. Academ. T. I. II.

(b) Tomo IV. der neuen Edition der Reichsabschiede von 1747.

Joh. Joseph Pachner von Eggestorf Samlung der Reichsschlüsse des fürwärenden Reichstags. 2 Teile. (Frf. am M. 1740. f.) Proiect des neuen Reichsabschiedes 1670. eben daselbst. P. I. p. 437. seqq. Antrag auf einen Interimsabschied Wal-Protoc. Franc. I. (fol. sine loco et anno) p. 299. des Kurf. Collegii a. 1742.

(c) Beständige Wahlkapitulation samt darüber gewesenem Streit, siehe Gerl. Adolf. *de Münchhausen* Diss. de Capitulat. perpetua, (Ienae 1711. 4.) et alias.

§. 92. Josephi I. und Karl des VI. auch Franz des I. Concordaten mit dem Päbstlichen Stul von 1709. 1713. und 1745. wegen des Indulti Precum, und der Cavalcata d' Obsservanza.

Christ. Gottl. *Buder* de Legat. obedientiae Romam missis in opusculis. Tom. I.

Adducta in MSCtis seruata.

§. 93.

§. 93. Franz des *I.* und Kurmainzische Erlaubnis (a) von 1747. um alle Reichsabschiede zu samlen, samt dieser Samlung Gestalt (b) und Beschaffenheit (§. 37. 50. 79.)

(a) Diese hat der Verleger, Herr Koch, erhalten, die Haupteinrichtung aber ist von Joh. Jakob Schmausen, und Heinrich Christian Freiherrn von Senkenberg. Sehe des letzteren Brief vor dem Werk selbsten. Sie ist gedruckt Frankf. 1747. fol. IV. Tomis.

(b) So viel sich tun lassen, hat man alle alte Reichsabschiede und Gesetze, die ehedem teils hinter denen Spiegeln, teils hinter der guldenen Bulle angeschrieben, teils sonsten zu finden gewesen, darin gesamlet, und die Schlüssel des iitzigen Reichstages (§. 91.) darzu getan. Sie ist nicht ganz volkommen, doch gut genug. *Eckhard* Hermeneut. p. 378.

§. 94. Algemeine deutsche Reichsgesetze werden auf dem Reichstage heut zu tage von denen Kaisern, die den Vortrag samt der Ratification haben, und denen Ständen errichtet. Bei wärendem Reichstage gibt es Schlüsse, wenn der Reichstag aber geendigt wird, Abschiede.

Eric. *Maurit*, de Receſſibus Imperii per tot. in operibus.

Einteilung in (a) Reichs- (b) Kurfürsten- (c) Deputations- (d) algemeine Craistags-Abschiede. *Epiſt.* ante nouam Receſſ. edit. §. 8. ſeqq.

Von Kammergerichts- Visitationsabschieden, so in *Ludolf* Corp. Iur. Camer. zu finden.

§. 95. Sodann in denen Reichslanden durch und durch bekant gemacht. (a)

(a) Die alte Art ware durch die Herolden, welche man aussendete, Senkenberg Vorrede zu Oetters Wappenbelustigungen Part. I. §. 6. die neue ist zu ersehen aus der Ordnung wegen derer Handwerker P. IV. derer Reichsabschiede p. 385.

§. 96. Auch das Kammergericht, besonders durch Kurmainz, darauf angewiesen, (a) welches aber bei dem Reichshofrate ohne Not ist. Ursache davon. (b)

(a) *Maurit*. de Receſſ. Imp. §. 27. p. 127.

(b) Weil Reichshofrat diese Insinuation nicht brauchete, da er mit bei dem Reichstage ware, und die Kaiserliche Kanzlei unter ihm stunde. Er auch niemal als ein pures Gericht betrachtet wurde. Reichshofr. Ordn. tit. 1. pr. et §. 3.

tit. 2. pr. doch geschiehet es durch den Kaiser unterweilen zum Ueberfluß. *Cap. Francisci I.* art. 30. §. 1.

§. 97. Wann man die Reichsgesetze durch und durch angenommen, und nichts anderes zu verordnen befolen ist, gelten dieselbe auch in aller Stände Landen.

Ioh. Nicol. *Hert*, T. I. opuscul. de superiorit. territ. §. 25. seq.

§. 98. Neben diesen aber und sonsten hat jedes deutsche Land (a) seine besondere Gewonheiten oder Gesetze. (b) Manchesmal auch gibt es in einem einzigen Land vielerlei Gesetze, oder hat wohl eine einzele Landstadt die Gewalt, besondere Gesetze oder in ein Buch zusammen getragene Gewonheiten zu haben. (c)

(a) Diese nennete man Statuten und Reformation, weil man sie vor Alters nicht Gesetze zu nennen getrauete. *Senckenberg* Sel. Tomo I. p. 525. Der Name Etablissement ist alt. (Cap. VI. §. 18. nota c.)

(b) Wie es mit dem sogenanten Conflictu Statutorum zu halten seye, wann zum Ex. jemand, der testiret, anderwerts, wo ein anderes Recht ist, Güter liegen hätte,

nach welchem Recht man urteilen solle, Lamb. *Goris* Aduersar. tractatu 1 et 2. I. N. *Hertius* de collisione Legum Sect. IV. p. 118. Tomo I. opuscul.

Von dem Vergeltungsrecht gegen ausheimische, dem Reich nicht unterworfene Staaten, oder auch Deutsche selbsten, bei einem Iure iniquo. *Estor* bürgerl. Rechtsgelersamkeit §. 117.

(c) Christian. Gottl. *Riccius* von Statuten derer Landstädte L. II. c. 5. et Spicileg. Iur. Germ. p. 11.

§. 99. **Verzeichnis derer besondern deutschen Landesgesetze in allen Provinzien, (a) die sehr von einander abgehen, und oft Auslegung, wegen des vermischten Rechts gebrauchen. (b)**

(a) Bei Pütters Encyclopaedia im Anhang. *Goebel* in Conringianis Tomo VI. p. 180. seqq. De *Selchov* Elementa Iur. Germ. priu. Part. prael. p. 69. 222.

Catal. Biblioth. *Heumannianae* (Iohannis H. Altorf. 1762. 8.) p. 7 - 101.

(b) Ich habe zum ersten daran 1737. in meinen Anfangsgründen gedacht, p. 11. seqq. wie auch an die Ausleger derer selben Assessor Bar. v. Nettelbla Samlung der Schriften über die Statuta.

§. 100.

§. 100. Wir haben in Deutschland auch die Römische Rechte gebrauchet, (§. 12. 52.) ja wir gebrauchen dieselbe noch. (a) Und öfters sehr unschicklich. (b)

(a) *Senckenberg* Gedanken Cap. 1. und 2. *Heineccius* Histor. Iur. Lib. 2. §. 115. seqq.

(b) *Senckenberg* Method. App. III. §. 7. sqq. App. V. §. 11.

§. 101. Diese sind keine als von Kaiser Justinian, (a) die andere wendet man zur Erklärung mit an. (b)

(a) Man findet sie in dem so genanten Corpore Iuris Ciuilis. *Brunquell* Hist. Iur. P. II. cap. 14. Von dessen Herausgaben, und wie der Inhalt nach und nach zusammen gelesen worden.

(b) Ich meine das Ius Romanum ante- et post Iustinianeum, wovon in der Kürze handelt *Kopp* Hist. Iur. Parte I. Epocha 2. 3. 4. et Car. Anton. *Martini* Hist. Iur. cap. VII et VIII. §. 10. seqq. mit vieler Genauigkeit.

§. 102. Da kein Reichsschlus oder Abschied wegen derselben Annehmung jemals etwas verordnet, (a) oder ein Kaiser solche als ein Gesetz anzunehmen befolen,

befolen, (b) ist der Gebrauch wilkürlich, als einer Consuetudinis scriptae. (c)

(a) Man giebt zwar die Kammergerichts-Ordnung von 1495. davor an, *Datt* de Pac. Publ. Lib. IV. cap. I. Allein diese lässet es lediglich bei dem alten, wie in meiner *Methodo* Iur. App. IV. §. 54. p. 141. sonnenklar dargetan worden.

(b) Lothar dem II. hat man es vor Alters zwar schuld gegeben, allein diese Fabel glaubet heutiges tages kein Mensch mehr. *Senckenberg* d. Meth. Iur. Append. III. §. 22. seqq.

(c) Ioh. *Schilter* Inst. L. 1. tit. 2. §. 17. Chr. *Thomas.* praef. ad Instit. per tot. Der Ehre des Römischen Rechts gehet dadurch nichts ab oder zu, dann dasselbe wäre bei uns, die Justinian unbezwungen gelassen, gewis keine Lex Imperantis scripta. Allein eine geschriebene bekante Gewonheit gilt eben so vieles, und Justinian bleibet doch in denen alten Reichsabschieden der Vorfahr an dem Reich, obwol es heutiges tags niemand schreiben würde.

§. 103. Wann man selbe leret, oder in Rechtshändlen anfüret, hat man, als bei einem gemein durchgängig angenommenen Rechte, fundatam intentionem.

nem. (a) Ob man wol getan, dieses Recht anzunemen, ist eine andere Frage. (b)

(a) *Senckenberg* Med. Tomo IV. Med. 11. de praesumtione pro Iure Romano.

(b) *Thomas.* Grundleren Part. 2. c. 1. 2. 6. p. 151.

Idem von Mängeln der heutigen Acad. p. 36. sqq. Sehe 1. Cap. §. 42. sqq.

§. 104. Es bestehet aus Institutionen, Pandecten, Codex, Nouellen; (a) das übrige aber, so in dem Corpus iuris, von Römisch-Griechischen Sachen folget, (b) gilt bei uns nicht. Es wäre zu wünschen, daß die Römische Verfassung gelitten, dieses Recht anderst und in bessere Ordnung einzurichten. (c)

(a) Sam. *Stryck* praecognita post *Hopp* Comm. ad Institut. Cap. 2. per tot. p. 14. wo er zugleich von der Art, diese Bücher anzufüren, redet. Beste Ausgaben dieses Corporis des Cristoph Heinrich Freiesleben, (Altenburg 1721. 4.) et plur. und Simonis *van Leeuwen.* (Amsterd. 1663. f.) et alias.

(b) Ioh. Sal. *Brunquell* Histor. Iur. P. II. c. 13. P. III. membro I. cap. 3. 4. 5. wo vornemlich die Nouellae Leonis zu betrachten sind. (Cap. VII. §. 3.)

(c) *Sen-*

(c) *Senckenberg* Gedanken c. 2. §. 1. seqq. Daher hat man auch oft daran gedacht, es in eine andere Ordnung und Gestalt, mit Beibehaltung des ganzen Textes zu setzen. Letzterer Vorschlag von Eusebius *Beger*.

§. 105. Das Ius feudale Longobardicum (§. 38.) henget auch daran, und ist auf eben die Art, wie das Justinianische Recht angenommen.

Senckenberg Corp. Iur. feud. praef. §. 33. seqq. und hat insonderheit Gottfr. Dan. *Hofmann* Tr. de vnico Iuris feudalis Longob. Libro, hierbei sehr gute Nachrichten.

§. 106. Man kann diese fremde Rechte anwenden, wenn kein deutsches Gesetz und Gewonheit entgegen stehet, mithin in denen Fällen, wo selbe die Oberhand behalten.

Man mus dem Römischen samt dem Longobardischen Recht nicht zu vieles, und nicht zu wenig beilegen. Ersteres haben alle alte, und in neueren Zeiten Berger, Lynker, Wernher getan. Letzteres aber Kulpisius, unter dem Namen *Conradi Sinceri* und Christianus *Thomasius*, welcher Meinung gemäs, man beinahe einen

nen Beweis über jeder Worte Gebrauch füren müste. *Senckenberg* Prodromi Iur. feud. cap. vlt.

§. 107. Das Päbstliche Recht ist ebenfals in Deutschland eingedrungen, aber durch kein Reichsgesetz oder placet Regium angenommen, daher es nur als eine Gewonheit, und zu dem Schulgebrauch gilt. (§. 53.)

Senckenberg de Iarlando Chrysopolitano Tomo II. Bibliothecae Iuris Canonici Riegerianae, §. 5. seqq.

§. 108. Solches bestehet aus dem Decreto Gratiani, Decretalibus Gregor. IX. Sexto Decretalium Bonifacii VIII. denen Clementinis, denen Extrauagantibus Ioannis XXII. und Communibus. (a) Jedoch gibt es annoch Nebenquellen, die man das neuere Canonische Recht nennet. (b)

(a) Christian Gottfr. *Hofmann* delineatio Iuris Canonico Ecclesiastici loco *praef.* ad Alex. Chassanaei Iuris Canon. paratitla Francof. ad Viadr. 1725. 8.

Von der Art das Canonische Recht zu allegiren Sam. *Stryck* praecognit. cit. cap. 3. Beste Ausgaben derer *Pithoeorum*, und

Iusti Henningii *Boehmeri*, (Cap. VIII. §. 14.) Von den *Correctoribus Romanis*, und Grafen *Garampi* Verbesserungen Msc.

(b) *Senckenberg* Methodi §. 60. n. 10. Unter diesen kommet es hauptsächlich auf die *Regulas Cancellariae* an. Dabei sind folgende sonst unbekante andere Kanonische Gesetze zu merken: *Ceremonialia* Varia, *Liber Diurnus* Pontificum, *Ordo Romanus*, *Concordata*, (§. 65. 86. 92.) *Taxa Cancellariae*, Epistolae ac *Bullae* Pontif. *Concilia* etc. *Regulae* Monachorum ac Monialium, *Priuilegia* Monachis concessa, tum generalia, tum specialia, Imperialia, Papalia, Statuum, *Regulae* et priuil. ordinum Equestrium, *Edicta* Principum.

§. 109. Es gilt als ein gemeines Gewonheitsrecht, in so weit die deutsche Sitten, Gebräuche und Freiheiten der deutschen Kirche (Cap. III. §. 28. u. f.) nicht entgegen stehen. (a) Was man vor eine Rechtshandlung daraus anstelle? (b)

(a) H. Vlr. *Hunnius*, de auct. Iur. ciu. et Canon. (Gissae 1615. 12. 1629. 8.)

Ioh. *Strauch* de orig. et aut. Iur. Canon. §. 39.

(b) Sehe *II. Cap.* §. 25. von der sogenanten *Condictione ex Canone*, welche einige Rechts-

Rechtslerer an Hand geben, wann man aus dem Kanonischen Recht gerichtlichen Anspruch machen wil.

§. 110. Man darf sich es ohne Furcht einer Strafe bedienen in geistlichen und weltlichen Sachen, (a) in so weit es bei letzteren Platz haben kann. (b)

(a) Iust. Henning. *Boehmer* de praxi Iur. Canon. in terris Protestantium cap. 3.

Chr. *Thomas.* Cautelae circa praecognita Iurispr. Eccles. c. 21. §. 47. et cap. eod. seq. per totum.

(b) Ob es im Fal eines Unterscheids zwischen beiden, dem Römischen Recht in weltlichen Sachen vorzuziehen seye, wird gezweifelt. Es bejahen solches die von Ioach. Ernst *von Westphal* de consuet. ex sacco et libro p. 131. seqq. beigebrachte Lerer. Nach meiner Denkensart ist die Frage unnötig, wie gleich folgendes zeigt.

§. 111. Der Richter entscheidet, ob das Deutsche, Römische oder Kanonische Recht auf den Fal einschlage, (a) weil alle dreie anzufüren erlaubt ist. (b)

(a) D. H. *Kemmerich* Acc. ad Inst. P. 1. tit. 8. §. 27. zeigt die Auswege, welche man sonst an Hand giebt. Chr. Lud. *Scheid*

de optima inter dissentientes ICtos Secta. Diss. (Goettingae 1738. 4.) §. 15. sqq.

(b) *Senckenberg* Meditat. T. IV. med. XI. §. 9.

Und in vielen anderen dessen Schriften.

§. 112. Neben denen gemeinen gibt es auch besondere Gesetze, die nur einige Begebenheiten, Stände und einzelne Personen angehen, sich demnach in Leges speciales (a) oder Priuilegia (b) teilen.

(a) Unterschied, den einige zwischen denen Legibus specialibus, die sie auch priuilegia in Corpore Iuris clausa nennen, aber Ausnamen von denen Gesetzen sind, weil sie bei einem gewissen Stand von Menschen, oder gewissen Klassen der Sachen, ein überhaupt geltendes besonderes Recht fest setzen, und denen auf einzelne Personen und Sachen gehenden, oder so genanten Priuilegiis in specie machen. Lese I. N. *Hert.* Tr. de Collisione Legum Sect. V. p. 155. Tomo I.

(b) Chr. Laur. *Bilderbeck* Collectio de priuilegiis. (Cellis 1713. 4.)

§. 113. Die Privilegien und Freiheiten, worinnen einem aus Gnaden von dem Regenten etwas besonderes zugeleget,

get, (oder wegen seiner sonst etwas nicht algemeines verordnet) wird, gehören zu den Gesetzen, und solches verstehet sich von selbsten, ist auch aus denen Gesetzen (a) richtig. Es betrift aber das Privilegium den Begnadigten allein, welcher auch daraus ein Recht gegen den andern, nach der vorgeschriebenen Maase gewinnet, (b) (oder besonders nach gestalt der Sache, etwas leiden mus.) (c)

(a) Reichshofratsordn. tit. 1. §. 15. tit. 2. §. 2. tit. 3. §. 19. 14. 15. Man mus aber dieselbe, vermöge des letzteren §. bescheinigen, und vidimirt aus der Kur-Mainz- oder Reichskanzlei, oder aber das Original, in Sachen, wo es nötig ist, beibringen.

(b) Wann andere nicht daran gebunden wären, könte der Begnadigte kein Recht daraus erhalten. Deren Insinuation bei dem Kammergericht ist beschaffen, fast wie §. 83. mit dem Unterschied, daß die Partei selbst einkomt, oder ein Kaiserliches Rescript aus der Reichskanzlei, es der Kammer bekant macht. Was nicht durch den Reichshofrat gegangen, lassen Kaiserl. Maiestät ihm oft per decretum wissen.

(c) Dieses, samt dem vorigen Inserat, dienet darzu, um die so genante priuilegia

odiosa nicht zu vergessen, von denen doch hier eigentlich keine Rede ist. Henning. *Arnisaeus* de Maiestate L. II. cap. 3. n. 16.

§. 114. Daß auch die *res iudicatae* unter denen Parteien ein Gesetz machen, ist aus dem gemeinen Recht klar, zumal gegen den Beklagten, wenn er unterlieget, die Execution erkennet wird. (II. Cap. §. 17.)

I. N. *Hertius* de condictione indebiti ciuiliter, debiti naturaliter Tomo II. opusc. p. 99. §. 14. seqq.

§. 115. Privilegia in dem ganzen Reich, werden von dem Kaiser gegeben, teils aus dem Reichshofrat, teils aus der Reichskanzlei, nachdem dieselbe von mindern oder mehrerem Belang sind. (a) Mit denen ewigen Gnaden hat es gleiche Gestalt. (b)

(a) Sehe die Note (b) §. 113.

(b) Ewige Gnaden sind die z. E. nur einen weiteren Titul oder ein andern unschädliches, oder denen Maiestätischen Rechten allein ohne Widerspruch unterworfenes Recht erteilen.

§. 116. Wann ein gemeines, oder besonderes Gesetz veraltet ist, (a) kan es

verneueret werden; Privilegien von der Art, daß sie des Landesherrn Rechte oder Gefälle betreffen, solten ihrer Natur nach confirmirt seyn, wenn ein Nachfolger kommet. (b)

(a) Unterscheid zwischen Privilegien und ewigen Gnaden. Letztere brauchen keine Bestättigung von jedem Nachfolger, wol aber die erstere. Moser Staasrecht L. II. c. 57. Tomo IV. §. 10. seqq. Doch mus man es so, wie ich es getan, verstehen.

(b) *Aur. Bulla* c. 2. §. 5.

§. 117. Ein gemeines, sowol als besonderes Gesetz kann man auch nach Gelegenheit derer Zeiten und Umständen aufheben, (a) oder beschränken. (b)

(a) Franc. Frid. *ab Andler* Iurisprud. publ. et priuata p. 49. seq.

Obseru. Halens. Tomo III. obs. 15. 16. 17.

(b) *Corp. Iur. Germ.* Vol. II. praef. §. 18. seqq.

§. 118. Der Kaiser kann jedoch derer Reichsstände Privilegien vor sich nicht gar aufheben, sondern mus selbe Kraft der Kapitulation bestättigen.

Cap. Franc. Art. I. §. 9.

Moser l. c. §. 23. p. 312. et Cap. 59. p. 326. seqq.

Klumpf diss. de priuilegio Henrici VII. Francof. concesso p. 51. seqq.

§. 119. Der Kaiser ist Richter über die Erklärung seiner Privilegien bei Reichshofrat. (a) Die Aufrechthaltung derselben aber und Volstreckung liegt so gut dem Reichshofrat als der Kammer ob. (b)

(a) Iac. *Blumii* Processſ. Cameral. et

Ioh. *Deckherr* Vindic. n. 19. 20. tit. 30.

Gabr. *Schvveder* Iur. Publ. part. gen. c. 10. §. 5.

(b) Guil. *Roding* Pand. Iur. Cam. L. III. tit. 20. §. 54.

§. 120. Privilegien, ja gar Gesetze, heben sich oft auf durch unterlassenen Gebrauch, oder neuere dawider eingefürte Gewonheit.

Andr. *Gail* Lib. II. Obs. 60.

Ioh. Frid. *Pfeffinger* ad Vitriar. Vol. III. p. 2146. seqq. lit. m. o.

§. 121. Jezuweilen auch von selbsten durch die veränderte Zeitumstände, wie

e. g.

e. g. ein Teil der Policei- und anderer Ordnungen, (a) oder wenn ein Gesetz, in Betracht derer Hinderungen, gar nicht in Uebung gebracht werden kann. (b)

(a) de *Montesquieu* Esprit des Loix L. XXVIII. ch. 19. 37. erläutert es mit verschiedenen Beispielen.

(b) Ein Beispiel ist oben §. 63. und heutiges tags, an der oft befolnen Kammervisitation, Wahlkapit. Franc. I. art. XVII. §. 3 - 11.

§. 122. Bei klaren durch Gewonheit oder die Gesetze und Privilegien entschiedenen Sachen, hat entweder ein Verfaren per Mandata S. C. (a) Rescripten, oder gar Monitoria (b) statt.

(a) Kammergerichtsordn. P. II. tit. 23. verb. da die Sache an ihr selbst, von Rechts- oder Gewonheitswegen verbotten. Reichshofratsordn. Tit. III. §. 15.

(b) Von Monitoriis und Mandatis überhaupt, handle ich in dem IV. Buch. Wahrer Verstand der *Cap. Franc.* Art. I. §. 11.

§. 123. Bei denen Römern hatte man aus denen alten Gesetzen Actiones, (a) aus denen neuen Condictiones

ex lege noua. Von denen Actionibus ciuilibus, denen Praetoriis, und denen Condictionibus (b) überhaupt. (Cap. II. §. 25.)

(a) I. H. *Boehmer* de action. Sect. 2. Cap. 5. §. 11. seqq.

Reinhardus *Bachouius* de actionibus diss. III. IV. V. p. 65. seqq. (Francofurti 1623. 4.)

(b) Sonderlich von der so genanten Condictione *ex Canone* bei dem Kanonischen Rechte. (§. 109.)

§. 124. Schriften de Historia Iuris Germanici und von dem deutschen Rechte; daß aber keine darunter ganz volkommen seye.

Das beste hat dabei getan *de Selchov* Hist. iur. Germ. (Götting. 1758. 8.) Diese Historie ist vor uns die wichtigste, und doch obenhin gleichsam mitgenommen worden, nur hat sich Joh. Werlhof, dessen ich mich mehrmal bedienet, samt dem Stirn in dem Buch de Constit. Princ. über die Reichsabschiede und deren Historie einige Mühe gegeben.

§. 125. Schriften de Historia Iuris Romani, Canonici, feudalis und Publici, welche mir insgesamt zu weitläuftig schei-

scheinen. (Vorred. §. 9.) Ich jedoch einige vorzüglich anempfele.

Ioh. Aug. *Bachii* Hist. Iur. Rom. (Lipſ. 1754. 8.)

Gerh. *von Maſtricht* Hist. Iur. Canon. (Duisb. 1676. 8. Halae 1705. 8. ibid. 1719. 8.)

Ioh. Ad. *Koppii* Hist. Iur. wo die von dem Iure feudali die beste ist. (Marpurg. 1750. 8.)

B. Gotth. *Struvii* Historia Iuris. (Ienae 1718. 4.) ist die weitläuftigste, und im Iure Publico ziemlich volständig.

VI. Kapitel.

Von der Billigkeit, auch Auslegung der Gesetze und des Herkommens, wie auch übrigen Handlungen.

§. 1.

Die Billigkeit ist der Grund jeder Auslegung, bei allen denjenigen Zwistigkeiten, die sich unter Völkern oder einzeln Menschen, über den Verstand derer Handlungen oder Briefschaften ereignen. (I. Kap. §. 45.)

§. 2. Diese Billigkeit ist dabei dergestalt anzuwenden, daß aus der letzten in einer Sache bekanten Warheit, die zu den Hauptumständen mit gehöret, (a) dasjenige unbekante, was ein Richter oder Lerer vor den wahren Verstand fest stellen wil, notwendiger Weise folgen, und sotaner aus denen Umständen jeder Sache bekanten Warheit, bei einem Regenten oder andern aber, der seine Worte ausleget, dessen vorherigen Meinung, (b) gemäs seyn müsse.

(a) *Senckenberg* diss. de Probat. cap. 2. et epist. adiecta.

(b) Dann wenn er etwas neues fest stellen wolte, wäre es ein zweites Gesetz oder zweite Willenserklärung.

§. 3. Mithin ist keine aequitas Romanorum Praetoria darunter zu verstehen, wo das alzuharte Ius ciuile per aequitatem mittels järlicher Edictorum, oder sonsten gemilderet, und durch eine neue, dem Naturrecht gemäse Verordnung von dem Praetore geholfen werden kunte, (a) denn dieses gehöret keinem Richter mehr, sondern dem Landesherrn. (b)

(a) Vlr. *Huber* Digress. Lib. I. Cap. 5. seqq. (*Cap. V.* §. 1.)

(b) Henr. *Bodinus* diss. de officio Praetoris restaurando ad processum hodiernum tollendum. (Hal. 1718.) per tot.

§. 4. Heutiges Tages teilet man die Interpretation (a) ein, 1) in Authenticam, 2) Vsualem, 3) Iudicialem, (b) 4) Doctrinalem.

(a) Casp. Henr. *Horn* de Interpret. (Vitteb. 1733. 8.)

Christ. Henr. *Eckhard* Hermeneutica Iuris (Ienae 1750. 8.) Parte I. §. 37. seqq.

(b) Diese ist, meines Erachtens, eine ganz besonders zu betrachtende Art, welche mit keiner andern alles gemein hat, jedoch immer zur doctrinali gezogen werden wollen.

§. 5. Die 1) *Authentica* geschiehet durch den Landesherrn, (a) wann er bei einer entstehenden Dunkelheit, oder wo das Gesetz zu scharf ist, allenfals woferne dispensiret werden könte, als Gesetzgeber selbst den Ausspruch tut, auf welche Art man es halten solle. (b) Allenfals auch durch einen andern, von dessen Willen die Sache allein abhänget,

und er daher auch nach demselben denen streitenden Maas und Ziel, durch die Erläuterung desselben setzen kan. (c)

(a) Derer Römer Relationes Magistratuum und decisiones per Rescripta. Wovon Beispiele in dem *Plinius* Epist. Lib. X. per tot. praec. 64. 65. 66. 71. 72. 77. 83. 111. 115.

(b) Io. Christ. *Stirn*, de Const. principum. tit. VII. §. 2. p. 153 Christ. Gottf. *Hofmann* de Interpretat. Legum Imp. Germ. Publicarum. Diss. (Lipsiae 1720.)

(c) Gedenke zum Beispiel an die Abteilung derer Eltern unter die Kinder bei Lebzeiten; oder jemand, der sich in dem Geding die Auslegung allein vorbehalten, u. a. d. oder wo man die Erklärung einem dritten heimgestellet hätte.

§. 6. Die Vsualis kommet 2) derselben gleich, wann durch einen beständigen Gerichts- oder Landesgebrauch, (Cap. IV. §. 10.) das Gesetz oder geschriebene Gewonheit dergestalt und nicht anders, als es von dem recht behaltenden Teil geschehen, verstanden worden. Dann hiermit ist die Sache, fals man darinnen klar siehet, ebenfals abgetan.

Stirn de Constit. princip. p. 155.

§. 7. Die 3) Art ist die richterliche Auslegung durch ein Urteil, wann der Richter erkläret, entweder, daß das ältere Urteil so zu verstehen, (a) oder daß seinem Befinden und Einsicht nach, das Gesetz oder Gewonheit keine andere Deutung erleide, sondern klar seye. (b)

(a) I. F. *Ludouici* Civilproces, p. 315. seqq. Chr. *Thomas.* Specimen Iurisprud. Iudicial. praef.

Eckhard Hermeneut. Iur. p. 391. §. 87. wo er sie von der Doctrinali selbst unterscheidet.

(b) Ist würklich etwas unklar, mus der Richter ein Votum an den Herrn, von welchem er abhänget, erkennen, um beleret zu werden. Denke hier an die *Dubia Cameralia* bei *Ludolf* in Corp. Iur. Camer. Add. *Instr. Pac.* art. V. §. 55. Reichshofratsordn. tit. V. §. 20. 22. (§. V.)

§. 8. Diese hat auch statt bei gemeinen Rechtshändeln, nach abgefürten Beweis und Gegenbeweis, wo der Richter aus allen Umständen eines dunkelen Geschäftes endlich, daß dieses oder jenes als wahr anzunehmen seye, erklären mus.

Hierzu

Hierzu dienet e. g. die Lesung von des Gayot *de Pitaval* causes celebres, wo man die vielerlei Auslegungen und Sprünge der Sachwalter siehet, vor andern. T. VII. p. 235. seqq. la fausse testatrice.

§. 9. Dadurch wird ein klares Recht unter den Parteien, wann kein Rechtsmittel zur Hand genommen wird oder genommen werden kann.

Io. *Zanger* de except. Parte III. c. 17. per totum, und andere de exceptione rei iud.

§. 10. Hingegen würket 4) derer Rechtsgelerten, davon allerdings unterschiedene *Interpretatio doctrinalis*, wann es auch ganze Schöppenstüle und Juristenfakultäten ausgesprochen, (a) nichts weiteres, als eine Vermutung, daß der, vor welchen sie die Auslegung machen, eine Ursache habe, (b) den Rechtsstreit anzufangen, (VI. Cap. §. 5.)

(a) Chr. *Thomas.* de Iure Consultor. prud. Consultat. hat dieses Rechtsprechen zuerst in formam artis gebracht.

(b) Io. Henr. *de Berger* Oecon. Iuris L. I. tit. 1. §. 26.

§. 11. Die Gründe, woher hierbei die notwendige Folge zu nehmen, sind entwe-

entweder aus der Grammatik hergeholet, oder aus der Dialectik, daher die Richterliche und Doctrinalis in alten Sachen auch manchesmal die Authentica, Grammatica oder Dialectica ist.

Eckhard Hermeneut. P. I. §. 17.

Stirn de Constit. Princip. tit. 7. §. 3. seqq.

§. 12. So die Sache dergestalt beschaffen ist, daß (a) nur Worte zu erklären, oder (b) aus nachfolgenden Worten, die in dem nemlichen Document folgen, (c) oder in einem andern von eben dem Verfasser zu befinden sind, zusammen zu halten, oder (d) die rechte Leseart zu erforschen not ist, nennet man es eine Grammatische Auslegung.

Eckhard Hermeneut. Lib. I. §. 39.

Grot. de Iure belli et pacis. Lib. II. Cap. 16. §. 7. Es sind an sich in seiner Maße, coniuncta origine.

§. 13. Hierzu dienet nun insbesondere die Etymologie, bei lateinischen Schriften die lateinische, (a) bei deutschen alten und neuen aber die deutsche. (b)

(a) Zu dem guten Latein vor andern, Basil. *Fabri* thesaurus latinitatis, ed. Gesneri. (Lips. 1747. f.)

Barn. *Brissonius* de Verb. Signif. ed. Heinecc. et Hommel. (Lips. 1758. f.)

Betrachtung der Römischen Formularum und actionum stricti Iuris, wo es pur auf die Worte ankame. cit. *Brisson* de form. et solennibus pop. Romani. ed. F. C. Conradi (Halae 1731. fol.)

Zu dem schlechten Latein, Caroli *du Fresne* Glossar. med. et infimae latinitatis der neuesten Ausgabe, Paris 1733. VI. Vol. f. oder aus dem Venetianischen Nachdruck von 1740. Der Auszug unter dem Titel: *Academici Herbipol.* Manuale vocab. Latino-Barbarorum (Herbip. 1736. 8.)

(b) *Schilteri, Wachteri,* Frischens, Haltausens und andere deutsche Glossaria und Lexica. Spatens deutscher Sprachschatz. (Cap. V. §. 35. not. b) Lese J. G. Estor deutsche bürgerliche Rechtsgelersamkeit L. I. c. 1. §. 39. E. I. *de Westphal*, tr. de Consuet. ex Sacco et libro p. 517. et app. p. 234. seqq. Chr. Gottfr. *Hofmann* de verbor. in Iure Germ. Signif. App. V. post praecognita Iurispr. (Lips. 1723. 4.)

§. 14. Bei Friedensschlüssen und unter Völkern oder Regenten kommet hierbei vieles auf die Acta pacis, Protokolle,

kolle, und andere den Grammatischen Sinn erläuterende Nachrichten an, die manchesmal auch in der Dialectischen Auslegung helfen.

Es sind daher die Collectiones Negotiorum Pacis bekant, und im Westphälischen tun Io. God. *Meyeri* Acta Pacis Westphal. samt andern dergleichen, gute Dienste. *Eckhard* l. c. p. 372. §. 69.

§. 15. Die Dialektische Auslegung nehme ich davor, wann etwas aus dem Sinn wider die Worte, die zu enge oder zu weitläuftig sind, (a) erkläret, oder sonsten von weitem her, Erklärungen geholet werden müssen. (b)

(a) Dieses nennen die Juristen Interpretationem extensiuam und restrictiuam, und wann gar etwas, so nicht darunter leicht zu verstehen ist, vorkommet, die erstere, auch mit comprehensiuam. Diese findet sonderlich bei denen Nebenrecessen und Articulis *separatis* oder Codicillen statt.

(b) *Eckhard* Hermeneut. Iur. P. I. §. 30. man nennete vor Alters solches die *locos* argum. Legales. (C. VII. §. 14. not.)

§. 16. Hier sind nun nähere, auf die es als coniuncta origine hauptsächlich

ankommet, (a) und weiter entferntere Hülfsmittel, welche man mehr der gesunden Vernunft bei jeder Vorfallenheit überlassen mus, als daß man selbige in Regulen solte setzen können, (b) daher ich mich mit Beispielen begnüge.

(a) e. g. in deutschen Sachen, auf Deutsches, in Römischen auf Römisches, und so weiter. Ioh. Rud. *Engau* L. 1. §. 15. Iur. German.

(b) Chr. *Thomas.* Iurispr. diuinae et fundamentor. Iur. nat. Lib. 2. c. 12.

Io. *à Felden* de interpretatione (Francof. et Lips. sine anno. 4.)

§. 17. Zum Verstande derer Gesetze und Gewonheiten dienet sonderlich das Mittel, um die Rechte derer nahgelegenen Orten (a) zur Hülfe zu nehmen, sonderlich derjenigen, welche ehedem mit zu dem nemlichen deutschen Herzogtume gehöret, (b) da zum E. die Franken, oder die Alemannier, die Sachsen, einerlei gemeines Recht vor ihr ganzes Volk gehabt haben. (c)

(a) Das argument a iure Viciniae ist bekant, *Meuius* ad ius Lubec. qu. praelim. X. n. 30. *de Westphalen* praef. Tomi III. monum. ined.

ined. p. 47. 67. *Eckhard* Hermeneut. Iur. p. 325. seqq.

(b) Man sieht zugleich hieraus den Nutzen der Käntnis der alten deutschen Landbeschreibung. Bis iitzo aber ist keine richtige *Geographia* medii aeui da.

(c) Daher kommen die Formulen, e. g. haec gesta esse Iure Alemannor. Francor. etc. *Senckenberg* Gedanken c. 1. §. 15. 16. et cap. 2. §. 8.

§. 18. Manchesmal kann man sich im Mangel dessen helfen, aus denen mit Deutschland ehedem verbundenen oder doch verwandten nachmal ganz oder größtenteils davon gekommenen, oder fremder gewordenen Landen, die ihre Gesetze und Gewonheiten, die aus Deutschland gekommen, oder denen Deutschen von Anfangs gleich gewesen, besser beibehalten, als die Deutsche, (a) insonderheit aber aus denen Französischen, weil Frankreich ehedem mit Deutschland unter einem Herrn und fast in eben der Verfassung gestanden, sowol in dem geistlichen (b) als weltlichen. (c) Das Reich Italien, samt dem Neapolitanischen und Sicilien, ist

aus gleicher Ursache nicht zu vergessen. (d)

(a) Ich meyne Ehstland, Liefland, Polnisch Preusen, wo das Culmische Recht gilt, (so eine Tochter des Sächsischen Rechtes ist, und 1763. f. zu Danzig wieder gedruckt worden,) Polen, (welches die alte deutsche Privatrechte angenommen gehabt,) Schleswig, Jütland, die vereinigte Niederlande und die Schweiz, samt Lothringen und Elsas. Lese hierbei annoch nach J. G. Estor bürgerliche Rechtsgelersamkeit der Deutschen Tom. I. §. 30. seqq.

Cap. III. §. 28. nota (b).

(b) Libertés de l'Eglise Gallicane IV. Tomes zuletzt aus der neusten Ausgabe (à Paris 1731. f.) enthalten alle Kirchengesetze samt der Pragmatique.

(c) *Beaumanoir* Coutumier per Thaumas de *Thaumassiere* hinter denen Assises de Ierusalem à Paris 1690. f. ist fast ein algemeiner Coutumier von 1280. her.

Etablissemens de S. Louis 1270. circ. par du Cange bei dessen Vie de Louis S. par Ioinville, (ex noua ed. Paris 1761. f.) und in denen Constitutions des Rois de la trois. Race par *de Lauriere* . Tom. I.

Somme Ruyral (Germ. Landrecht:) par Iean *Bouteiller* 1400. circ. ed. Louis Charondas le Caron à Lyon 1621. 8.

samt den Collections des *Coutumes* (Cap. III. §. 17.) et Constitutions s. Joh. Heumanns Geist der deutschen Gesetze. c. 9. §. 4. nota. Iacques le Long. Bibliotheque Historique de la France. (à Paris 1719. fol.) p. 584. seqq.

(d) 1) Groser Gebrauch derer Italienischen Gesetzen und Statuten, insonderheit derer Mailändischen. Besehe Gabrielis Comitis *Verri*. Historiam Stat. Mediolanensium, Mediolani 1737. Ib. folio. annexa Constitutione Dominii Mediolanensis. §. 25. sqq. der dabei glaubet, daß viele Italienische Städte daher ihre Statuta geholet. §. 49. Benennung mehrerer Statutorum Parte II. §. 139.

2) Von denen Constitutionibus Siculis, Normannorum et Friderici II. oben *Cap. V.* §. 6. nota.

§. 19. Diejenige, so schon vor vielen Jarszeiten in dem Altertume aus Deutschland gezogen, oder mit uns sonsten eine Gemeinschaft gehabt, daß ihre Sitten nicht weit abgegangen, können sofort ebenfals mit ihren Gesetzen und Gewonheiten zur Erläuterung dienen. Ich meyne Engelland, (a) die nordischen Reiche, (b) Rußland (c) und dergleichen.

(a) Io. Car. *Dreyer* de iuris Anglo-Saxonici, in explicando Iure Cimbrico vſu genuino. (Kilon. 1747. 4.) hat dieſes unvergleichlich erörtert.

Giles *Iacob* Lavv Dictionnary (Lond. 1729. fol.)

(b) Io. Olaus *Stiernhoeck* de Iure Sueonum vetuſto. (Holm. 1682. 4.)

Ius Aulicum Dano - Norvvegicum cum Comment. Pet. Ioh. Reſenii, (Hafniae 1673. 4.)

(c) Frid. Henr. *Strube* de Piermont, des Loix Ruſſiennes (à Petersbourg. ſine anno 4.) p. 15. ſeqq. der da behauptet, daß die Rußiſche Grosfürſten Deutſche ſeyen, wie dann auch die Geſetze denen Deutſchen ſehr gleich ſehen. Burc. Gotth. *Struv* Pr. der Rußiſchen Geſetze (Danz. 1723. 4.)

§. 20. Die Betrachtung derer Gewonheiten anderer alten in ihrem Weſen bis iitzo gebliebenen Völkern, kan hierbei von groſem Nutzen ſeyn, indem die Deutſche faſt allemal die principia **verloren, und die** principiata **behalten haben.**

Zu beſſerer Ergründung derer alten Sitten lernet man die heutige von denen Tartarn und Arabern, *Senckenberg* Gedanken c. 3. §. 3. von den Polacken in dem Staatsrecht *Boecleri* Notit. Imperii, p. 19.

§. 21.

§. 21. Vornemlich giebt die Historie bei allen Teilen der Rechten ein groses Licht, ohne welche durchaus nicht fortzukommen ist.

1. Von der Römischen Historie Franc. *Balduinus* de coniungenda Historia Vniu. cum Iurisprud. inter opera in Heineccii Iurispr. Rom. et Attica Tomo I. p. 1455. seqq. et alias. conf. *Gundlingii* Coll. Hist. literar. p. 305. seqq. not. et ei. *Gundlingii* Otia Tomo III. p. 252. seq.

2. Von der Deutschen *Senckenberg* Meth. Iur. App. VI. per tot. zu denen deutschen Rechten.

3. Kirchenhistorie zum geistlichen Recht. Joh. Ernst Flörke Gedanken von der Notwendigkeit und Nutzen der Kirchenhistorie, (Jena 1726. 8.) Joh. Georg Pertschens Historie des Kanonischen Kirchenrechts, Leipz. und Bresl. 1753. 8. und vornemlich auch Chr. *Thomas*. Cautelae circa praecognita Iurispr. eccles. c. 2. per tot. seq.

§. 22. Die Ergründung derer Staats- und gemeinen Altertümer überhaupt mus einem Rechtsgelerten, weil teils alte, teils veränderte Quellen der Entscheidung vorkommen, jedesmal zur Seite stehen, (a) als woher hauptsäch-

lich das Argument ab analogia des Geistes der Nation, (b) seine Bestärkung nimmet.

(a) Ioh. *Rosini* Antiquitates und so viele andere, sonderlich aber zu denen Staatsrechten derer Römer Ezech. *Spanhemii* Orbis Romanus, (Hal. et Lipſ. 1718. 8. ed. nouiſſ.) und

Io. Gottl. *Heineccii* Syntagma Antiquitat. Rom. (Baſil. 1755. 8. et alias.) pro Romanis,

pro Germ. Phil. *Cluuerii* Germania antiqua. (Lugd. Bat. 1631. f.)

Paul *Hachenberg* Germaniae mediae diſſ. 12. (Hal. 1709. 4.) Ioh. Vlr. Chriſtoph. *Treſenreuter* Antiquit. German. (Götting. 1761. 8.)

de Iure eccleſ. *Senckenberg* Meth. Iur. App. IV. per tot. App. VI. §. 44. ſeqq. vbi et de vſu in iure publico.

(b) Joh. Heumann Geist der deutschen Gesetze (Altorf 1761. 8.) hat hauptsächlich dieses Hülfsmittel wol zu erörtern gesuchet. Und wäre zu wünschen, daß dieser grose Mann die Anwendung noch in vielen Schriften machen können.

§. 23. Diejenige alte, in allem, wo nichts geändert ist, in seiner Art noch gültige, jedoch in vielem veraltete Deutsche,

sche, (a) Römische, (b) Kanonische (c) Gesetze, woraus die neuere genommen, oder die nachher aus denen Römischen Justinianischen entstanden (d) sind, dienen insgesamt in schicklichen Fällen, teils zur Grammatischen, teils auch zur Dialectischen Erklärung, nur mus kein Misbrauch damit geschehen, daß man etwa deswegen dasjenige, worinnen dieselbe verändert worden, daraus anfechten, und das alte abgetane, als ein noch gültiges Recht anderen aufzudringen suchen wolte. (e)

(a) e. g. Die Cap. V. §. 6. 7. 15. und sonsten gemeldete Gesetze, in denen Fällen, wo das Römische Recht oder das Kanonische die Oberhand nicht gewis oder nicht ganz bekommen haben. (*Cap. VII.* §. 15.)

(b) Die Fragmenta Veterum Iuris Consultorum, so Schulting unter dem Titul Iurisprudentiae Anteiustinianeae (ex ed. Ayreri Lipſ. 1737. 4.) gesamlet, und der Codex Theodosianus *Heineccii* Hist. Iur. §. 378. seqq.

(c) Ich meyne hier die alte Collectiones Decretorum vor Gratiano, und die alte Samlungen derer Decretalien vor Gregorio dem IX. *Senckenberg* Methodi Iur. App. I. §. 16.

(d) Gedenke mit mir an die Basilica Constantini Porphyrogennetae und andere dergleichen, so aus dem Justinianischen Recht mehrenteils genommen sind. Wie auch das Ius Graeco-Romanum Marquardi *Freheri*, (Francof. 1596. fol.) C. F. *Hommel* literatura Iuris p. 60. seqq.

(e) Nach dem Vorgang Iacobi *Cuiacii*, oder auch Iacobi *Gothofredi*, welcher den Codicem Theodosianum öfters, um einige Gesetze aus dem Justinianischen über den Haufen zu werfen, gebrauchen wollen. Ant. *Marvillii* praef. ad Cod. Theodos. den er herausgegeben, §. has vero vtilitates etc. et T. I. p. 132. ed. nouae Ritterianae, zum Beispiel.

VII. Kapitel.

Von denenjenigen Dingen, welchen man fälschlich gesetzliche oder entscheidende Gewalt beileget.

§. 1.

Hier kommen vor (*a*) falsche erdichtete Gesetze, (*b*) Gesetze, welche vor dergleichen angegeben werden, aber Deutschland nichts angehen,

hen, (c) die Urteile derer höchsten Reichsgerichte, in anderen eine Gleichheit habenden, aber unterschiedene Parteien und Handlungen angehenden Sachen, oder die praeiudicia, (d) die gemeine Meinung der Rechtsgelerten, (e) die Rechtsbelerungen derer Schöppenstüle oder einzelen Personen, (f) die gerichtliche Bekentnis einer Partei u. d. g. welche insgesamt keine Gesetze, oder untrügliche Entscheidungsgründe sind.

§. 2. Dann so viel *a)* die erdichtete Gesetze berüret, können dieselbe allerdings von keiner Kraft seyn, (a) woferne nicht die folgende Zeiten sie durch eine Bestättigung oder Gebrauch (b) geltend gemacht haben.

(a) Ein Beispiel davon ist an denen Epistolis Isidori Mercatoris, Gerh. van *Mastricht* Hist. Iur. Can. p. 254. seqq. An der donatione Constantini M. etc. An vielen legibus bei M. *Goldasto* in Constitutionibus.

(b) e. g. Constitutio de expeditione Romana, pactum zwischen Karl dem Grossen und Pabst Leo wegen der Pabstwahl 2c. Confirmatio Henrici IV. bei denen

denen priuilegiis Austriacis, Iul. Caesaris und Neronis u. s. f.

§. 3. In Ansehung *b)* derer Gesetze, welche man als angenommen angibt, die es aber nicht sind, ist es gewis, daß Deutschland daran keineswegs verbunden seyn könne.

Ein groses Beispiel ist an denen *Nouellis Leonis*, *Senckenberg* Gedanken c. 2. §. 25. und an dem Concept Kammergerichts-Ordnung. (Cap. V. §. 91.)

§. 4. Ueberhaupt ist dabei auch zu merken, daß ein Schulgebrauch, wann gleich derselbe von dem Regenten verordnet worden, noch keinen gesetzlichen Gebrauch mache.

Lese meine Obseruation de Iarlando Chrysopolitano in Tomo II. Bibliothecae Iuris Canon. *Rieger* §. 2. 3.

§. 5. Diejenige so *c)* die Urteile derer höchsten Reichsgerichte und der Rotae Romanae, vor Gesetze ausgeben wollen, und solche auf andere Personen und Sachen anwenden, sind von denen Alten verfüret worden, (a) welche dergleichen

gleichen Urteile gleichsam als Gesetze mit größtem Ungeschicke öfters betrachtet. (b)

(a) I. P. *Kreß* Prolegom. Iurisprud. priuatae §. 104. seqq.

(b) Anton. *Matthaeus* Nep. ad Institut. p. 159. seqq. egregie.

§. 6. Dann wer wil immer die Umstände genau wissen, oder auf dieselbe mit Durchgehung ganzer fremden Acten forschen, da doch der geringste Umstand alles ändert.

G. M. de *Ludolf* Comment. Systemat. p. 89. 94. 122. (ed. Wezlar. 1741. 4.)

Io. *Deckherr* Vindiciae ad Blum. tit. 2. n. 24. seqq.

§. 7. Sofort kann auch ein menschlicher Fehler obwol nicht so leicht als bei geringern Gerichten vorgehen, (a) wogegen kein weiteres Rechtsmittel ergriffen wird, oder dergleichen, nach der Ordnung mehr offen stehet, welches doch so wenig vor unfehlbar zu achten, als mehr öfters Urteile derer höchsten Reichsgerichte daher nicht immer gleich sind, oder bei denen remediis reformirt werden. (b)

(a) Man

(a) Man hat ehedem z. B. in Camera, aus Hochachtung vor Andream *Gailium* de Pace Publ. L. I. c. 14. geglaubet, wann der Kläger in der Citation auf den Landfrieden den dolum nicht erweise, müsse der Beklagte losgesprochen werden, da doch das Gesetz den dolum aus der Tat selbsten hernimmet, und unbescheiniget keine Citatio erkennet wird. Es ware eine gemeine Meinung, superioritas territorialis sey merum Imperium, man könne S. C. mandiren in allen Fällen, wo ein Interdictum Romanum statt habe, hingegen gar nicht, wo kein Interdictum zu finden seye. Phil. *Tennagel* de decern. Processs. Cl. 1. c. 28. n. 4. et Cl. 2. n. 5. Man wußte von dem ganzen deutschen Recht und Proceß nichts u. d. g. Wer wolte also dieses gesetzmäßig halten, das aus einem Irtum gesprochen worden.

(b) *R. I. Nou.* §. 136. wil die gegen einander laufende praeiudicia zur klaren Anzeige, daß dergleichen da seyen, vermieden wissen, und sollen sich die Assessores eines gewissen vergleichen. *Gams.* Not. p. 388. Add. *Rec. Visit.* 1713. §. 84. *Iuvenel* de Carlencas Essais sur l'Histoire des belles lettres T. I. p. 370. de Iurisprudentia praeiudiciorum. (ed. Lips. 1749. 8.)

§. 8. Die weiter *d)* vorkommende Rechtsbelerungen zu einem Rechte aufzuwer-

zuwerfen, ist denen alten daher eingefallen, weil es bei der Römischen Verfassung Juristen gehabt, die eine Gewalt von denen Kaisern erhalten, durch ihre Rechtsbelerungen ein Recht zu machen, wovon ein Römischer Iudex nicht abgehen konte, welches man sehr ungeschickter Weise auf einen Staat gezogen, wo weder Römische Iudices pedanei, noch solcherlei Iuris Consulti gewesen sind.

Kreß l. c. §. 107. Frage, ob dergleichen Beifal derer Rechtsgelerten per Responsa von denen Unkosten befreie?

§. 9. So wenig es aber darauf ankommet, eben so wenig ist *e)* die Glosse (1) oder die gemeine Meinung derer Rechtsgelerten, dem Gesetze gleich. Ja letztere weis man gemeiniglich weder herauszubringen, (2) noch wann sie herausgebracht wäre, daraus eine Verbindung vor andere sich vorzustellen, warum dieselbe nicht besser denken dürften. (3)

(1) Von dieser Glossae ciuilis grosen Ansehen, und ihrem Verfasser Accursius, *Brunnquell* Hist. Iur. Parte III. membro 2. c. 5. und *Heineccii* Hist. Iur. lib. I. §. 417. nota

nota (a) p. 601. Von der Glossa *Iuris Canonici*, und deren geringeren Gebrauch, deren Verfasser ist Ioh. Semeca. *Mastricht* Historia Iuris Canonici n. 334. 356. 357. Von der Glossa *Iuris feudalis*, des Columbini B. G. *Struv* Hist. Iur. c. VIII. §. 22.

(2) *Kress* l. c. §. 108. *Hunnius* de autor. Iur. Ciuil. c. 10. per tot. *Rennemann* Iurispr. Memb. IV. Diss. 3. App. de commun. op. variet.

(3) Es ist solches eine traditio Iuridica oder Ueberlieferung, welcherhalben ich auf Geo. *Calixti* tr. de arte noua. (Helmstad 1652. 4.) verweise, der den Nihusium mit seinem Recht der Verjärung in moralischen Begriffen, sehr gut nach Haus geschicket hat. Sehe Ioh. Petri *de Ludewig* vitam Iustiniani, p. 10. sqq.

§. 10. Das *f)* folgende gerichtliche Bekäntnis derer Parteien, täte zwar bei dem Römischen Prätore die Wirkung, daß man eine actionem confessoriam darauf bekame, und derjenige, so einmal bekennet, davon nicht mehr abzugehen befugt wäre. Bei uns gönnet man in peinlichen und bürgerlichen Rechtshandlungen dagegen eine Verteidigung.

L. 1. 5. 7. ff. de confessis.

Io. Bapt. *Schvvarzenthaler* auctuar. iudiciar. Processſ. p. 155. ſeqq.

§. 11. So gehet es auch mit anderen Fällen e. g. der Flucht in peinlichen Sachen, und dergleichen, denen Rechtslerern alſo genenneten praeſumtionibus Iuris vt et de iure ſamt mehreren dieſes Gelichters.

Ioſ. *Maſcard* de probat. Vol. 2. Concluſ. 820. ſeqq.

§. 12. Von dem Moſaiſchen Recht, wovon das behörige ſchon vorgekommen, (Cap. III. §. 5. ſqq.) iſt hier ohne Not weiter zu reden.

§. 13. Von veralteten Geſetzen und Reichsherkommen iſt das nötige oben (Cap. V. §. 116.) in etwas beigebracht.

§. 14. Der Misbrauch derer angenommenen fremden Rechten, des Römiſchen und Kanoniſchen, die man zu unſchicklichen Sachen (a) ziehet, iſt auch hierbei mit wenigem zu bemerken. Samt denen ſogenanten dergleichen argg. Legum, (b) in ſo weit man ſelbe auf

Sachen, wo sie nicht hin gehören, anwendet.

(a) Mein Tr. unter dem Titul: Gedanken von dem deutschen bürgerlichen und Staatsrechte Cap. I. II.

(b) Eine Folge von einer klar entschiednen Sache auf eine andere, aus gleichem Grunde zu entscheidende, ist zwar an sich billig, aber man braucht das arg. Legis gemeiniglich ganz unrichtig, e. g. ab exheredatione ad feloniam. 2. F. 24. §. 9. Von Nic. *Everhardi* Locis arg. Legalibus, (Darmstadii 1613. 8.) und andern Locis Topicis. (Cap. VI. §. 15.) Siehe Ioh. *Mercerii* opiniones, L. 1. c. 5. wo derselbe den wahren Gebrauch zeiget.

§. 15. Es wird aber auch dergleichen Unfug mit denen alten Deutschen Gesetzen und Gewonheiten getrieben, (a) die man öfters wider alle Billigkeit, bei jetzigen ganz veränderten Umständen anziehet, um Deutschland in Verwirrung zu setzen. (b)

(a) e. g. Das Gericht des Pfalzgrafen über den Kaiser aus der guldenen Bulle, und das so belobte Fürstenrecht. Besehe meine disquisitiones tres de iudiciis praef. (Francof. 1745. 4.)

(b) Man kann dieselbe in Sachen, die noch daraus vorhanden sind, allerdings gebrauchen, und als Gesetze anfüren, in allem übrigen aber dienen dieselbe nur zur Erläuterung, wann sich eine ganz richtige Abänderung findet. Ich werde dieses durch und durch, bei iitziger ganzen Erklärung der Rechtsgelersamkeit zeigen. (Cap. VI. §. 23.)

VIII. Kapitel.

Von dem Begrif der Rechtsgelersamkeit und derselben Anwendung.

§. 1.

Die Rechtsgelersamkeit ist diejenige Kunst, welche zeiget, wie man die Rechten erlernen, und hernachmals, zu seinem und anderer Gebrauch, klüglich anwenden solle.

1. Demnach teilet sie sich ein in Iuris cognitionem, peritiam in exponendo, et prudentiam in applicando. *Thomas.* de prudentia Consultat. Cap. 1 et 3.
2. Ich werde hier wenigere Bücher oder Drucke anfüren, weil selbe in Bibliotheca

Iuris *Struuio - Buderiana* der neueſten Ausgabe (Jena 1756. 8.) ohnehin zu finden ſind, auch Carl. Ferd. *Hommel* literatura Iuris, (Lipſ. 1761. 8.) Lib. I. Sect. I. de libris claſſicis mich guten Teils davon befreiet.

3. Daß unſere Rechtsgelerſamkeit in Deutſchland ſehr verworren ſeye, *Bilderbeck* de Iure paſcendi, p. 167. ſqq. und man es mit der Meinung Iac. *Facciolati* orat. VII. oportet omnes gentes Romanis legibus operam dare, ſed ſuis viuere (Patauii 1729. 8.) billig halten müſſe.

§. 2. Die Rechtsgelerſamkeit zu erlernen, bedienet man ſich der Lere der Rechtsgelerten und wohlgeſchriebener Bücher, (§. 37.) auch des Actenleſens und Handweiſung. (§. 38.)

Chriſt. *Thomaſ.* Cautelae circa praecognita Iurisprud. (Halae 1710. 4.) Cap. *IV.* de officio doctoris Iurisprudent.

§. 3. Ein geſcheiter und treuer Lermeiſter erleichtert vieles, (a) doch iſt derſelbe bei aufgeweckten Köpfen, nicht eben ſo hoch nötig als bei andern, (b) und können ſie wol vor ſich fortkommen. (c)

(a) Chriſt.

(a) Christ. *Thomas.* Entwurf der Jurid. Grundleren, p. 1. c. 4. p. 38. sqq. beschreibet das Amt eines Lerers.

(b) *Morhof* Polyhist. I. I. 1. 14. füret die Exempel Guil. Budaei, und Iac. Cuiacii, als αὐτοδιδάκτων an. *Panciroll.* de claris LL. interpret. c. 190. Zasius apud *Fichardum* in Vita.

(c) Doch kommet man leichter durch einen guten Lehrmeister darzu. *Zepper* de modo et rat. stud. Iura, p. 118. sqq. Ein mündlicher Vortrag macht stärkeren Eindruck, und mancher mag nicht lesen, wol aber hören.

§. 4. Auf welche Art man dabei verfaren solle, weis ein guter Lermeister anzugeben, (a) und es gibt auch Bücher genug de methodo Iuris. (b)

(a) Pet. *Müller* de studio Iuris tractando, (Duderst. 1670. Ienae 1678. 8.) in fine.

(b) *Senckenbergii* Method. Iuris ist desfals nachzusehen, wo die übrige mit angefüret sind. Es kommet hiebei auf die Mode zugleich an, Io. Christ. *Lange* de eo quod moris est in republica litteraria. (Gissae 1708. 8.) *Mamertini* Panegyricus Iuliani Imp. c. XX. §. 2.

§. 5. Ob man juſt auf Univerſitäten von Lereren ſich unterweiſen laſſen müſſe, iſt noch nicht ausgemacht, (a) doch kan man dorten gemeiniglich die Wahl unter mehreren Gelerten bekommen, deren einer dieſes, ein anderer jenes beſſer leret, ſo ſind auch Büchervorräte und andere anziehende Umſtände zur Förderung bei der Hand. (b)

(a) *Thomaſ.* praefat. Not. in ff. §. 7. ſeqq. *Idem* von Mängeln der heutigen Akademien, (Halle 1688. 8.) p. 15. et *Obſ.* Hall. T. 1. 10. 11. 12. 13.

(b) Dahingegen iſt die Verfürung um ſo gröſer, der Eigennuz und ſchlechte Lerart einiger Lerer, ſamt der Menge und Ungleichheit der Lernenden verdirbet auch vieles ꝛc. Conf. *Hobbes* in Leuiath. c. 46. p. 315. ſeqq.

C. G. Hofmann nötige und nüzliche Gründe der Rechtsgelerſamkeit Vorbereitung. Cap. I. §. 13. ſeqq.

§. 6. Manchesmal wird der Aufenthalt auf Univerſitäten vor gewiſſe Jarszeiten zu einigen Aemteren und Stand erfordert, welches denſelben notwendig machet.

R. I. N. §. 28. von denen Assessoren. Bei denen Kapitulen drei Jahre vornemlich vor die Gelerte. Und bei creation derer Doctorum wurde vor Alters auch darnach gefragt.

§. 7. Man mus dem üblichen Plan nach, (welches an sich schon richtig ist,) in denen praecognitis fest stehen, (a) Historiam Iuris und Cognitionem rei litterariae Iuridicae samt dem methodo iuris zuerst lernen, damit man wisse, wie es anzufangen seye. (b)

(a) Diese habe ich insgesamt methodo iuris vom §. 15. bis 44. angezeigt. Und iitzo in dem II. Abschnitt des Vorberichts.

(b) *Senckenberg* Meth. Iur. §. 38-45.

Io. Steph. *Pütter* Juristische Encyclopädie. (Gött. 1758. 8.)

C. G. Hofmanns Grundsätze der Rechtsgelersamkeit. c. 2. p. 10. seqq.

§. 8. Weiter sol das *Ius Naturae et Gentium* nachfolgen, wo man gemeiniglich Sam. *Pufendorf* de officio hominis et ciuis (ed. nitidiss. Euer. Ottonis Trai. ad Rhen. 1740. 8. aut alias,) samt dessen grösseren Werke de iure Nat. et Gent.

(ed. nov. Gottfr. Mascov Frf. 1746. 4.) gebrauchet.

1. Diese Lere ist sehr spät aufgeklärt worden, wovon nachzusehen Christ. *Thomas.* Hist. Iur. Nat. (Halae 1717. 4.) samt mehreren dergleichen.

2. *Grotii* Buch de I. B. et P. samt *Hobbesii* ciue sind dabei nicht auser Acht zu lassen. Alle Schriftsteller erzälet *Meister* Biblioth. Iur. Nat. et Gent. Cap. 2. §. 23.

§. 9. In dem Römischen Rechte höret man die Institutiones ein oder zweimal, und lieset dabei Ioa. *Hoppii* Examen Institution. (Francof. 1708. 12.) oder dessen gröseren Commentarium (ibid. 1715. 4.) nach; doch ist das *Corpus legum* (ed. Senckenberg Francof. 1743. 4.) besser. Einige gebrauchen lieber, Ioa. Gottl. *Heineccii* Elementa Iur. Ciu. (cum not. Ioa. Geo. Estoris, Gissae 1727. 8.) Geo. Christ. *Gebauer* ordinem Institutionum (Goetting. 1752. 8.) oder Arn. *Vinnii* Partitiones Iur. (Roterod. 1663. 8.) und sonsten.

1. Von *Theophili* Paraphrasi Graeca (edit. Guil. Ott. Reitz. Hag. Com. 1752. II. Vol. 4.)

2. Be-

2. Beste Editiones derer Institutionen, insonderheit I. H. *Boehmeri* (Hal. 1729. 4.) andere Noten, Auslegungen und Commentarii, worunter Alexandri *Chassanaei* Paratitla vorzüglich zu empfehlen sind.

3. Sprüchwort; bonus Institutista bonus Iurista. Von D. H. *Kemmerich* und anderer Accessionibus ad Institutiones, um das deutsche Recht zugleich beizubringen. (§. 21.)

§. 10. Sodann folgen die Pandectae, wobei man alles, was zu denen folgenden Büchern, nemlich des Codicis und derer Nouellen gehöret, nicht ordine Legum, wie vor Alters, sondern Paratitlari mit einträgt von Iac. *Cuiacio* und Math. *Wesenbecio* an. Dieser beiden selbstige Paratitla sind bald abgekommen, auch neuere an die Stelle getretten. Ehedem lerete man über Hier. *Treutleri* Diss. Selectas ad ff. (Marp. 1628. 4. beste Edition) kurz hernach des Ioa. Iac. *Schützii* Compendium Lauterbachianum (Frfti. 1737. 8.) und die Lerer gaben Wolfg. Ad. *Lauterbachii* Colleg. Theoretico-pract. (Tubing. 1726. III. Vol. 4. cura Vlr. Tho. filii,) zum Nachlesen an; neben ihm brauchte man Io. Ioa. *Schoe-*

pferi Synopſ. Iur. Priuati. (Francof. ad Viadr. 1702. 8.) und Geo. Ad. *Struvii* Syntagma (cum addit. Pet. Mulleri Frfti. 1692. 4.) ebenfals zum Vorleſen. Heutiges tages ſind aber I. G. *Heineccii* (Amſtelod. 1731. 8.) oder Ioa. Ortvvini *Weſtenbergii* (Lugd. Bat. 1732. 8.) Compendia, oft ſtatt deſſen eingetretten.

Vielfältige, der Lerart und Lerbücher, Veränderung.

§. 11. Zum Nachleſen empfiehlet man hier den Ioa. *Voetium* (Hag. Com. 1707. II. Tomi f.) oder Vlr. *Huberum* (ex ed. G. C. *Gebauer* Lipſ. 1725. 4.) in ihren gröſern Commentariis.

Vorzüge dieſer beiden Lerer. Ioh. *Brunnemann* Comm. in Pandectas (ex edit. Sam. Stryckii, (Witteb. 1714. f.) et in Codicem (Lipſ. 1717.) ad ſingulos textus.

§. 12. Ueber den *Codicem* (a) lieſet heutiges Tages niemand, noch weniger über die *Nouellas*. (b) Doch wol über die Texte der einzelen Titul de verbor. Signif. et reg. Iur. (c) die Collegia Polemica ſind auch abgekommen. (d)

(a) Die

(a) Die Alte lasen Anfangs fast allein über den Codex, die Nouellae samt denen vor Italien gemachte Verordnungen unserer Kaiser, wurden dazu im Auszuge beigetragen, unter dem Titul, *Authenticae*, und ware sonst kein Lesebuch. *Senckenberg* praef. ad Corpus Legum §. 28. seqq. Meth. App. 3. §. 38. Commentarius des Antonii *Perez* in Cod. (Amstelod. 1653. fol.) et notae in eum Hulderici *Eybenii* in oper. atque iunctim, ist der beste.

(b) Ich zweifle nicht, daß die Alte, ehe man die Authenticas in den Codicem eingeschaltet, zu Ravenna über die Nouellas, nach der Uebersetzung des *Iuliani* gelesen. Diese sind am besten herausgegeben aus dem Pithoeischen Büchervorrate par *Desmarés* (Paris 1669. fol.) von der versione vulgata und deren Urheber Burguntio. *Heinecc.* Hist. Iuris I. §. 418. Commentarii Nic. *Rittershusii* und Antonii Danielis *Sonnemanni* samt anderen.

(c) Die Professores zu Leipzig lasen meiner Zeit zuweilen über diese beide Titul, wie auch über einige Titulen des Codex. Lese-Stunden über einzele Gesetze. Alter modus resoluendi. *Hommel* lit. Iurid. p. 81. und Io. *Schilter* in tit. ff. de verb. Signif. et reg. Iur. (Argentor. 1698. 8.)

(d) Es ware ehedem eine grose Frage über die Antinomien, wovon Ioh. Heinrich

de

de Berger und Sam. *de Coccei* Ius controuersum, samt der Theorie in Iohannis *Mercerii* Conciliatore nachzusehen. Von Collegiis Polemicis, um welche man sich nicht jizo eben gros zu bekümmeren hat. *Zepper* de modo et rat. stud. Iura p. 117. dann wer den Zusammenhang weis, kan auch Leges obstantes resolviren.

§. 13. Es gibt auch Summas aus jedem Titel besonders, im Auszug und Oeconomias Iuris, oder Auszüge nach Ordnung derer Rechtsbücher, mit Zusammenhengung jeder Materie in grösester Kürze, die zur Wiederholung dienen.

Meth. *Senckenberg* §. 57. et App. I. §. 12.

N. Hier. Gundling über G. A. Struvens Jurisprudenz. (Frank. 1746. 4.) p. 2. seqq.

§. 14. Darauf gehet man zum Kanonischen Rechte, wo bei denen Katolischen Valer. Andr. *Dessel* Erotemata Iur. Canon. (Ienae 1720. 8.) oder Henr. *Canisius* Summa Iuris Canon. (Ingolst. 1609. 8.) Bei den Protestirenden aber Io. Rud. *Engau* Elementa Iur. Can. (Ien. 1754. 8.) Iust. Henn. *Boehmeri* Institutiones

nes Iuris Can. (Hal. 1738. 8.) oder Io. Geo. *Pertschii* Elementa Iur. Can. (Ien. 1731. 8.) neuerlich aber Georgii Ludou. *Boehmeri* Principia Iuris Canonici, et speciatim Ecclesiastici publici et priuati. (Goetting. 1762. 8.) im Gebrauch sind.

Beste Edition des Iuris Canonici Pet. et Franc. *Pithöeorum* (Paris 1687. Lipsiae 1705. f.) oder Iust. Henn. *Boehmeri* (Hal. 1746. 4.)

§. 15. Zum Nachlesen wälet man sich den Eman. *Gonzalez Tellez* ad textus Decretalium (Francof. 1696. Lips. 1705. f.) B. Z. *van Espen* im Iure Ecclesiastico vniuerso (inter Opera Louanii aut Paris. 1753. f.) oder den P. Ludouicum *Engel* ad Decretales (Salisburgi 1726. 4.) Die Protestirende aber bedienen sich I. H. *Boehmeri* Iuris Ecclesiastici (Halae 1714. sqq. et pluries. V. Tomi. 4.)

Vorzüge des *van Espen* und I. H. *Boehmeri* Schriften im Iure Canonum. Von andern Schriften. Die Franzosen sind die vorzüglichste.

§. 16.

§. 16. In der Ordnung folget *Collegium Iuris Germanici priuati* über des Io. Rud. *Engau* Elem. Iur. Germ. (Ienae 1752. 8.) Io. Steph. *Pütter* Elem. Iur. Germ. (Götting. 1756. 8.) oder Io. Henr. Chr. *de Selchow* Institut. Iurisprud. Germ. (Hannou. 1757. 1762. sehr vermehrt, 8.) wobei Io. Gottl. *Heineccii* Elem. Iur. Germ. (Hal. 1737. II. Vol. 8.) noch besser aber Ioh. Geo. *Estor* deutsche bürgerliche Rechtsgelersamkeit (Marpurg 1758. 8. II. Teile,) zum Nachlesen dienen können.

1. Vernachläßigung dieses Rechtsteils. Von Professoribus Iuris Germanici. Doch ist ein Professor Iuris Saxonici zu Wittenberg. Von Senkenberg Anfangsgründen, (Göttingen 1737. 8.) und deren Endzweck.

2. Es ist fast das nöthigste unter allen. Ein Misbrauch aber ist dabei, wenn man aus der Iurisprudentia principum Imp. priuata, noch ein besonders Collegium macht. (IX. §. 3.) Doch haben die darüber geschriebene Schriften, das deutsche Recht treflich erläutert. Im übrigen lese nach: Chr. Joh. Konr. Engelbrecht de vtilitate et necessitate studii Iuris Germanici, samt so vielen anderen. Jitzo ist es seit beina-

beinahe 30 Jahren das Mode-Studium, daher an der Notwendigkeit kein Mensch zweifelt.

§. 17. Zum Staatsrecht von Deutschland kommet man hernach, wo B. Gothelf *Struv* prudentia Iuris Publici (Ienae 1740. 8.) I. I. *Moser* kürzere Einleitung in das deutsche Staatsrecht, (Frankf. und Leipzig 1753. 8.) I. I. *Mascov* principia Iuris publici. (Lipſ. 1750. 8.) im Gange sind. Im Nachschlagen kann man obgedachten Struven Corpus Iuris Publici (Ienae 1738. 4.) nützlich gebrauchen.

1. Besondere Professores Iuris Publici, e. g. Ioh. Christoph. *Wagenseil* zu Altorf.

2. Io. Iac. *Schmaus* Corpus Iuris Publici Academicum (Lipsiae 1761. II. Vol. 8.) samt Ioh. Heinr. *Drümmel* Corp. Legum et Consuet. Iur. Publ. Frankf. und Leipz. 1757. 4. zum Nachschlagen der Gesetze.

3. Lesestunden über die guldene Bulle, Westphälischen Frieden, und andere einzelne Staatsgesetze. Man könte auch ganz wol über einen Auszug des ganzen Corporis Recessuum lesen. Paratitla Recess. Ant. Gunther. *Fritzii* und bei Gastelio de statu publ. Europae; diese könten wenig-

wenigſtens eben den Dienſt, als eine Summa (§. 13.) tun.

§. 18. Das Lehenrecht pfleget nach Io. *Schilters* (Lipſ. 1728. 8. ex edit. Gebaueri, ſo die beſte iſt,) B. G. *Struv* (Ienae 1755. 8.) oder I. I. *Maſcov* (Lipſ. 1754. 8.) Compendio erlernet zu werden. Und lieſet man am nützlichſten G. A. *Struv* Syntagma Iuris feudalis (ex ed. Senckenberg. cum prodromo Iuris feud. Francof. 1734. 4.) und meine primas lineas Iuris feudalis (Götting. 1737. 8.) ſamt dem beſagten Prodromo dabei nach. Die Texte des Lehnrechts in der Ordnung erklären viele. Caſp. *Bitſchii* Commentarius in Conſuet. Feud. (Arg. 1673. 4.) aber iſt kurz und gut.

1. Profeſſio noua Iuris feudalis zu Leipzig.

2. Io. Chriſt. *Lünig* und *Senckenberg* Corpus Iuris feudalis, (erſteres Lipſ. 1727. III. Tomis f. letzteres Gieſen 1740 8. gr.) haben die fontes. *Hommel* litt. Iur. P. I. p. 131.

§. 19. *Proceſſum Ciuilem* communem lehret der docent am ſchicklichſten, nach

Karl

Karl Gottl. Knorrens (Halle 1750. 8.) Compendio, und braucht J. G. Estors gemeine und Reichspraxin (Frankf. u. Leipz. 1752-56. 4. Teile, 4.) zum Nachlesen. Den Kammergerichts-Proceß aus Frid. Guil. *Tafingeri* Institution. Iurisprud. Cameral. (Tubingae 1754. 8.) und Geo. Melch. de *Ludolf* Commentat. systematica de iure Camerali (Francof. ad Moen. 1741. 4.) Den Reichshofratsproceß aber aus I. I. W. de *Neumann* principiis Processus iudicii Imp. Aul. (ibid. 1747. 4.)

1. Von *Pütter* Introductione in Praxin iudic. Imperii, (Gött. 1752. 4.) und Erläuterung des Processes beider höchsten Reichsgerichte. (ibid. 1751. 4.)

2. Collegia *relatoria* nach Anleitung I. H. *Boehmer* von Relation der Acten (Hal. 1734. 8.) oder Ferd. Aug. *Hommel* (Lips. 1739. 8.)

§. 20. Den *Processum criminalem* lernet man am besten nach dem Compendio des Ioh. Rud. *Engau* (Ienae 1753. 8.) Wobei Christ. Iac. *Heil* Iudex et defensor in processu Criminali, (Lips. 1738. 4.) samt B. *Carpzouii* Criminali-

bus (Francof. cum Addit. Io. Sam. Frid. Boehmeri 1759. fol.) wol zu gebrauchen sind.

A. F. v. L. (*Laffert*) Relationes und Casus criminales (Zelle 1721. 4.)

Joh. Geo. Bremens Schutzschriften, II. Teile, (Altenburg 1734. 4.)

§. 21. *Collegia methodica* nach einer selbstbeliebten Ordnung über die Civil- und Kanonische, auch andere Rechte. (a) Von denen, welche Zusätze zu denen Institutionibus gegeben. (b)

(a) *Senckenberg* Methodus App. 2. Insonderheit von Henningi *Rennemanni* Iurisrisprud. Roman. Germ. IV. Vol. (Erford. 1651. sqq.) und daraus entstandnen Geo. Ad. *Struuii* Iurisprud. Rom. Germ. forensi. (Ienae 1739. 12. ac alibi var. forma impress.) H. *Vulteii* Iurisprud. (ex ed. Io. Geo. Estor. Marburgi 1748. 8.) Henr. *Bergeri* Oeconomia Iur. (Lips. 1755. 4.)

b) Henr. *Zoesius*, Paulus *Voëtius* und Ioh. *Schilter*, D. H. *Kemmerich* Accessiones etc. (§. 9.)

§. 22. Ioh. Iac. v. *Moser* (Hanau 1750. 8.) Ioh. Steph. *Pütter* (Gött.

1753.

1753. 8.) und Christ. Aug. v. *Beck* (Wien 1754. 8.) haben Canzlei-*Praxes* geschrieben, um die Studenten zu allem, was ein Rat oder Gesandter wissen mus, anzufüren, wobei auch noch das Rechtsverfaren mit vorkomt.

1. Dergleichen Vorbereitung ist allerdings nützlich. Von der Staatsgrammatik des F. C. Mosers, (Frankfurt 1749. 8.) Joh. Christ. Lünig Titularbuch ex edit. Jenichen.

2. Die Alte hatten deshalben die Formularien, so in Menge vorhanden sind, Kanzlei-Notariat- auch andere Bücher, und Professores artis Tabellionatus; Zeugnis Antonii *Riccoboni* de Gymnas. Patau. (Patauii 1598. 4.) f. 146. b. Ja bei denen Römern schickete der Caesar Constantius, den Magistrum sacrae memoriae Eumenium von Hof, um die Jugend zum Dienste zuzubereiten, ne ii, quos ad spem omnium tribunalium, aut interdum ad stipendia cognitionum sacrarum, aut fortasse ad ipsa palatii magisteria prouehi oporteret, veluti repentino nubilo in mediis adolescentiae fluctibus deprehensi, incerta dicendi signa sequerentur. *Eumenii* Panegyr. pro restaur. scholis, Cap. V. n. 4. et add. tot. *Cap. XIV. Eiusdem* Panegyr. Flauiensium nomine §. 2. cap. I.

§. 23. In neueren Zeiten ist öfters ein Collegium über die *Diplomatic* darzugekommen, wobei Io. Frid. *Ioachim* Einleitung (Hal. 1724. 8.) oder Chr. H. *Eckhard* Introductio ad rem diplom. (Ienae 1753. 8.) zu Vorlesungen gedienet, und man den *Mabillon* de re diplomatica cum Suppl. (ed. recent. Paris 1709. fol. und andere Supplementa, auch mehrere Schriftsteller dabei vorgezeiget.

1. Dieses gehöret eigentlich ad titulum de probationibus, wohin auch die Heraldik und Ahnenprobe zu zälen ist.

2. Tituli de fide Instrumentorum in ff. et X. und derer Kanonisten Sorgfalt. Ant. *Matthaeus* Nep. Manud. ad Ius Canon. (Lugd. Bat. 1696. 8.) p. 289. 455. sqq.

§. 24. Einiger Orten giebt man auch besondere Collegia über das Landes-Staatsrecht, (a) oder die burgerliche Landesgesetze und Gewonheiten, wovon Chr. *Hanaccius* in dem Iure Saxonico, (Vitteb. 1730. 8.) und *v. Selchow* in dem Braunschweigischen, (Göttingen 1760. 8.) gute Proben gegeben. (b)

(a) Hier

(a) Hier kann man Joh. Jac. Mosers Iura publica particularia in f. und 8. insonderheit auch darneben Ioh. Geo. *Estor* Ius particulare Publ. Hassiacum. (Marpurgi 1752. 8.) nachsehen.

(b) Professores Iuris patrii in Engelland und Schweden, samt dem Collegio Antiquitatis.

§. 25. Ehedem waren fünf Jare zur Erlernung derer Rechten ausgesetzet, (§. 6.) weil solches Justinian dergestalt nötig ermessen, worauf man jedoch so genau nicht siehet, sondern sich auch mit dreien (a) begnüget.

(a) Pütter hat den Zuschnitt darzu gemacht in der Encyclopädie, p. 101. seqq. add. zugleich Henning *Rennemann* Iurisprud. in manuduct. §. 39. 40. Vol. I.

§. 26. Mich aber hat alschon vor Alters gedünket, und bin ich immer mehr der Meinung, daß alles viel kürzer und genauer zu fassen seye, man auch dabei in jungen Jaren, der Beschaffenheit des Lerlings nach, anheben könne.

Methodi Iur. pr. et Cap. I. §. 9.

A. *Baillet* des Enfans devenus celebres (à Paris 1688. 8.) und in denen Iugements

des Savans, in 4. Tome V. hat davon gute Beispiele.

§. 27. Ich setze die nötige Sprachen (a) und einige Kentnis der Weltweisheit, sowol der Instrumental- (b) als Praktischen, die man allenfals aus denen Geschichten (c) lernet, samt diesen letzteren hauptsächlich voraus, ohne welche sich kein Anfang machen lässet.

(a) Vorber. p. 2. Deutsch, Lateinisch, und allenfals Französisch, denn das Griechische ist nachzuholen, samt etlichen anderen Sprachen.

(b) Von denen Logicis und Metaphysicis Iuridicis, wie auch des Ioh. Frid. *Polac* Mathesi Iurid. (Francof. 1755. 4.) und Joh. Frid. Unger Beiträge zur Mathesi Iuridica, (Gött. 1742. 4.)

(c) Diese Weltweisheit lernet sich nicht besser, als mit denen Geschichten, ohne alle besondere Mühe, aus denen häufigen Schlüssen und Beispielen.

Wer z. E. des Abbé Paul *Pezron* Antiquité des tems (Paris 1688. 1704. 8.) und den Louis de *Beaufort* sur l' incertitude de cinq premieres siecles de l' histoire Romaine (à la Haye 1750. 8.) dabei lieset, mus schliessen lernen.

§. 28. Die *Historiam litterariam Iuris* begreifet man bei der Sache selbsten, samt der Historie der Rechten, und kan dazu I. F. *Eisenhart* Historia Iuris litteraria, (Helmst. 1752. 8.) und *Hommel* iun. litteratura Iuris dienen, worinnen die historia Iuris mit vorkommet.

Vorber. p. 2. Die Bibliothecas Iuridicas *Lipenii*, B. G. *Struuii* etc. brauchet man dabei mit.

§. 29. Nächstdem würde ich dem Lerling bei guter Zeit, den ganzen Inbegrif derer Rechten in einer denen Sätzen der Weltweisheit, woraus die Gesetze entsprungen, gemäsen Ordnung, in halben Jaresfrist, jeden Tages in anderthalben oder zwei Stunden geben, um die terminos und Begriffe einigermasen zu überkommen.

Bei allem komt es hauptsächlich darauf an, daß die Materie nicht fremd sey.

§. 30. Nach dem die Jare, da man anhebet, zureichen, lässet sich dieses etliche mal wiederholen, sodann kann man Texte dabei nachschlagen, (a) und etwas länger stehen bleiben.

(a) Dann die Quellen des Rechts müſſen hierbei das beſte tun, Rechtslerer braucht man nur zu kennen. Ant. *Goveanus* de Iure accreſcendi in fine. (Wormat. 1611. 8.)

§. 31. Das dritte Jar würde ich mit Fragen und Zweifelsvorträgen, (a) über jede Materie, Juridiſchen Ausſchweifungen über dieſelbe, und einigen Ausarbeitungen, ſonderlich über das Rechtsverfaren hinbringen, um endlich einen Menſchen, der ſich ſelbſten helfen kann, ohne groſe Mühe darzuſtellen. (b)

(a) Das Diſputiren hat ſeinen Nutzen, wenn man erſt was rechtes erlernet hat, Iuſt. Henning *Boehmer* Meth. diſp. (Halae 1704. 8.) cap. 1. Alle Schriften de Meth. diſp. gibt an Hand *Walch* Hiſt. Logices L. II. c. 2. §. 47.

(b) Ueber drei Jare brauchet man zu dieſer Lerart gewis nicht, bei Erwachſenen aber ſind zwei übrig genug.

§. 32. Die Kanzleipraxin, (§. 22.) als höchſtnötig ſparete ich auf die letzt, von welcher man doch immittelſt einen jungen Menſchen das nötige ſehen zu laſſen, in etwas Gelegenheit findet.

Dann hierzu mus man erſt die ſämtliche Materialien wiſſen.

§. 33.

§. 33. Sodann empfehle ich einen Aufenthalt bei einem oder beiden höchsten Reichsgerichten, etwa jeden Orts von vier Monaten, welches lang genug ist.

Anonymi (*de Bürgel* Iun.) der Wezlarische Practicant. (Frankf. 1757. 4.)

§. 34. Geben es die Zufälle, etwa noch 4. Monate sich bei dem Reichstage, in einer Kanzlei mit Erlaubnis der Einsicht eines guten Gesandschaftsarchivs zu verwenden, ist dieses ebenwol ein sehr nützlicher Aufenthalt.

In allen menschlichen Handlungen tut das Gesicht das meiste, bei dem Reichstage aber besonders.

H. G. Frankens und Christian Gottfr. Oertels Nachricht von dem Reichstag (Regensp. 4. 1761.) mus vorher gelesen werden.

Mosers, (Joh. Jac.) Staatsrecht P. XLVII. XLVIII. et seqq.

König, (Joh. Karl) gründliche Abhandlung von den deutschen Reichstägen, 8. Nürnb. 1738.

§. 35. Im Reisen, welches ich bis dahin sparen wolte, ist das nötigste, das Vaterland und die darinne befindliche

Höfe, (a) ſonderlich aber den Kaiſerlichen (b) zu kennen, wovon man bei allen deutſchen Geſchäften, in ſeinem ganzen Leben Nutzen hat.

(a) Dan. *Gruber* de peregrinat. Studioſ. diſſ. (Argent. 1625. 4.)

Adr. *Iordan* Voyage litteraire, (Hag. 1736. 8.) p. 2. ſeqq. Nebſt dem kurz herausgekommenen Buche, Johann David Kölers Anweiſung vor reiſende Gelerte, (Frankf. und Leipzig 1762. 8.) wobei ich doch vieles, auſer denen Druckfelern und Ueberſehungen des Schreibers, verbeſſert ſehen möchte.

(b) Hier empfele ich Joh. Baſil. Kuchelbeckers Nachricht von dem Kaiſerlichen Hofe, ꝛc. (Hannover 1736. 8.) ſamt Keislers Reiſen und mehreren Schriften, inſonderheit einigen verbotenen.

§. 36. Uebrigens iſt das gar zu lange Reiſen koſtbar und zeitſpieltig, doch hat einiges an auswärtige Orte, zumal vor Leute, die zum politiſchen Leben gehen, ſeinen groſen Nutzen, (a) allenfals ſind auch viele dabei verdorben, und andere ohne Reiſen geſchickt worden. (b)

(a) Joh. Tob. Wagner Staatsbibl. (Frf. und Leipzig 1725. 8.) §. 52. ſeqq.

(b) *Ano-*

(b) *Anonyme* (D'ayrval,) de l'utilite des Voyages (Rouen 1727. 12. 2 Vol.) p. 20. seqq.

§. 37. Was vor Bücher (§. 2.) man lesen müsse, lässet sich ohnmöglich in eine Richtschnur bringen; doch wird gut seyn, die Systematische, aus denen man am kürzesten und besten lernet, samt denen Quellen derer Gesetze, aus denen man die Probe füret voraus zu setzen, sodann aber die allernützlichste, zu dem vorgesetzten Endzweck, insonderheit vernünftige und kernhafte Schriftsteller, die mit besondern Nachrichten, oder Gedanken und Einrichtung nützlich und gleichsam statt derer Urquellen sind, oder daraus man keine gemeine Gelersamkeit erhält, zu lesen.

1. Ich habe mereren Bericht gegeben praef. part. 2.

2. Gebrauch derer Deductionen, obseruationum, Disputationen, Consiliorum, Decisionum etc. vornemlich der Deutschen.

§. 38. Wer solchergestalt zubereitet wird, auch etwa das Glück hat, zum Actenlesen und ersten Probe derer Wissenschaften, (§. 2.) unter Aufsicht eines

Fürers

Fürers oder Freundes, allenfals auf andere Art, (§. 41. 44.) zu kommen, welches letzte doch nicht unumgänglich nötig ist, (a) darf sich eine volständige Wissenschaft versprechen, die aber jederzeit auf alle Art unterhalten seyn, (b) und die Theorie niemalen in dem ganzen Leben, bei denen Geschäften, liegen bleiben mus. Doch brauchet es nicht, just daß einer selbsten Bücher drucken lasse (c) obgleich einiger Orten, man sich zu verschiedenen Diensten, durch ein Specimen Academicum, vorbereiten mus, und solches also notwendig wird. (d)

(a) Leben Joh. Schilters, der von seinen Verwandten D. Schiltern und Joh. Strauchen sölchergestalt gefüret auch zubereitet worden.

(b) Die Dienste erhalten die Theorie nicht im Zusammenhange, sondern das beständig. Denken und Lesen. Christoph Forstners Einteilung der Zeit und Briefwechsel mit Gelerten, *Morhof* de conscribendis epistolis c. Add. I. B. *Maii* p. 64. seq. Cap. 2.

(c) Viele wollen keinen vor gelert annemen, auser der selbsten Bücher geschrieben. Pflichten eines Bücherschreibers, *Senckenberg*

berg Meth. Iur. App. I. Sect. 2. Manche können, manche wollen nicht auf diese Art hervortreten. Gelerte Könige und Fürsten, so Bücherverfasser geworden.

(d) Einiger Orten kann niemand Advokat werden, ohne Doktor zu seyn, an anderen, ohne eine Disputation gehalten zu haben. Das Disputiren ist zu Bononien aufgekommen. Und auf Universitäten hat es Disputationes pro loco.

§. 39. Die Anwendung geschiehet nun auf vielerlei Art, nachdem der Mensch zu dem theoretischen oder praktischen Leben, das Glück, die Gelegenheit, oder auch den Trieb hat. Man mus sich desfals selbst prüfen.

Senckenberg Method. Iurisprud. Cap. IV. per tot.

§. 40. Sehr gut ist es, wann man einige Zeit entweder vor sich, oder als Doctor legens und Professor oder zu Haus andere leren kann, weil man dabei seine Studien wiederholet, sich an einen deutlichen zusammenhängenden Vortrag gewönet, mittels dieses aber allemal in der Wissenschaft stärker wird.

Das docendo discimus ist gewis richtig. Gottl. Sam. *Treuen* Progr. Viuere et tota vita Academica discendum esse (Götting. 1734. 4.)

§. 41. Dabei kommen auf Universitäten oder sonsten Akten- und auch wohl andere Arbeiten in dem Bücherschreiben und sonsten vor, wo mehrere als die gemeine Gelersamkeit nötig ist, man eine Menge seltene Vorfälle siehet, dabei aber immer mehrerers lernet, und sich volkommener machet.

Io. Pet. *von Ludevvig* praefat. Tomi I. Consilior. Halensium §. 16. 17.

§. 42. Findet man sich dabei wol, ist nicht zu läugnen, daß das Akademische Leben vor anderen gefallen könne, weil man dabei sein gutes Auskommen durch den Fleis findet, keiner Ungnade leicht ausgesetzet, in gewisser Maase auch, freier als andere Bedienten ist.

1. *Senckenberg* Meth. §. 82. seqq.

2. Ob ein Edelmann Doktor werden, oder auf Universitäten leren solle. Marcel. *Lycklama* à Nycholt, oratio de dignitate ac officio boni Professoris Iurispr. (Franeckerae 1604. 8.) pl. B. s. seqq. rätet

darzu

darzu ein. Geo. Christian *Gebauer* Progr. post diss. B. de Behr de dolo malo etc. Beispiele. Ioh. Ioach. *a Beust*, Matth. *Wesenbecius*, Eberhardus a *Weibe*. Ioh. Christph. de *Griesheim*, Marc. *Lycklama* à *Nycholt*, Iul. a *Beima*.

§. 43. Zu Rats- Gesandschafts- und dergleichen Diensten wird nun fast ein anderer Mann erfordert, (a) doch kann auch ein Mensch, der einige Zeit auf Universitäten geleret, oft mit gutem Nutzen gebrauchet werden, obgleich einige andere schlecht weggekommen, wann sie sich zu viel an die Akademische Lebensart gewönet hatten. (b)

(a) *Senckenberg* Method. §. 87. 89. 90.

(b) Beispiele von Rhetius, Cocceius, Rachelius, Tabor zu einem oder dem anderen.

§. 44. Ein Staatsmann oder Rat mus das Geschäfte selbsten, (a) auch das Reich und den Staat, welchem er dienet, von innen und von aussen volkommen kennen, das übrige aber geben die Amtsinstructiones, und ist es gut, (b) frühe bei der Käntnis anzuheben. (c)

(a) Die Leben groser Räte und Ministres, samt denen Memoires, auch die Testaments poli-

politiques, ſie mögen von dem angegebenen Verfaſſer ſeyn oder nicht, geben dabei guten Vorrat. Io. Burc. *Mencke* diſſ. de libris quos Memoires vocant, in Opuſculis.

(b) I. H. *Boecler* Hiſtoria principum Schola T. I. Opuſc. p. 1105. ſeqq.

(c) Stelle eines Auditoris oder Aſſeſſoris, allenfals Priuat - Secretarii bei Geſandſchaften, oder Staatsmännern und andern, wo es nicht ſeyn kann, nur eines Kopiſten vor junge Leute.

§. 45. Ein Regent, der ſein eigenes Land regieren ſol, ſamt ſolches Herrn erſten Staats- oder anderen dergleichen Miniſtre, hat mehr Weisheit und Kentnis der Welt als Gelerſamkeit nötig, (a) doch kan er letztere nicht ganz im Zuſammenhange, um nicht hinter das Licht gefüret zu werden, auch die Bedienten und deren Aufſätze zu beurteilen, (b) entraten.

(a) Von Auferziehung junger Herren und Miniſtres. Anonyme lettres ſur l'education des Princes (à Edimbourg. 1746. 8)

(b) Der Regent mus nicht gar zu gelert ſeyn, ſo wenig als der Miniſtre. Guil. *Camden*. Rer. Angl. ſcriptores p. 1. 13. N. H. *Gund-*

Gundling Coll. Histor. litt. C. XIII. §. 36. p. 1079. wo viele Beispiele zu lesen. *Anonymi* Philosophia principis paedantismo opposita Lib. 2. c. 1. §. 5. (Lipſ. 1711. 8. ed. I. P. de Ludevvig.) Beispiele Maximilian des II. und der Königin Elisabeth, so gelert und geschickt waren.

§. 46. Lebet der Rechtsgelerte vor sich, oder nimmet nur eine Bedienung vor die Ehre, brauchet er wenigstens in eigenen Rechtssachen keinen andern; ist auch im Stande, seinen Freunden zu dienen und Rat zu geben.

Exempel, Paul de Foix. vit. Thuani. Lib. 1. Nic. Fabricii de *Peiresc* und des D. Hier. *von der Lahr* zu Frankfurt. Von denen, so die Aemter niedergeleget, um besser zu studiren, Caspar Heinr. *Starck* de DD. vita priu. (Lubecae 1708. 4.) Cap. 2.

§. 47. Wil er sich als Advocat (a) oder Richter und Beisitzer in Rechtssachen vor andere gebrauchen lassen, (b) gehöret eine sehr beträchtliche Kundschaft der Rechtsgelersamkeit in allen Teilen derselben sonderlich an denen höchsten Reichsgerichten, oder andern hohen Stellen, (c) samt einem sehr geübten Kopf darzu,

damit es an der Ordnung und Einrichtung nicht fehle.

(a) Barth. *Agricola* de officio boni Aduocati (Neapoli Nemet. 1618. 4.)

(b) Casp. *Ziegleri* Dicastice (Witteb. 1672. 8.) Ant. *Winteri* Assessor (Argent. 1615. 8)

(c) Sehe die Vorrede §. XII. und werde ich selbsten vielleicht künftig davon schreiben. G. M. *de Ludolf* hat davon in Colloquiis inter Modestinum et Pomponium (Francof. 1730. 4.) oft gute Gedanken.

§. 48. In allem aber, was ein Rechtsgelerter unternimmet, mus endlich der Haupt-Entzweck seyn, um es in Erweiterung dieser Wissenschaft höher zu bringen, dem verfallenen Ler- und Gerichtswesen, nach Vermögen aufzuhelfen, neue Warheiten aufzusuchen (a) und wenn das Amt darzu nicht angemessen oder keine Gelegenheit ist, dannoch, neben einem ehrlichen Auskommen, die Gerechtigkeit, die man nach allen Umständen kennen gelernet, auch selbsten ohne alle Furcht auszuüben, und hierdurch sein eigenes sowol, als anderer Nebenmenschen Glück und Heil zu befördern; Ja im Notfal mus er nicht entstehen

stehen sich der Gerechtigkeitshandhabung aufzuopfern. (b)

(a) Beispiele des Ioh. *Schilter*, Christ. *Thomasius*, Ioh. Nicol. *Hert.* Ant. *Matthaei* des zweiten, und anderer.

(b) Io. Lud. *Praschius* de ICto vero ac personato. p. 176. seqq. et ad Polit. Lips. L. I. c. 10. per tot.

C. G. *Hofmann* de vera Iuris Consulti dignitate et officio post praecognita App. IV.

Beispiele des Papinian, Henrichs von Ranzow, und Lambert Distelmaiers. ꝛc.

§. 49. Jeder Mensch solte billig ein Rechtsgelerter seyn, und wissen, was er Gott, seiner Person, Familie, dem Staat, und denen Nebenmenschen zu leisten habe. Weis er es nicht, mus er sich desfals, wo möglich beleren lassen, weil die Unwissenheit derer Rechten gar wenige Personen entschuldiget.

Lauterbach Coll. Pand. Tomo II. Lib. 22. §. 10. 13. 14.

Schilter ad Pand. Ex. XXIV. §. 34.

Doch meynen Christ. *Thomas.* und Ephr. *Gerhard* ad tit. ff. de Iuris et facti ignorantia, daß in Deutschland ein Rechtsunverständiger leicht restituirt werde.

§. 50. Daher gebürete ſich, die Rechtsgelerſamkeit nicht ſchwer, ſondern leicht zu machen, daß ſie auch allenfals Bürger und Bauer wiſſen, und jeder davon nach ſeinen Vorfallenheiten urteilen könte.

So ware es bei denen alten Deutſchen, alle wußten ihres Standes Recht, und jeder wurde von ſeines gleichen gerichtet. Des gelerten franzöſiſchen Geſandten Chevalier de *Buat* origines de France, de l'Allemagne etc. L. XI. ch. 19. §. 18. *Kopp* de inſigni diff. p. 512. ſeqq.

Joh. Karl Henr. Dreyers Samlung vermiſchter Abhandlungen zur Erläuterung derer deutſchen Rechte und Altertümer, ſ. dritter Theil, erſte Anmerkung, p. 1185. ſeq.

§. 51. Es wäre daher auch eine Pflicht, weil dieſelbe in Deutſchland ſo weitläuftig iſt, mit denen Kindern die erſte Sätze bei guter Zeit anzuheben, und ſie ihnen durch öftere Wiederholung einzuprägen.

In dieſer Zeit iſt das Gedächtnis am ſtärkeſten, die Rechtsgelerſamkeit aber gewis nicht ſo ſchwer, als eine trockene lateiniſche Grammatik oder Logik. Conf. Georg. Nic. *Kriegk* de iuſtitiae ſcholis apud Perſas. (Ilefeldae 1721. 8.)

§. 52.

§. 52. Ein Regent würde wol tun, wann er dazu Lerer umsonst verordnete, dieselbe jederman in der Muttersprache mit in den Schulen, um jederman darinn geschickt zu machen, ordentlich wie z. E. die Gottesgelarheit nach den ersten Begriffen, allenfals auch als ein Stück der Religion und Christlichen Moral-Weltweisheit, lereten.

Joh. Heumann Juristischer Katechismus praef. (Altorf 1761. 8. ed. secunda.) der aber etwas ausschweifet, übrigens ist gewis, daß die Tugend und das Recht ein Stück der Religion, sonderlich der christlichen seyn könne.

§. 53. Und zwar so kurz als möglich, durch überhaupt nach der gesunden Vernunft zusammenhängende Sätze, ohne alle unnötige Kunstwörter, die gemeiniglich das an sich deutliche zur Dunkelheit befördern.

1. Christ. *Thomasii* Cautelae circa praecognita Iurisprud. c. IV. §. 42. seqq.
2. Lobwürdige Sorgfalt Ihro Majestät der Kaiserin Königin, so in etwas hierher gehöret, mit Anordnung derer Collegien ohne alle Kosten.

§. 54. Massen dieses bisher der gröse-

ſte Fehler an der Rechtsgelerſamkeit geweſen, daß man die Geſetze nicht nach der Vernunft betrachtet, aus der Rechtsgelerſamkeit, ein nur vor Gelerte gehörendes Geheimnis gemacht, die zuſammenhangende Materien von einander geriſſen, beſondere Handlungen aus jeder erzielet, alles mit einzelen Sätzen verdorben, und die Klugheit der Geſetzgebung ſamt der Anwendung gar faſt vergeſſen, anbei das brauchbare mit dem unnützen jedermann geleret hat.

Chriſt. *Thomaſ.* l. c. Cap. IV. per tot.

Io. Frid. *Hombergk* de Iurisprudentia (Marb. 1722. 4) p. 17. 53. 60. 131. ſeqq.

§. 55. Die alte Weltweiſen gedachten anderſt, indem ſie die Göttin Themis mit dreien Töchtern Irene, Eunomia, Dice, begleitet vorgeſtellet, wodurch der Zuſammenhang derer natürlichen, ſamt denen Poſitivrechten, der daraus entſpringenden Gerechtigkeit und Klugheit der Anwendung, zuſammen vorgeſtellet wird.

Vortrefliche Gedanken Steph. Vinandi Pighii in dem Buche Themis dea ſ. de lege diuina p. 50. 126. ſeqq.

IX. Ka-

IX. Kapitel.

Hauptbegrif des Rechts und der Rechtsgelersamkeit.

§. 1.

Das Recht beschäftigt sich mit Personen, (a) und demjenigen, so zu dem besondern Stand, Ehre und Würde derer Personen gehöret.

(a) Das Personenrecht ist ein besonderer Vorwurf, beruht nicht allein auf Ausnahmen, und mus notwendig zum Anfang erkläret werden; sonsten kann man alles folgende nicht recht begreifen. Diet. Herm. *Kemmerich* praef. Acceſſ. ad Inſtit. p. 15. Gegen anderer Meinung, die *Kreſſ* Iurisprudentia Prolegom. §. 10. p. 73. (Helmſt. 1726. 8.) ehedem auch Chriſt. *Thomaſ.* Grundleren p. 174. 184. alschon vorgetragen.

§. 2. Sodann auch mit demjenigen, was die denenselbigen angehörige Sachen berüret.

Von dem Sachenrecht handelt hauptsächlich Franciſ. Iul. *Chopius* de poteſtate et obligatione Lib. II. cap. 14 -- 18. Lipſ. 1650. 4.)

§. 3. Es mag nun beides die Regenten oder die Untertanen angehen.

Dann ihre Rechte sind in vielem einerlei. M. H. *Griebner* de Iurispr. Princ. priuata, ed. *Reisig.* (Götting. 1736.) et cum Comment. (Francof. et Lipſ. 1748. 8.) *Helfrich*, B. G. *Struv*, *de Neumann* et plures alii. Dieses ist aber keine besondere Disciplin, wie etwa besagter Griebner, der mehr das Römische als das Deutsche Recht liebete, geglaubet, sondern das Deutsche Recht, so die hohe und niedere Adeliche, wider derer Rechtsgelerten Dank behalten haben. (Sehe C. VIII. §. 16. nota.)

§. 4. Jedoch ist das Regiment samt desselben Personen und Rechten, auch ihm angehörigen Güteren, jederzeit besonders zu betrachten.

Um das Lehen- und geist- auch weltliche die Personen betreffende Staatsrecht mit zu geben, welche beide in denen Institutionen nicht angebracht werden können.

§. 5. Dann weil das Regiment dahin gehet, um die Untertanen in dem gemeinsamen Verbündnis glücklich zu machen, vor Gewalt zu schützen, und jedem das Seinige zu erhalten, also richtet es den Per-

Personenstand nicht weiter als zu Erhaltung der Regimentsverfassung ein.

Bei dem Regiment haben sich erst die Personenrechte vervielfältiget, wie die Ausfürung im 1. Buche geben wird.

§. 6. Weil aber auch die Untertanen in Behandlung ihrer Personen und Güter, auf die Verbindung mit der Republik sehen, und die gemeinen Lasten tragen müssen, bleibet ebenwol in der Behandlung ihres Personenstandes zum gemeinen Besten einiges des Regenten Ermessen ausgesetzt.

Mithin leidet die unumschränkte natürliche Freiheit dabei etwas. Cap. 1. §. 26. *Chopius* cit. Lib. I. Cap. 2. 3. 4.

§. 7. Der Personenstand von der Natur Familie und menschlichen Freiheit hingegen bestehet ungeirret, und wird nur zum Besten der algemeinen Verbindung unter dem Regiment eingerichtet, und in Ordnung gehalten.

Sehe ebenwol Cap. I. §. 23. seqq. Cap. II. §. 9. seq.

§. 8. Das Eigentum samt desselben Rechten (§. 17.) bleibet ebenwol unter

dem Regiment, doch machet das Regiment dabei zum gemeinen Nutzen aller Untergebenen, und zur Beibehaltung derer Obrigkeitlichen Rechten, vielfältige Beschränkungen.

Ich handele hier nicht von denen Reichen, wo die Herren auch Obereigentümer von den Privatgütern sind. *Pufendorf* I. N. et Gent. Lib. VII. c. 6. §. 16. der etwas undeutlich redet. (Sehe *Cap. I.* §. 24. 26.

§. 9. Die menschlichen Handlungen wegen der Person und Eigentums sind auch frei, (§. 18.) doch in so weit als das gemeine Beste, zum Schutz und Erhaltung gleichen Rechts, dabei keine Aenderung zu erfinden nötig erachtet.

e. g. mit Policei- und anderen Ordnungen Cap. 1. §. 26.

§. 10. Gleichwie das Eigentum dem Untertanen frei bleibet, also sind auch die Personen und Sachen, welche wegen des Eigentums denen Untertanen verpflichtet sind, derer ihnen gehörigen eigentumsherrlichen Rechten und Güter halben, ihrem Zwang und Gerichtbarkeit unterworfen.

1. *Sen-*

1. *Senckenberg* Corp. Iur. Germ. pr. Tom. 2. §. 3. seqq. Es hat aber niemand drauf acht genommen, ungeachtet Ius Dominii und Imperii eine Abteilung derer Schuldigkeiten durch die ganze Rechtsgelersamkeit machen.

2. Hiervon kommet auch des Lehenherrn Gerichtbarkeit über die Lehenleute, *Senckenberg* von der Kais. Gerichtbarkeit §. 2. seq. und werde ich ohnehin das Lehenrecht mit einschalten.

§. 11. Hierzu dienet nun die Handhabung in Staats- und gemeinen Sachen. (§. 19.)

Dann sine Lege imperandi und parendi kan kein Staat zusammen gehalten werden, sonsten ist es keine Republik, sondern nur eine Zusammenverbindung. *Senckenberg* Diss. de forma Systematis Germaniae Cap. 1. Sect. 2. per tot. (Giss. 1724. 4.) Caesar. *Furstener* de Iure Suprematus cap. II. per tot. (*I. Cap.* §. 19.)

§. 12. In Staatssachen geschiehet selbige durch ausergerichtliche Verfüg- und Anordnungen, wodurch der äusere Frieden samt der Unterwürfigkeit, und das, was zu beides Erhaltung nötig, gehandhabet wird. Die Kammer handhabet

habet die Einkünften, und was davon abhengt. (§. 19.)

§. 13. In gemeinen Sachen der Untertanen, oder wo der Regent als ein Mensch betrachtet wird, ergiebt sich die Handhabung durch Landesherrliche Gerichte und Rechtsausübung. (§. 19.)

Hievor mus der Regent, wann er unabhängig ist, selbst Recht geben und nehmen. (*I. Cap.* §. 32.) Ioh. Andr. *Gerhard* Controuers. in Iure Publico occurentes, de Parlamentis Galliae Sect. 2. §. 1. 2. cum cit. (Ien. 1670. 4.)

Senckenberg de iudicio Palat. inter Tr. de iudic. (Francof. 1744. 4.) Cap. 1.

§. 14. Und weil das geistliche bei denen Katolischen sowol als Protestanten besondere Rechte und Vorzüge hergebracht, bei ersteren auch von dem Weltlichen in gewisser Maase gar unabhängig ist, so wird dieser Unterschied ebenwol durch und durch zu beobachten seyn.

Lese oben nach das ganze III. Kapitel. Und gebe ich also das geistliche Staats- und gemeine Recht mit.

§. 15. Mithin mus man in einer Erklärung des ganzen Inbegrifs der Rechten

ten und der damit beschäftigten Rechtsgelersamkeit, auf dieses alles besondere Obacht nemen.

Um so mehr, weil niemand es noch getan hat, und nirgendswo ein Zusammenhang ist.

§. 16. Solchemnach wäre das erste Buch von denen Personen überhaupt, besonders denen Regiments- auch allen demselben unterwürfigen Personen, und ihren besonderen die Person angehenden Rechten.

Cap. 1. §. 9. 10. seqq. et 23. seqq.

§. 17. Das zweite von denen Rechten und Gerechtigkeiten der Regierung und des Eigentums, wie auch derer Dienstbarkeiten.

Bemerke das Cap. 1. §. 17. seqq. vorgekommene.

§. 18. Das dritte von denen unter denen Menschen sich ergebenden Veränderungen, bei dem Personen- und Eigentumsrecht, durch Gedinge und Erbfälle, oder sonsten.

Lese Cap. 1. §. 24. 25. 26.

§. 19. Das vierte von der Handhabung der Person und des Eigentums

durch

durch den Eigentümer selbsten, mittelst erlaubter Wehre und Zwanges, ferners von der Handhabung des Staats, und hierunter sowol derer Regiments = als jedes Eigentumsrechte durch Staatsanordnungen, Regierungskammer = und Gerichtscollegien, und gegen auswärtige durch Krieg.

Sehe Cap. 1. §. 32. seqq. 49.

§. 20. Ich meyne alles in diese vier Hauptabteilungen zu bringen, mithin nichts zu vergessen, was vor einen kurzen Inbegrif des ganzen Rechten nötig fället.

Meine Ordnung ist um so leichter, weil sie sich in etwas nach denen Institutionen richtet.

§. 21. Was man mehreres gebraucht, kann sodann in denen besonderen, von jeder Art des Rechten geschriebenen Büchern nachgesehen werden.

Ich habe selbige im VIII. Kapitel guten teils benennet, werde auch ferners einige derer besten zu jeder Materie nach Gefallen anfüren, um zugleich eine *Bibliothecam selectam* mitzugeben.

E N D E.

Re=

Register.

Die Römische Zalen weisen auf die §. §. des Vorberichts; die Arabischen aber auf die Seiten des Werks. f. bedeutet, daß man auf der folgenden Seite in einem fortlesen müsse; dahingegen, wenn die folgende selbst bezeichnet ist, man in einem andern Absatze das Verlangte suchen mus.

A.

Abschiede, ihre Einteilung 115. f. S. auch Reichsabschied.

Absetzung Wenzels, ob sie ein Reichsherkommen gebe? 97

Abwege zween, beim Römischen Recht zu vermeiden. 122

Acta conciliorum und publica, wozu sie dienlich? XXXVII

- - pacis, wie sie in der Auslegung zu brauchen? 140 f.

Actio confessoria, wo sie statt gefunden habe? 156

Actiones,)(condictiones ex lege noua, was? 131 f.

- - praetoriae der Römer, wozu sie gedienet? 40. 132

Actio-

Actiones stricti iuris, was sie seyen? 140
Actus merae facultatis, was? 65
Admiralitätsgerichte, wornach sie sprechen? 69
Advocat, was zu einem gehöre? 189 f.
Aequitas praetoria, was den Römern hiese? 134
Akademischer Bedienstungen Vorzüge. 186 f.
Albrechts II. Verordnungen, wes Inhalts? 99
Alemannicae leges, woher? 75
Algemeine Kreistagsabschiede, was? 116
Allegirung Römischer Gesetze, ob zu billigen? 120 f.
Alte deutsche Gesetze, wie sie vorhanden? 74
- - - wozu sie dienen? 76. 148 f.
- - - wozu sie misbraucht werden? 158 f.
Alte juristische Schriften, ob zu lesen? LV. 152 f.
Altertümer, beste Schriften dazu. 148
- - in Rechten nützlich. XXXVII. 147
Alteserra, Ant. Dad. Schriften. LII
Angelsächsische Gesetze, ob deutsch zu lesen? 74
Angliorum et Werinorum leges, woher? 75
Anonymische Gesetze, was draus worden? 66
Ansprüche freier Völker, wozu sie nutzen? 42
Antinomien, Schriften drüber. 168
Antiquitatis collegium, wo? 177
Araber, warum ihre Sitten zu erforschen? 146
Arelat, das Vicariat davon, wem es zustehe? 96
Argument ab analogia, wie fern es angehe? 158
- - - des Geists der Nation, wodurch sich bestätige? 148

Argu-

Argument a iure viciniae, wie es anzuwenden? 142
Argumenta legalia, wie fern sie gemisbraucht werden? 157. f.
Aristocratia, was? 10
Arithmetik, für Juristen oft brauchbar. XXXII
Auditor rotae vor Deutschland, wer? 57 f.
Aufheben, wie sich ein Gesetz lasse. 129
- - wie sich Privilegien können? 130 f.
Ausgaben der Bücher, welche vorzuziehen? LIV.
Auslegung, wie vielerlei? 135
- - wie sie anzustellen? 26. 39. 130. ff.
Austräge, Familien - ihre Bestellung bedarf Bestätigens, warum? 36
Authenticae, was bei Erklärung des Cod. den Alten so geheisen? 167
Authentische Auslegung, durch wen sie geschehe? 135. f.
Αὐτοδίδακτοι in der Jurisprudenz 161

B.

Bediente der Regenten, ihre Berechtigung 17 f.
Begers, Euseb. Vorschlag 122
Beisitzer, was er kennen müsse? 189 f.
Bekantmachung der Reichsgesetze, wie sie sonst geschehen? wie jizo? 116
Besitz, wo er ein Herkommen mache? 61
Besondere Rechte und Gesetze, 78. f. 126
- - - was damit zu tun? 118

Beständiger Reichstag, dessen Schlüsse 114. f.
Bestätigung, warum sie nötig? 35. 38. 129
Beweis, wenn er beim Herkommen dem Besitzer? wenn dem Gegenteil obliege? 62. 63
Billigkeit in Rechten, was sie sei? 133
Bischof, warum er oft des Stifts Consens brauche? 39
Bodinus, Gedanken 46
Böhmers, Just. Henn. Gedanken 72
- - - Vorzüge, worin? 169
Boioariorum leges, woher? 75
Brauchbare, das, in der Rechtslere ist auszulesen. V.
Büchercensur, wem sie in Deutschland zustehe? 104
- - - wohin sie gezogen werden wollen? 59. 104
Bücherkentnis, Juristen unentberlich. XXXXIII
- - - Mittel dazu. XXXXIV
- -, wie viel Arten derer man brauche. LVIII. 183
Bullaria, päbstische, was sie enthalten? 50
Burgermeisteramt ist zeitlich 11
Burgundicae leges, woher? 75

C. S. auch K.

Canon biblicus V. T. was er begreife? 46
- - - N. T. was er enthalte? 48
Canzleipraxis, beste Schriften davon 174 f.
- - - wenn zu erlernen? 180
Capitularia, was sie waren? 79
- - was sie abgeändert? 81

Caput legis, wo der Regent sey? 16
Cardinal Protector nat. Germ. was er zu tun habe? 56
Carls M. Einfluß in die Rechten der D. Völker. 78. 80
- - IV. Reichsgesezze, wes Inhalts? 94
- - V. Gesezze und Ordnungen, was sie alles betreffen? 106 ff.
Carolinger Landesteilungen und Friedensschlüsse, wohin sie gehören? 80
Cavalcata d' Obſervanza, was sie sei? 114
Cautel, die, wovon sie ein Teil sey? 88 f.
Ceremoniel, worauf es fuße? 68
Christus, ob er ein neuer Gesetzgeber? 48
Cocceii, von, Gedanken. LI.
Codex, dessen Grundsprache. IX. 121
- - ob drüber gelesen werde? 166. 167
- - Theodoſianus, von wem er in die Kürze gezogen? 77
Codicille S. Separatartikul.
Collectation, Reichsständische, der Untertanen, worauf sich gründe? 107
Collegia polemica S. Antinomien.
Collision der Gesezze. 33. 40. 117
Commissarius, kaiserl. an die Stände, wer? 69
Communis DD. ſententia, ob sie gesetzliche Kraft habe? 151. 155
Comprehenſiue auslegen, was heise? 141
Comprotector nat. Germ. wer er sey? 57
Concept der neuen K. G. O. wozu es gebraucht werde? 109. 152
Concilien, beste Ausgabe davon 49

Concilien zu Costanz und Basel, woher ihre Wichtigkeit? 98. 99
Concordat, ob eines die königl. Gewalt, Gesezze zu geben, aufhebe? 50
Concordata nationum, was sie erweisen? 51
- - nationis Germanicae, ihre Geschichte. 101
- - Friederichs II. mit den Päbsten, was sie geschadet? 92
- - Maxmilians II. 111
- - Josephi I. Karls VI. und Franz I. wes Inhalts? 114
Condictio ex canone, was? 124. 132
- - ex lege noua, was? 131 f.
- - ex moribus, wozu sie erfunden? 72
Confirmation der Königswahl, wann sich der Pabst deren begeben? 111
Confiscation, ihr Grund. 15
Conflictus statutorum, wie es damit zu halten? 117
Conrad II. worin er die meiste Gesezze gegeben? 84
- - III. sein Vergleich mit den gr. Kaisern, wahrscheinliche Wirkung davon? 85
Consensus vtentium diuturnus, ob er den Begrif vom Herkommen erschöpfe? 61
Consistorialappellationen, ob an den Kaiser? 56
Constitutio principis, was? 72
Consuetudo, ob unterschieden von obseruantia? 61
- - scripta, was für eine zu halten? 120
Consulato del mare, wovon es der Grund sey? 69

Cor-

Corpora iuris sind notwendig. XXXXVII
Corpus Euangelicorum, dessen Gewalt. 53
- - iuris canonici, beste Ausgabe 169
- - - woraus es bestehe? 123
- - - ciuilis, beste Ausgabe 121
- - - - was es für Gesetze begreiffe? 119
- - recessuum imperii, wie drüber zu lesen wäre. 171
Correctores Romani, was sie verbessert. 124
Coutumes de Lorraine, wozu sie gebraucht worden. 66. 144
Crimen laesae maiestatis, worauf sich gründe. 93
Cujazen, Jac. Schriften. LII
- - - Gedanken 150
Culmisches Recht, was es sey? 144
Cura hereditatis iacentis, der Grund dieses Rechts. 35

D.

Democratia, was? 10
Demonstrationen, ihr Wehrt in Rechten. L
Deputationsabschiede, was? 116
Deutsche Altertümer, wie zu brauchen? XXXVIII
- - Concilien, deren Recht. 49
- - Gesezze, alte, warum sie später aufgeschrieben worden? 73
- - - ob sie ganz deutschen Rechtes seyen? 76
- - - wie sie sich seit Karln M. teilen. 78

Deutsche gewesene Länder, welche? 144
- - Historie, Juristen nötig. XXXV. 147
- - Juristen, ihre Stärke, worin? LVI
- - längstens ausgezogene Völker, welche? 145
- - Recht, dessen Historie 132
- - Reich, dessen Regierungsform. 10 f.
- - Sprache, wozu Juristen nötig. XXII 140. 178
- - - ob Rudolph I. bei Kanzleien eingefürt? 92
Dialectische Auslegung, was es heise. 141. 149
Diplomatik, worauf sie ankomme. 26
- - beste Schriften drüber. 176
Disputiren, wenns Zeit sey. 180
- - wozu es gefordert werde? 185
Doctores Iuris an Höfen, was sie befördert haben? 96
Dominatus)(regnum 15. 198
Dominium maris, worauf sich gründe. 68
Donatio Constantini M. ob sie gültig? 151
Donellus, Hugo, seine Schriften. LII
Dubia Cameralia, was dabei zu tun? 137

E.

Edicta magistratuum)(praetorum. 72 f. 134
Eid aufs Herkommen, wo er üblich. 65
Eigentum, wann das Regiment drüber zu verfügen hat. 15. 35. 198
Einschränken, wie fern man ein Gesetz könne? 129

Einspruch, wo er unschädlich. 61
Electio legum, was sie nach sich gezogen. 24
Elterliche Gewalt, worin sie bestehe. 6 f. 32
Encyclopädie der Rechtsgelersamkeit, ist nötig. IV. XXXXVI. 163. 179.
Engelland, was da am meisten gelte? 12
Englische, das, ob Juristen nütze. XXVI. 145 f.
Entscheidung des Richters, warum sie oft aus ganz andern Gründen komme. 27
Erbfolge in vacanten Gütern, Grund davon. 15
Erbreich, was eines sey? 11
Espen, B. Z. van, dessen Schriften Vorzüge, worin? 169
Etablissement, was es sonst bedeutet habe? 117. 144
Etymologie, wozu dienlich. 139
Ewige Gnaden)(Privilegien, wie unterschieden. 128
Executionsabschied, Nürnbergl. 112
Expectivirte, wozu deren Einwilligung erforderlich? 39

F.

Feler, bisherige, der Rechtsgelersamkeit. 193 f.
Ferdinands I. Verordnungen. 110 f.
Fideicommissa gradualia, woher sie Bestätigung brauchen? 36
Flucht in peinlichen Sachen, wie es damit gehe. 157
Formulae loquendi Rom. wozu brauchbar. 140
Fränkische Gesetze)(Longobardische. 75

Franz I. Verordnungen, was betreffend? 114 f.
Französische, das, wozu Juristen nütze. XXV 178
Franzosen, ihre Verdienste um die Rechte. LVI. 169
Fremde Rechte, wie ferne sie zu brauchen? 122
- - - welche nicht? 150. f. 152
- - - wie sie gemisbrauchet werden. 157
Friedensschlüsse, unter Maxmilian I. warum sie brauchbar. 105
- - - neueste, welche? 114
Friederichs I. Gesezze, was sie betreffen. 86. 90 f.
- - II. - - - 91. 92
- - III. - - - 100 ff.
Frisiorum leges, woher? 75
Fürstenrecht, was davon zu halten? 158 f.

G.

Gailii, Andr. Gedanken. 154
Geist der Nation, woher er sonderlich abzunehmen. 23. f. 148
- - und weltliches Regiment, ob beisammen seyn könne? 16. 79
- - - - - warum zu unterscheiden. 200
Gelerte Geschichte, wie weit sich dahin einzulassen. XXXXI. 163. 179
Gelerten, warum sie die geistliche Freiheiten geniessen. 59

Geographie, warum Juristen anzuraten. 143
Geometrie, einem Juristen komt sie oft wol. XXXII.
Gerichtliche Bekentnis der Parteien, ob unwiderruflich? 156
Gerichtskundig, wann die Handlungen der alten Deutschen seyn müssen? 36
- - - Herkommen, was es vor andern voraus habe. 62
- - Sachen, was? 19
Gesandschaftsdienste, wer dazu tüchtig? 187
- - Rechte, woher sie entsprungen? 69
Geschlechtskunde, in Rechten nötig. XXXIV
Geschriebnes Herkommen, was? 62. 74
- - - wann es erwiesen werden müsse? 63
Geselschaft, warum sie zusammen getreten? 9
Gesez, was es sey. 22. 72.
- - dessen Teile, welche? 73
- - ins Herz geschrieben, was das heise. 30
- - wie es einzurichten. 23. 65
- - was dessen Stelle oft vertrete. 65 f.
- - wo es jedem die Freiheit lasse. 63
- - in welchem Fal es das Herkommen aufhebe? und nicht. 64
Gesezze, falsche, welche? 26. 150. 151
- - welche veränderlich? 21. 129
Gewissenszwang, was er auf sich habe? 16
Gewonheit. S. Herkommen.
- - algemeine in Deutschland. 67
Gewonheiten, auswärtige, alte, warum Deutschen nüzlich. 146

Gewolds, Christoph, Gedanken. 83
Giphanius, Ob. Schriften. LII.
Gleichgewicht von Europa, was? 70. f.
Gleichheit der natürlichen Rechte, was sie auf sich habe. 5 f.
Glosse, ob sie einem Gesezze gleich. 155 f.
- - über den Sachsenspiegel, ihr Ansehen. 88.
Göttliche und geistliche Gesezze, eine Richtschnur. 20. f.
Goldasts, Melch. Entdeckung, wovon? 100
Gothofredi, Jac. Gedanken. 150
Gott schuldige Pflicht. 3 f. 31
Gottesgelartheit, ihr Nutzen in Rechten. XXXX.
- - Oberherrschaft, woraus zu erweisen. 2
- - Statthalter, wer? 10
Grammatische Auslegung, worin bestehe. 139. 149
Griebners, M. H. Gedanken. 196
Griechische Gesezze bei den Römern angenommen. XXIV. 25
- - Historie, Juristen nötig. XXXV.
- - Kaiser, ihr Verzicht auf das R. Kaisertum vor die Deutschen. 80
- - Sprache mus ein Jurist kennen. XXIV. 178
Großjärigkeit, warum ohne Bestätigung nichtig. 36
Groß-Inquisitores, päbstl. in Deutschland, wann sie abgegangen. 58
Grotius, Hugo, Gedanken. LI. 68

Gua-

Guarantie des Westphälischen Friedens, worauf ankomme. 112 f.
Guldne Bulle, woher sie genommen. 24
- - - beste Ausgaben. 94 f.

H.

Handhabung in Staats- und gemeinen Sachen, worauf ankomme? 199 f. 201
Handlungen, welche offentlich vorgehen müssen. 36
Handlungsfreiheit zwischen den Staaten, ihr Grund. 68. f.
Hauskönige der Griechen und Römer. 14
Heineccius, Joh. Gottl. Gedanken. 76
Heinrichs II. Grenzvergleich, wo zu finden. 84
- - V. Concordat mit P. Calixto II. was betreffend. 85
- - VII. Verordnungen, worin bestehend. 93
Heraldik. S. Wappenkunde.
Herkommen, wo es das Meiste ausmache. 12. 20. 64. f. 73
- - warum es gültig. 22. 37. 60. 61. 67
- - was es beweise? 23 f.
- - woraus zu erweisen. 61 f.
- - ob es vermuthet werde. 62
- - warum es dem Gesetz manchmal vordringe. 63. 130
- - ob das ältere dem neuern weiche. 63
- - ob es dem Gesetz nachstehe. 64

Her-

Herkommen, ob das unvernünftige verbindlich. 64
- - wer zu dessen Errichtung berechtiget. 63
Herolde, was sie ehedem zu verrichten gehabt. 116
Herrschaft des Meers und der Küsten, worauf beruhe. 68
Hertius, Joh. Nic. Schriften. LII. 191
Hispanien, worauf dessen Verfassung größtenteils beruhe. 12
Historie, wie nötig Juristen. XXXIV. 147
- - der Rechtsgelersamkeit, was sie begreife. XXXXII. 163
- - aller Rechtsteile, beste Schriften dazu. 132. ff. 179
Hobbes, Th. Gedanken. 13
Hochverrat, Gesetz dagegen, von wem? 93
Hofgericht, altes, bei Hofe, wenn es abgekommen. 100
Hofgerichtsordnung, alte, wie alt ungefär. 104
- - - unter Friederich II. 91
Hofmanns, Christi. Gottfr. Gedanken. IV.
Hoheitsrechte, verjären sich nicht, warum? 43 f.
Holländer, worin sie uns vorgesprungen. LVI
Hubers, Ulr. Vorzug, worin? 166
Humaniora, in den Rechten sehr nützlich. XXI
Hußitenkrieg, was er nützliches veranlaßt. 98

J.

Jare, wie drei, mit Erlernung der Rechtsgelersamkeit nützlich zuzubringen. 180

Jarzal, neue, in den Gesezzen, womit sie anfange. 95
Indices alphabetici über die Rechtsbücher. LXIV
Indultum precum zu erteilen, ob beim Pabst stehe? 111. 114
Inquisition, deren Abschaffung in Deutschland, wer sie befördert? 105
- - - - - was sie erweise. 58
Institutionen, deren Grundsprache. IX. 121
- - deren Ausgaben. 165
- - beste Schriften drüber. 164
- - wer Zusäzze dazu geschrieben. 174
Instrumental-Weltweisheit, ihr Nuzzen in Rechten. XXXI. 26. 178
Interim. S. Religionsedict.
- - was es erweise? 52
Interpretatio doctrinalis, was sie höchstens wirke. 138
- - extensiua)(restrictiua. 141
Investitur der Bischöffe, wer sie verloren? 85
Isidori Mercatoris epistolae, ob sie gültig? 151
Italiänische, das, wozu Juristen nüzze. XXV
- - Rechtslerer, womit sie geschadet. LVI
Iudices pedanei der Römer, was? 155
Jüdische Gesezze, dreierlei. 46
Iuris Consulti der Römer, was für Gewalt sie gehabt. 155
- - - humaniores, was sie in Vergessen gebracht. 90
Iurisprudentia principum imp. priuata, ob ein eignes Collegium verdiene. 170

Juristen, der alten, Feler. XXI.
- - deren Ausschaffung, warum sie nicht durchgedrungen. 100
Ius beneplaciti, königl. worauf beruhe. 51 f.
Ius canonicum. S. Kanonisches Recht.
- - - ob man es in geist- und weltlichen Sachen brauchen dürfe? 125
- - ciuile, was bei den Römern so geheisen 73
- - dominii)(imperii, worauf beruhe. 199
Ius feudale Longobardicum. S. Lehenrecht.
- - - - wo zu finden. 122
- - Germanicum priuatum, beste Schriften drüber. 170
- - magistratuum honorarium, wohin es von den Römern gezogen sey. 73
- - praetorum, wohin es bei den Römern gehört. 73
- - publicum. S. Staatsrecht.
- - reformandi, was? 54
- - Romanum ante - et post - Iustinianeum, dessen Gebrauch. 119. 149 f.
Justinian, wiefern er den Kaisern der Vorfar am Reich heise. 120
- - dessen Lebensgeschichte, das Hauptwerk in der R. Reichshistorie. VIII
Justinianisches Gesetz, wo es alleinig gegolten. 77

K. S. auch C.

Kaisers, richterliche Gewalt. 55. f. 130
- - übrige Rechte. 59
Kaiserrecht, wie alt es sey. 84 f.

Kai-

Kaiserrecht, wo es erläutert sey. 89
Kammergericht, erstes, wo? und wann? 100 f.
- - wie es auf neue Reichsgesetze angewiesen werde. 116. 127
Kammergerichts-Matrikul. 107
- - - Ordnung Max. I. 102. f.
- - - - - ob sie die Annehmung der Röm. Gesezze verordnet. 120
- - - - neue von Karl V. 108. f.
- - Proces, beste Schriften dazu. 173
- - Visitationsabschiede, was? 116
- - - -, warum oft in Stekken geraten. 131
Kammersachen, was dahin gehöre. 19
Kanonische Gesezze, gar alte, wie zu brauchen. 149
Kanonisches Recht. S. auch Päbstisches Recht.
- - - beste Schriften drüber 168. f. S. Corp. Iur. Can.
- - - dessen Historie. 132. f.
Kapitulation, was? 11. f.
- - - allererste, welche? 98
- - - fälschlich dafür ausgegebene. 106
- - - beständige, deren Geschichte. 114
Karolin, die, was es sey. 94
Katechismus, juristischer, Joh. Heumanns, Urteil davon. 193
Katolischer Stände Recht über protestantische Untertanen, worin besonder. 54
- - - - - über katolische Untertanen, wann und wo es geltend. 54
Kezzer, Friedrichs II. Gesetz gegen sie. 91
Kirchenfreiheit, deutsche, wem deren Handhabung zustehe. 55. 56. 79

Kir-

Kirchenfreiheit, deutsche, wer sie behauptet habe. 93. 94. 105. 110.
- - Gesezze der Protestanten. 52. f.
- - Historie, wozu Juristen nüzze. XXXVI 147
- - Recht, protestantisches, was davon aus dem A. Test. hergenommen. 48
- - versamlungen, zu welchen Staatsgeschäften sie gehören. 18
- - - - Gebrauch königl. Gewalt darauf. 49 f.
Knechte, eine besondere Art von Untertanen. 14
Kreise, Verordnungen deswegen vor Max. I. 99
- - ihre letzte Einrichtung. 103
Krieg, das einzige Mittel, wozu? 28
Kriegsrecht, das wilkürliche, worauf es beruhe. 70
Kritik, Juristen sehr nötig. XXVIIII
Kurfürsten, sieben, ihre erste Spur, wann? 83
- - Abschiede, was? 116

L.

Lagi, Conr. Gedanken. I.
Laienspiegel, Ulr. Tenglers, wem er geschadet. 90
Landesteilungen der Karolinger, wozu Deutschen nützlich. 80
Landfriede von Friedrich II. 91
- - - Heinrich VII. 93
- - - Wenzeln. 97
- - - Friedrich III. 100. 102
- - - Maximilian I. 103
- - - Karl V. 106

Landrechte, Schriften über einige. 176
Lateinische Sprache, wozu Juristen nötig? XXIII. 140. 178
- - - der alten Gesezze, was sie erweise. 74
Legatus a latere, wer? 69
Leges diuinae positionis vniuersales, ob seien 45
- - obstantes, sind nicht vor den Anfang. XXXXIX. 168
- - Salicae, woraus sie genommen? 24
- - speciales)(priuilegia. 126
Lehenrecht, beste Schriften drüber. 172
- - dessen Historie. 132. f.
- - das im Sachsenspiegel, wo vermutlich her? 88. 89
Lehensherrn Gerichtsbarkeit über die Lehnleute, worauf beruhe? 199
- - Succeßion, woher ihre Bestätigung nötig? 36
- - Vettern, wozu ihr Consens nötig? 39
Leren, das, wozu fürträglich? 185 f.
Lex regia, was sey? 12
Leysers Gedanken. 4
Libertas ecclesiae Gallicanae, wozu für Deutsche zu brauchen? 55. 143. f.
- - - Germanicae, ihre Beschaffenheit. 54 f.
Libri Symbolici der Protestanten, was sie seien? 52
Loci argumentorum legales, was den Alten geheisen? 141
Logica. S. Instrumental-Weltweisheit.
- - iuris ciuilis, was sey? XXVII

Longobardisches Lehenrecht, wie entstanden? 90
Longobardorum Leges, woher? 75
Lothar II. ob er das Röm. Recht eingefürt? 120
Lothringen, Vergleich deswegen. 110
Ludewig, Jo. Pet. von, Gedanken. IX.
Ludwigs IV. (*V.) Verordnungen, was betreffend? 93

M.

Märtyrer der Gerechtigkeitshandhabung. 191
Magdeburgici iuris regulae, wohin gehörig? 89
Mailändischer Statuten Ansehen und Gebrauch in Deutschland. 145
Majorate, warum sie Bestätigung brauchen? 36
Mandatum S. C. wo stat habe? 131. 154
Mathematik, Juristen nötig. XXXII. 178
Matthäi, Ant., des Zweiten, Schriften. 191
Maxmilias I. Verordnungen, worin bestehen? 102. ff.
- - II. - - 111. f.
Medicin, worin Juristen fürträglich? XXXIX
Mensch, seine Pflicht gegen seinesgleichen. 4. 5. 32. f.
Merovingische Könige, wie sie die Rechte geformt? 78
Methode, die beste in Rechten ist historisch. I
- -, die gemeine, III. X. 193. f.
Methodisten in Rechten, ihr Schicksal. XIV. XV
Methodologien in der Juristerey. 161. 163. 174
Minister, ob sein Verdienst sei, alzugelert seyn? 188
Mode, ob sie in die Methode mit einfliese? 161
Monarchia, was? 10

Monar-

Monarchomachi)(Monarchici. 10
Monitoria, wo stat haben? 131
Mosaisches Recht, ob verbindlich? 46. 157
Moskau, was da gelte? 12.

N.

National-Concilien. 49 f.
Natürliche Freiheit, woher sie eingeschränket werde? 7. f. 37. 197. 198
Natürliches Recht, eine Richtschnur. 20. f.
- - - was es sey? 30
- - - beste Schriften drüber. 40. 163
Nebenrecesse, wie sie auszulegen? 141
Niederländer, Vergleich Karls V. mit ihnen. 110
Nihusii Gedanken. 156.
Nordische Sprachen, ob Juristen nüzzen? XXVI. 145. f.
Normannicae leges, woher? 75
Notariatordnung, wozu sie gegeben? 102
Notoria consuetudo. S. Gerichtskundiges Herkommen.
Notwendiges Herkommen, was eig. sey. 67. f.
Novellen, beste Ausgaben. 167.
- -, worüber draus gelesen werde. 166 f.
- -, was daran ungewis? IX. 121.
- - des Leo, ob sie Deutschland verbinden. 152
Nuncius, Päbstl. in Deutschland, wo? 58
- - -)(nuncius ordinarius. 69
Nuznieser, wie weit er verpflichten könne. 39

O.

Obrechti, Vlr. apparatus Iur. publ. Urteil davon. 97
Obseruantia, ob was anders, als Consuetudo. 61
Oeconomiae iuris, wozu dienlich? 168
Offenbarung göttlichen Willens, wo sie anfange? 45
Oleronische Gesezze, wes Inhalts? 69
Oratorie, Juristen nötig. XXVII
Ordo legum)(ordo paratitlaris, welcher vorzuziehen? 165
Originalscribenten, welche? LII
Ostro - et Westro-Gothorum leges, woher? 75
Otto III, sein Gesetz von 7 Kurfürsten, ob existire? 83. f.

P.

Pabst zu Rom, dessen Regiment. 17
- - - Strittigkeiten der Deutschen mit ihm, wo sie entschieden werden. 55
- - -, dessen Gerichtsbarkeit in deutschen Sachen. 57
- - -, geläugnet von Ludwig IV. 93
- - -, wer ihn bei den Protestanten vertrete? 56
Päbstischer Gewalt Ursprung, Schriften davon. 50. f.
- - Kirchengeschichte in Rechten nötig. XXXVI
- - Recht, was davon aus H. Schrift genommen. 47
- - -, wenn es in Deutschland stärker gebraucht worden. 96

Päbstisches Recht, wie weit es gelte? 123. 124
- - -, nach dem Decreto und den Decretalibus. 50
- - -, ob Karl IV. nach Beiden gebilligt habe? 96
Pandecten, ihre Historie ist mangelhaft. IX. 121
- - beste Schriften drüber. 165. f.
Paroemiae, Sprichwörter. 67
- Bellum vltima ratio regum. 28
- Bonus Institutista bonus Iurista. 165
- Imperator est dominus mundi. Urteil davon. XXXXII.
- Voluntas hominis tollit prouisionem legis VI. 34
Partitae, oder Propinae protectorum, was? 57
Passauer Vertrag, was er dartue. 52. 109
Patres, ihr Ansehen und Altertum. 49
Pax Constantiae, was es gewesen? 90
Peinliche Halsgerichtsordnung. 106
Personenrecht, warum es abzusondern. 195
- -, ob der Regenten ihres eine eigne Disciplin ausmache. 196. 201
Pfalzgraf, was von dessen Gericht über den Kaiser zu halten? 158
Physik, Juristen brauchbar. XXXII.
Pighii, Steph. Vin. Gedanken. 194
Plebiscitum, was? 72
Poesie, ob Juristen nützlich. XXVIII
Polaken, warum ihre Sitten zu erforschen. 146
Polen, was da meist gelte. 12. 144
Policeiordnungen, was sie tun können. 198
- - -, ihr Schicksal. 130. f.
- - -, allererste. 108

Politische Klugheit, Juristen nötig. XXXIII
Portugal, worauf es dort am meisten ankomme. 12
Positivrecht, wie es entstehe. 40
Postwesen, dessen Einrichtung. 104
Präcedenz. S. Ceremoniel, und Rangstreit.
Praeiudicia, warum sie nicht gelten können. 151. 152
Praescriptio omnem memoriam excedens, warum sie rechtskräftig. 62
S. auch Verjärung.
Präsumtion, ob sie vors Herkommen streite. 62
Praesumtiones iuris und de iure, was dabei Rechtens. 157
Prätensions-Titel und Wappen, warum sie angenommen werden. 42
Pragmatica Gallica, wer sie in Deutschland anwenden wollen. 106
Praktische Weltweisheit, Juristen hochnötig. XXXIII
- - - - wie sie sich am besten erlerne. 178
Premiz, wohin dieses Gesetz zu rechnen. 88 f.
Primariarum precum ius. S. Indultum.
Primogenituren, warum sie Bestätigung erheischen. 36
Privatisirender Rechtsgelerten Beispiele. 189
Priuilegia in corpore Iuris clausa)(priuilegia in specie. 126 f.
- - odiosa, was seyen? 127 f.
- - in dem ganzen Reich, ihre Bewandnis 128
- - welche Art Confirmation erfordert. 129
- - der Reichsstände, ob der Kaiser aufheben könne. 129
Processus ciuilis communis, beste Schriften dazu. 172

Processus criminalis, beste Schriften dazu. 173
Professor artis tabellionatus, wo? XXVII
- - iuris feudalis, wo? 172
- - - patrii, wo? 177
- - - publici, wo? 171
- - - Saxonici, wo? 170
Protestantischer Reichsstände Vorrecht. 53
Protestation, wo unschädlich. 61
Protokolle, wie sie im Auslegen zu nutzen. 140 f.

Q.

Quellen des Rechts, alle beisammen. 20. 180
- - der Reichshistorie sind Juristen anzupreisen. XXXV.

R.

Rangstreit zwischen Frankreich, Hispanien rc. wie zu beurteilen. 71
Ratsdienste, ob sich dazu ein Akademikus schicke. 187
Rechte, aus Veränder. wie sie erwachsen. 37 f.
Rechten, Bestimmungsgrund derselben. 1
- -, Hauptstükke derselben. II.
Rechtsbelerungen, warum ihre gesetzliche Kraft auf Deutschland nicht passe. 154 f.
- - bücher, alte, warum ihrer zwei gewesen 81 f.
- - - der Justinianischen, Historie, Mängel darin. IX.
Rechtsgelersamk. ob gelert werden müsse. 160 f.
- - was sie sey. XVIII. XIX. XXXIII. 28. 159
Rechtsgelerter, ob jeder einer seyn müsse 191. 192
Reformation im Geist- und Weltlichen, wer sie vorgehabt. 99

Reformation. S. Statuten.
Regent, wie gelert er seyn möge. 188
- -, sein Personenstand, wie er erwachsen. 196
- -, seine Pflichten. 12. f. 20. f. 38
Regesta pontificum, wes Inhalts? 50
Regiment, dessen Personen und Güter, warum besonders zu betrachten. 196. 201
- -, dessen Ursprung. 9
Regimentsform, Aenderung darin, wer vorgehabt. 84
- - - ihr Grund. 11
- - -, ihre Verschiedenheit. 10
- - Geschäfte, ihre Klassen. 18 f.
- - Rechte, ihr Umfang. 16
Regnum obedient. wie fern Deutschland sey. 55
Regulae Cancellariae, (Datariae) was sie angeben. 124
Reichsabschiede, wie ihre Samlung entstanden. 95. 108
- - -, ihre Geschichte. 132. f.
- - -, der neueste, wie alt? 113
- - -, Samlung der neuern, wer veranstaltet. 115
- - Gerichte, höchster, Urteile, warum sie keine gesetzliche Kraft haben. 152. 153
- - Gesezze, wenn sie in aller Stände Landen gelten. 117
- - und Landsgesezze, eine Richtschnur. 20. 78. f.
- - Güter, wer ihre Wiederherstellung verordnet? 93
- - Herkommen, dessen Misbrauch. 66
- - Hofrat, warum da die R. Gesezze nicht bekant zu machen nötig? 116

Reichshofratsordnung Max. I. 103 f.
- - - - - - Ferdinands I. 110
- - - Proceß, beste Schriften dazu. 173
- - Kanzleiordnung 110 f.
- - Matrikul, die erste bekante, wie alt? 98
- - -, welche fälschlich dafür gehalten wird. 107
- - -, weitere Entwürfe derselben. 102
- - Münzordnung, erste volständige, wie alt? 106
- - Regiment, wer es erst errichtet? 103
- - Schlus)(Reichsabschied. 115 f.
- - Städte, ihr Matrikularanschlag, warum er so hoch? 107
- - Ständische Rechtsangelegenheiten, wie sie entschieden werden? 27. 43
- - Steur-Strittigkeiten, ob aus Karls V. Reichsmatrikul zu entscheiden? 107
- - Tag, beste Schriften davon. 181
- - - was den Kaisern darauf zustehe? 115
- - - was da zu lernen? 181
- - und Landtage, zu welchen Staatsgeschäften sie zu zälen? 19
- - Vikarius durch Arelat. S. Arelat.
- - - - - Italien und Deutschland, wer? 97
- - Unmittelbarkeit, ob aus Karls V. R. Matrikul zu erweisen. 107
Reisen, wie Jurist. ihres anzustellen haben. 181 f.
Relationes magistratuum)(decisiones per rescripta der Römer, wohin sie zu ziehen. 136
Relatoria collegia, beste Schriften dazu. 173
Religionen, drei, worauf sich ihre Kirchenfreiheit gründe. 52

Religionsedict, wer es verfaßt habe? 109
- - Friede bestätigt was? 52. 109
Repertorien, juridische. LIII
Republik)(Zusammenverbindung. 199
Res iudicatae, warum sie unter Parteien ein Gesetz machen. 128
Rescripten, wo stat haben? 127. 131
Resignirender Rechtsgelerter Beispiele. 189
Responsa prudentum, was? 72
- - der Schöppenstüle, ob sie von den Unkosten befreien? 155
Resp. pure foederatae. S. Systema.
Reuchlinischer Streit, was er veranlaßt. 59. 104
Reunionskammern, zu welcher Frage sie Anlas gegeben? 44
Reuterbestallung Maxmilians II. 111
Rhetorik, Juristen nötig. XXVII.
Riccius, Christ. Gottl. Gedanken. 83. 87
Richter der alten Deutschen, wer? 192
- -, Erfordernisse dazu. 189. f.
Richterliche Auslegung, von andern zu unterscheiden. 135. 137
- - -, ob sie avthentisch seyn könne. 139
Richtstiege, was sie sey? 88. f.
Ripuariorum leges, woher? 75
Ritterschaftlicher Freiheiten Bestätigung, von wem? 112
- - Kaiserl. Besteurungen, worauf sie beruhen? 107
Römerzugs Anschlag. S. Reichsmatrikul.
Röm. Gesetze, was drunter verstanden werde 119
- - -, ob ihr Gebrauch notwendig. 119 f.
- - -, warum sie angenommen werden müssen. 24. 78. 96. 119.

Röm. Gesetze, warum sie in geistl. Sachen gebraucht werden? 77
- - -, gar alte, wie sie zu brauchen. 149
- - Historie, Juristen nötig. XXXV. 147
- - Recht, Spuren davon in den ältesten deutschen Gesezzen. 74
- - -, wenn es stärker angefürt worden. 96
- - -, beste Schriften drüber. 164. ff.
- - und Kanonisches Recht, welches in weltlichen Sachen vorgreife. 125
- - Reich, dessen Verneurung unter den Deutschen. 80
Rota Romana, warum ihre Urteile in Deutschland nicht gelten können? 152. 153
Rotweilische Hofgerichtsordnung, von wem? 104
Rudolphs I. Verordnungen. 92
Rußische Grosfürsten, ob Deutsche gewesen? 146

S.

Sachenrecht, was? 195
- -, was der Regenten und Untertanen ihres sey? 196
Sachsen, die alte, behalten ihre Rechte. 81 f.
Sächsische Kaiser, ihre Gesezze. 82
Samlungen, beste, von alten Gesezzen. 75 f.
- -, von alten algemeinen Gesezzen. 79 f.
Sanctio legis, was? 22
Saxonum leges, woher? 75
Schilter, Jo. Gedanken. LI. 191
Schrift, H. ihr Gebrauch im Politischen. 47
Schulgebrauch eines Gesezzes, ob er einen gesetzlichen dartue. 124. 152

Schullection, ob die ersten Säzze der Rechtsgelersamkeit eine werden dürfen? 192. f.
Schwaben- und Sachsenspiegel, ihr ächtes Alter. 87
- - - - -, woher sie geflossen. 81 f. 86
- - - - -, ob sie abgeschaft sind. 89. 90
Schwäbischer Bund, wozu er ein gutes Mittel gewesen? 102
- - Kaiser, was damaliger Zustand veranlaßt habe? 66
Schweizer, ewiges Bündnis mit Oesterr. 105
Seele, ihre Selbstständigkeit. 3
Seerecht, woraus es erwachsen? 69
Selbsterkentnis, wozu sie nüzze? 5
Selbstliebe, wovon sie der Grund? 4. 31. f.
Selden, Jo. Gedanken. 68
Senatus Consultum, was? 72
Separat Artikul, wie sie auszulegen? 141
Siculae leges, derer merkl. Gebrauch, wo? 75
Sieben Kurfürsten, wie sie haben entstehen können? 83
Sigismunds Verordnungen, welches alle seyen? 98. f.
Spinoza, Ben. Gedanken. 46
Sprachen, welche Juristen nötig? XXII - XXVI
Sprichwörter S. Paroemiae.
Staaten Historie, Deutsche, Juristen nötig. XXXV
Staatsgesezze u. Staatsherkommen. 11. 12.
- - Grammatik, wozu sie anfüre? 175
- - Mann, in was für Stellen man von einem lernen könne? 188

Staatsrecht, beste Schriften drüber. 171
- - -, dessen Historie. 132
- - -, besonderes. 42. f. 176. f.
Stadtregimente, järig. 11
Statuten, was sie heisen sollen? 117.
- - der Collegien, warum sie bestätigt werden müssen? 38
Stilschweigende Verbindungen ob gültig? 37
Streit wegen Apulien u. dem Kaisertum, lezte Spur davon. 85
Struben, Fr. Heinr. Gedanken. 156
Struvs, Burc. Gotth. Gedanken. 83
Stylus curiae, was er sagen wolle? 63
Successio ab intestato, worauf sie sich gründe? 35
Synodi u. leges prouinciales vor Deutschl. 50
Systema, was? 10. f.

T.

Tabellionatus, ars, was deren Erlernung in Italien, nach sich gezogen? 96. Vgl. XXVII. 175
Tafelgüter, warum sie sich nicht verjären? 43. f.
Tartarn, warum ihre Sitten zu erforschen? 146
Testaments politiques, wozu sie brauchbar? 187. f.
Themis und ihre 3. Töchter, was sie andeuten? 194
Theodosisches Recht, ob es in Italien gegolten? 77. 150.
Theoretische Weltweisheit, welche Teile derselben in Rechten brauchbar? XXXII

Theorie, sie zu erhalten, ob die Praxis vermögend? 184
Thomasens, Christ. Gedanken. V. LI. f. 122. f. 191
Titel der Rechtsbücher werden mit Nuzzen auswendig gelernet. LXIV
- - weesen, das, worauf sich gründe? 68
Tradition S. Ueberlieferung.
Triennium academicum continuum, wo gefordert werde? 163
Türkei, was da gelte? 12. 16
Tutelae minorennium etc. ihr Grund. 35

V. U.

Vacantia personae bona et iura, warum sie dem Gesetzgeber überlassen? 35
Väterliches deutsches Recht, was es auf sich habe? 41
Vasal, warum er zuweilen des Lehnsherren Einwilligung brauche? 39
Ueberlieferung, Streit darüber. 48
Veraltete Gesezze, ob verbindlich? 157
Vergeltungsrecht bei iure iniquo, wie zu beurteilen? 118
Verjärung, ob sie nach dem Naturrecht die Ansprüche aufhebe? 43
Verneuren, welche Gesezze man könne? 128. f.
Verneureter Gesezze Beispiele. 151. f.
Versus memoriales über die Rechten. LXIII. 73
Verwaltung der Regimentsgeschäfte, auf wem sie liege. 18
Vicariat des Königreichs Arelat, wer es vergeben. 96

Un-

Undeutlichkeit der Gesezze, unumgängliche. 25
Ungleichheit, woher sie entstehe. 6
- -, anderweitige Gründe davon. 7
Universität, ob daran die Rechtsgel. gebunden. 162. f. 186
- -, wie viel sie dazu Jare fordere. 177
- -, deren zu Bologna u. Paris Historie. XXXXII. 18. 96. 185.
Untereigentumsherr, wie weit er verpflichten könne. 39
Unterschied, der Personenrechte und des Eigentums, woher? 7. f. 197. f.
Untertanen, ihre Verpflichtung. 13. 33. 197
- -, ihre anderweitige Pflichten. 13. f.
- -, ihre Rechten. 14. 34. 197. 201.
Unterwerfung, ihre Ursachen. 8
Unwissenheit der Rechte, ob in Deutschland sehr schädlich. 191
Völkerrecht, beste Schriften drüber. 40. 71. 163. f.
- -, woher es entspringe. 20
- -, von dessen Misbrauch Beispiele. 71
Voetii, Joh. Vorzug worinn. 166
Vorbereitungskentnisse der Rechtsgel. 178
Vorzüge juristischer Schriftst. LI. LII. LIII.
Urväter der Lerarten in juristis. Materien. LI
Usualauslegung, worin bestehe. 136
- - Matrikul, ihre Feler. 107

W.

Wahlkapitulation S. Kap.
Wappenkunde, Juristen nötig. XXXIV. 176
- - weesen, worauf es sich gründe. 68

Weich-

Weichbild, Magdeb. ob unter die Sächsischen Kaiser gehöre. 82. f. 88.
Weltweisheit, ihre Teile. XXX
Wenden, ihre Gewonheiten, wie lange sie gedauret. 81
Westgothische Gesezze, wes Inhalts. 74
Westphälischer Friede, was er beweise. 52
- - -, was dazu gehöre. 112
- - -, beste Schriften drüber. 113
- - -, Gerichte, wozu sie Gelegenheit gegeben. 97. 105.
Wisbyische Gesezze, was betreffend. 69

Z.

Zeitliche Regenten. 11
Zeitrechnung, Juristen nötig. XXXIV
Zweideutigkeit, vorsezliche in Friedenschlüs. 25.

Druckfeler.

S. 53. im §. 25. für Staats-recht lese: Staats Recht.
S. 54. im §. 27. 2. für *videat* lese: videatur.
S. 59. im §. 36. l. 4. für allen lese: alten.
S. 115. im §. 93. (b) l. 6. für Schlüssel lese: Schlüsse.
S. 118. lin. penult. lese: Nettelblads. vor dem Wort Assessor seze ein Punct.
S. 144. (c) lin. 9. stat *trois.* lese: trois.
S. 158. (b) lin. 3. stat Gründe, lese: Grunde.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Senckenberg, Heinrich Christian von,

Vorläufige Einleitung zu der ganzen in Deutschland üblichen Rechtsgelersamkeit

Nördlingen 1764

J.germ. 191
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552712-9
VD18 14588579-001